

Erläuterungen

zum Ordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1939.

I. Finanzverwaltung.

Einnahme.

Kapitel 2:

Bei der Bemessung des Haushaltsansatzes für die Finanzzuweisungen wurde das Ist nach dem Rechnungsabluß für das Rechnungsjahr 1938 zugrundegelegt.

Bei der Kraftfahrzeugsteuer ist der Haushaltsansatz des Vorjahres zugrundegelegt worden, allerdings unter Berücksichtigung der Ausfälle, die das neue Finanzausgleichsgesetz vom 10. November 1938 dem Provinzialverband gebracht hat.

Die Provinzialumlage wurde bisher mit 14,75% der Maßstabsteuern, nämlich der Reichsteuerüberweisungen an die Gemeinden und Landkreise, der Realsteuergrundbeträge und des Bürgersteueraufkommens erhoben. Die neuen Realsteuergesetze und das neue preussische Finanzausgleichsgesetz stellten die genannten Maßstabsteuern auf eine neue Grundlage. An die Stelle der im wesentlichen auf dem örtlichen Steueraufkommen beruhenden Reichsteuerüberweisungen sind die der Ergänzung der gemeindlichen Finanzkraft dienenden Finanzzuweisungen getreten. An Stelle der alten Realsteuergrundbeträge dienen nunmehr die neuen Realsteuerermessbeträge als Umlagemassstab. Als Gesamtumlageaufkommen für das Rechnungsjahr 1939 in Höhe von rd. 24 800 000 R.M. ist der Betrag vorgesehen worden, den der Provinzialverband bei Beibehaltung des bisherigen Umlagesatzes von 14,75% von den bisherigen Maßstabsteuern unter Berücksichtigung des den Gemeinden zugeflossenen Konjunkturgewinnes bei der Gewerbesteuer und der Bürgersteuer erhalten hätte. Bei der Ermittlung des Konjunkturgewinnes bei der Gewerbesteuer ist dabei — entsprechend der nach den eingeholten Informationen beabsichtigten Regelung — angenommen worden, daß die alten Gewerbesteuergrundbeträge und die neuen Gewerbesteuerermessbeträge ihrem inneren Werte nach in einer Relation 1:2,5 stehen. Umfangreiche Berechnungen haben ergeben, daß eine möglichst gerechte Verteilung der Umlage, wenn sich Verschiebungen zwischen den einzelnen Kreisen selbstverständlich auch nicht vermeiden ließen, in der Heranziehung der einzelnen Maßstabsteuern in der Weise liegt, wie sie sich aus dem dem Vorbericht beigelegten Verteilungsplan ergibt. Die Frage der Belastung der einzelnen Maßstabsteuern ist am 1. Juli 1939 eingehend in einer Kommission von Vertretern der Stadt- und Landkreise erörtert worden. Die neuen Umlagesätze, die technisch durch die Umstellung der Maßstabsteuern bedingt sind, stellen ihrem inneren Werte nach keine Senkung des bisherigen Umlagesatzes dar. Auf der anderen Seite ist aber auch, wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, keine Erhöhung des bisherigen Umlagesatzes erfolgt.

Kapitel 3 Titel 2 a:

Die Wertpapiere, deren Zinserträge im Rechnungsjahr 1938 hier veranschlagt waren, sind auf die Rücklagen des Provinzialverbandes übertragen worden.

Kapitel 3 Titel 2 c:

Infolge weiterer Abdeckung der Zahlungsrückstände der Stadt- und Landkreise verringern sich auch die Zinseinnahmen.

Kapitel 3 Titel 3 a:

Die Einnahme ist nach dem derzeitigen Rücklagenbestand errechnet, wobei sich insbesondere der Zugang durch die im Rechnungsjahre 1938 gezeichnete Reichsanleihe auswirkt.

Kapitel 3 Titel 3 b und c:

Die Zinseinnahmen aus dem Zweckvermögen und den Stiftungen, die im Vorjahre in einer Summe hier veranschlagt wurden, erscheinen nunmehr, einer Anregung des Gemeindeprüfungsamtes entsprechend, mit den einzelnen Beträgen bei den betr. Haushaltsabschnitten, zu denen das Zweckvermögen und die Stiftungen sachlich gehören.

Kapitel 3 Titel 7, Kapitel 4 Titel 1:

Die Ansätze sind nach dem jetzigen Stand der Forderungen und Baudarlehen errechnet.

Kapitel 5 Titel 1:

Der Unterhaushaltsplan der Liegenschaftsverwaltung läuft mit den Endzahlen in Einnahme und Ausgabe im Haushaltsplan der Finanzverwaltung durch. Über die einzelnen Ansätze vgl. die besonderen Erläuterungen zum Unterhaushaltsplan der Liegenschaftsverwaltung.

Kapitel 6 Titel 1:

Die dem Provinzialverband in früheren Jahren zugeflossenen Steuergutscheine sind restlos an das Finanzamt zur Zahlung von Umsatzsteuern abgeführt worden, so daß eine Einnahme aus dem Erlös der Steuergutscheine im Rechnungsjahre 1939 nicht mehr entsteht.

Kapitel 7 Titel 1:

Der Wegfall der Position ergibt sich aus der formellen anderen Aufstellung des Haushaltsplanes auf dem Gebiete des Schuldendienstes (vgl. die hierzu im allgemeinen Teil gemachten Ausführungen).

Kapitel 2 Titel 1:**Ausgabe.**

Die Erhöhung des Ansages gegenüber dem Vorjahre beruht darauf, daß die im Rechnungsjahr 1938 vorgesehenen Dotationsrenten nicht zur Auszahlung gelangt sind, da noch nicht zum Abschluß gekommene Verhandlungen bei dem Herrn Reichsminister des Innern wegen Wegfalls der Verpflichtung zur Zahlung dieser Dotationsrenten schweben. Da jedoch noch nicht feststeht, ob die Verhandlungen zu einem Wegfall der Dotationsrenten führen, muß im Haushaltsplan für 1939 auch der für 1938 bei Fortzahlung der Rente erforderliche Betrag vorgesehen werden.

Kapitel 3 Titel 3:

Vergleiche die Erläuterungen auf der Einnahmeseite.

Kapitel 3 Titel 5, 6 und 8:

Wie schon wiederholt betont, sind die Zuführungen an die Erneuerungsrücklage, Grunderwerbs- und Erweiterungsrücklage und Maschinen- und betriebstechnische Rücklage noch zu gering dotiert. Diese Auffassung ist auch kürzlich wiederum durch das Gemeindeprüfungsamt unterstrichen worden. Die höheren Ansätze ergeben sich aus dieser zu geringen Dotierung. Sobald es die Finanzlage gestattet, wird eine stärkere Erhöhung der Zuführung noch erfolgen müssen.

Kapitel 3 Titel 7:

Vergleiche die Erläuterungen auf der Einnahmeseite.

Kapitel 5 Titel 1:

Vergleiche die Erläuterungen auf der Einnahmeseite.

Kapitel 9 Titel 1:

Von dem bisher hier vorgesehenen Betrag von 250 000 *R.M.* ist für das Rechnungsjahr 1939 ein Betrag von 10 000 *R.M.* für repräsentative Zwecke der Provinzialverwaltung abgezweigt und im Haushaltsplan der Allgemeinen Verwaltung bei Kapitel 13 Titel 20 r gesondert veranschlagt.

Kapitel 9 Titel 2 und 3:

Die sächlichen Aufwendungen für die „Forschungsstelle Rheinländer in aller Welt“, die bisher aus Kapitel 9 Titel 2 bestritten wurden, sind im vorliegenden Haushaltsplan gesondert veranschlagt worden. Aufgaben der Forschungsstelle sind die wissenschaftliche Erforschung der Auswanderung aus der Rheinprovinz voranzutreiben und die in den benachbarten Grenzgebieten und im weiteren Ausland lebenden Volksgenossen rheinischer Herkunft, soweit wie eben möglich, zu erfassen und mit der alten Heimat zu verbinden.

Die Übertragbarkeit der bei Kapitel 9 Titel 2 vorgesehenen Mittel ist im Interesse einer sparsamen Bewirtschaftung erforderlich.

Unterhaushaltsplan der Siegenchaftsverwaltung

(vergl. Kapitel 5 Titel 1)

Titel II: Anstalt Hausen:

Die vom Provinzialverband im Rechnungsjahr 1937 aus dem Konkurs der Caritas G. m. b. H. Waldbreitbach erworbene Anstalt Hausen ist an die Evangelische Krankenhaus G. m. b. H. Waldbroel durch Vertrag vom 22. Juli/23. August 1938 verpachtet worden, nachdem die Evangelische Krankenhaus G. m. b. H. ihren Waldbroeler Anstaltsbesitz an die Deutsche Arbeitsfront entsprechend deren Verlangen verkauft hat und sich dadurch die Notwendigkeit ergab, anderweitig den bisherigen Anstaltsbetrieb in Waldbroel, der zum weitaus größten Teil mit Kranken des Provinzialverbandes belegt war, unterzubringen. Die von der Krankenhaus G. m. b. H. Waldbroel zu zahlende Pacht beträgt 43 200 *R.M.* jährlich. Nach dem Pachtvertrag beginnt die Pacht mit dem 1. Oktober 1939. Ferner sind dem Provinzialverband nach dem Pachtvertrag die Aufwendungen an Steuern und Versicherungen zu erstatten.

Titel III: Erziehungsheim Neuß:

Das vom Provinzialverband zu Eigentum erworbene Erziehungsheim in Neuß ist zunächst an die bereits bisher betriebsführende Stelle verpachtet worden. Nach dem Pachtvertrage ist eine jährliche Pacht von 29 035,50 *R.M.* zu zahlen, außerdem sind die auf dem Pachtvertrage ruhenden Steuern und Versicherungen vom Pächter zu tragen. Die laufende bauliche Unterhaltung ist weiter nach dem Pachtvertrage vom Pächter zu tragen und zwar bis zu einem Betrage von jährlich 7 000 *R.M.* im Dreijahresdurchschnitt. Bei den unter dem Titel „bauliche Unterhaltung“ eingesetzten Mitteln handelt es sich um die Durchführung von erstmaligen größeren Ergänzungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Übergang der Anstalt auf den Provinzialverband, für welche Zwecke bereits im Rechnungsjahre 1938 ein Teil der Mittel bereitgestellt worden ist.

Titel IV: Erziehungsheim Ratingen:

Das vom Provinzialverband zu Eigentum erworbene bisherige Evgl. Mädchenheim in Ratingen ist zunächst den bisherigen Eigentümern weiter verpachtet worden. Nach dem Pachtvertrage sind an Pacht jährlich 15 683 *R.M.* zu zahlen, ferner sind die auf dem Pachtgegenstande ruhenden Steuern und Versicherungen vom Pächter zu erstatten. Für bauliche Unterhaltung brauchten keine Mittel vorgesehen zu werden. Die laufende bauliche Unterhaltung wird bis zum Jahresbetrage von 5 000 *R.M.* im Dreijahresdurchschnitt vom Pächter getragen. Bezüglich der im Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang des Heimes für die erstmaligen Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Ergänzungsarbeiten aufzunehmenden Mittel wird auf den außerordentlichen Haushaltsplan Bezug genommen.

Titel V: Hebammenlehranstalt Köln:

Nachdem die der Stadt Köln zu erstattenden Aufwendungen ihre Abdeckung gefunden haben, ist die gesamte Miete als Anleihedienst für das zur Modernisierung der Hebammenlehranstalt bei der Edelmann-Stiftung der Stadt Köln aufgenommene Darlehn zu verwenden.

Titel VII: Provinzialgut Fichtenhain:

Nach der Verpachtung der Heilstätte Fichtenhain an das *S.M.*-Hilfswerk ist das ehemalige Provinzialgut — nach Aufteilung in zwei Pachtböfe im Jahre 1934 — an die Pächter Prosch und Heyer zum Preise von 80 *R.M.* je ha auf die Dauer von 12 Jahren verpachtet worden.

Die Jahrespacht beträgt:

für den Gutshof — groß 53,79,95 ha —	4 303,96 <i>R.M.</i>
für den Höfgeshof — groß 35,15,57 ha —	2 776,64 „
Ferner sind Einzelgrundstücke des ehemaligen Anstaltsgeländes verpachtet und zwar in Größe von 2 und 4 ha an die Bauern Görz und Dämbkes — Willrich — zum Preise von 80 <i>R.M.</i> je ha, mit- hin jährlich	480,— „
Außerdem gehen ein an Jagdpacht aus dem Anstaltsgelände von den Jagdpächtern Heyer und Genossen jährlich	260,— „
Die Gesamteinnahmen aus der Verpachtung stellen sich mithin auf	7 820,60 <i>R.M.</i>

Titel VIII: Provinzialgut Bylerward:

Das ehemalige Provinzialgut sowie das unmittelbar angrenzende Hofgut Büsteward ist seit 1934 bzw. 1935 an die Pächter Bahlhaus und Nöllen zum Preise von 108 *R.M.* je ha auf die Dauer von 12 Jahren verpachtet.

Die Jahrespacht beträgt:

für das Provinzialgut — groß 48,92,64 ha —	5 284,05 <i>R.M.</i>
für das Hofgut — groß 19,06,10 ha —	2 058,59 „
Vom <i>N.W.C.</i> — Betriebsverwaltung Wesel — werden für die Verlegung einer Hochspannungs- leitung über Grundstücke des Gutes Bylerward als Anerkennungs- und Benutzungsgebühr jährlich gezahlt	11,75 „
Die Gesamteinnahmen aus der Verpachtung betragen demnach	7 354,39 <i>R.M.</i>

Titel IX: Provinzialdomäne Lammersdorf:

Bei der ehemaligen Provinzialdomäne handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb (Weidebetrieb), der s. Zt. auf melioriertem Odland errichtet wurde; inzwischen ist die Aufteilung in 5 Kolonate und die Verpachtung derselben zum Preise von 60 *R.M.* je ha auf die Dauer von 9 bzw. 12 Jahren erfolgt.

Die Jahrespacht beträgt:

für das Kolonat I — groß 29,24,20 ha — Pächter Schümmer	1 754,52 <i>R.M.</i>
„ „ „ II — groß 15,00,00 ha — „ Zimmermann	900,— „
„ „ „ III — groß 15,00,00 ha — „ Roskamp	900,— „
„ „ „ IV — groß 15,08,99 ha — „ Graff	905,40 „
„ „ „ V — groß 15,11,38 ha — „ Klein	906,83 „
Weiterhin gehen jährlich ein an Jagdpacht aus dem Domänengelände von der Gemeinde Lammersdorf	100,— „
Die Gesamteinnahmen aus der Verpachtung betragen mithin	5 466,75 <i>R.M.</i>

Titel X: Rittergut Desdorf:

Das Rittergut Desdorf hat einschließlich Gebäude und Hof eine Gesamtgröße von 53 ha 89 ar 94 qm und ist seit dem Jahre 1902 an den Landwirt Carl Hons verpachtet.

Auf dem Gut sind laut testamentarischer Auflage — das Gut ist im Jahre 1873 durch Vermächtnis an den Provinzialverband gefallen — ständig Waisenknaben, 2 bis 3, untergebracht, welche in Desdorf die praktische landwirtschaftliche Ausbildung erhalten und gleichzeitig die in der Nähe befindliche Landwirtschaftsschule in Bergheim besuchen.

Die am Jahresschluß verbleibende Mehreinnahme wird an den Desdorfer Fonds abgeführt.

II. Allgemeine Verwaltung.

Einnahme.

Kapitel 13 Titel 2 f:

Die Rheinische Heimstätte G. m. b. H. war bisher mit Rücksicht auf ein dem Provinzialverband gegebenes zinsloses Darlehn von der Mietzahlung für die Büroräume im Landeshaus befreit. Nachdem das Darlehn inzwischen zurückgezahlt ist, ist die jährliche Miete auf 9 000 *R.M.* festgesetzt worden.

Kapitel 13 Titel 2 g:

Der Verein für das Deutschtum im Ausland hat die ihm überlassenen Büroräume des provinzialeigenen Hauses Adolf-Hitler-Straße 35 geräumt.

Kapitel 13 Titel 3 b:

Das von der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn an die Universitäts-Nervenklini^k abkommandierte Pflegepersonal hat sich vermindert.

Kapitel 13 Titel 11:

Es handelt sich um die Erstattung von Grundsteuer für die von der Rheinischen Heimstätte G. m. b. H. benutzten Räume im Landeshaus sowie um die Erstattung von Umsatzsteuer für die von der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und dem Gemeindeunfallversicherungsverband an die Provinzialverwaltung zu zahlenden Verwaltungskosten.

Ausgabe.

Kapitel 10 Titel 1:

Auf Grund der beabsichtigten Ausdehnung der Gemeinde-Haushalts-Verordnung vom 4. September 1937 auf die Preussischen Provinzialverbände wird die Einführung des neuen Haushaltsplanes Mehraufwendungen erforderlich machen.

Kapitel 13 Titel 1:

Die Mehrausgabe ist im wesentlichen notwendig geworden durch die gemäß der 32. Änderung des Besoldungsgesetzes erhöhten Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A 8 a bis A 11, die Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse für Kinderreiche und der Kinderzuschläge sowie durch Vermehrung von Beamtenstellen für 1 Vermessungsrat und 1 Vermessungsinspektor und durch die Überführung eines Dauerangestellten ins Beamtenverhältnis. Ferner durch die Einsetzung der Bezüge für Stellen, die zwar im Rechnungsjahr 1938 schon vorhanden, aber noch nicht besetzt waren.

Kapitel 13 Titel 2:

Die Mehrausgabe ist hervorgerufen durch Einsetzung der Bezüge für 4 Assessoren und durch die Erhöhung der Vergütung für Militärantwörter gemäß dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.

Kapitel 13 Titel 3:

Der Mehrbedarf ist erforderlich u. a. infolge Erhöhung der Grundvergütungen für das Personal der Gruppen X bis VII, ferner durch die Einstellung von 2 wissenschaftlichen Hilfsarbeitern, von 10 Technikern, 4 Zeichnern, 1 Laboranten, 3 Verwaltungsgehilfen und 1 Stenotypistin für die Straßenverwaltung sowie für weitere Kanzlei- und Schreibkräfte für die Hauptverwaltung. Weiter werden hier die Bezüge für den Landesjugendpfleger nachgewiesen, die bisher bei Kapitel 13 Titel 1 veranschlagt waren.

Unter Berücksichtigung der den Vermehrungen gegenüberstehenden Abgängen ergibt sich ein Mehr von 65 000 *R.M.*

Kapitel 13 Titel 4:

Die Mehrausgabe ist bedingt durch Einstellung von Boten und Putzfrauen.

Kapitel 13 Titel 5:

Für die Versorgungsbezüge besteht ein Sammelnachweis in Form eines Berechnungshaushaltsplans „Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge“, der in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen ist. Die Belastung der einzelnen Verwaltungszweige mit den Versorgungsbezügen der Beamten erfolgt nach dem Verhältnis der Dienstbezüge für die im Dienste stehenden Beamten des Einzelplans zu dem Gesamtbefoldungsaufwand.

Kapitel 13 Titel 6:

Die Beihilfengrundsätze des Reichs für Beamte (Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen) sind durch die allgemeine Dienstordnung zur LD. A und B (RGBl. 1938 Teil I S. 461, RBefBl. 1938 S. 150) grundsätzlich auf nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst zugelassen. Ebenfalls haben die Beihilfengrundsätze im § 28 Abs. 4 eine Erweiterung der beihilfefähigen Kosten (für Säuglingswäsche und sonstige Kindesausstattung) erfahren.

Kapitel 13 Titel 10 a 1:

Die Mehrausgabe von 3 000 *R.M.* für die laufenden Bürobedürfnisse ist durch die weitere allgemeine Geschäftszunahme und durch die Einrichtung der Forschungsstelle „Rheinländer in aller Welt“ bedingt.

Kapitel 13 Titel 10 a 2:

Als einmalige Ausgaben sind vorgesehen:

Für die Neubeschaffung einer Druckmaschine	21 100	<i>R.M.</i>
Für die Neubeschaffung einer Additionsmaschine sowie mehrerer Schreibmaschinen	4 000	"
Zur Vervollständigung der Maschinenausstattung der Landeshauptkasse	20 000	"
Für die Einrichtung von Karteien für die Personalabteilung und das Archiv	3 000	"
Für die Neubeschaffung einer Zählmaschine für das Statistische Amt	6 600	"
Für den Druck der Sachkontenblätter usw. auf Grund der Umstellung der Landeshauptkasse auf maschinellen Buchungsbetrieb	2 000	"
Für sonstige Maßnahmen im Rahmen einer rationellen Bürowirtschaft	3 300	"

Die Anschaffung dieser Maschinen usw. ist im Interesse einer rationellen Bürowirtschaft dringend geboten.

Kapitel 13 Titel 10 b:

Für die Ausgestaltung der NS-Bibliothek ist eine Mehrausgabe von 2 500 *R.M.* erforderlich. Weitere 1 500 *R.M.* sind notwendig für die Beschaffung von Büchern der Forschungsstelle und zur Anlage einer Hilfsbücherei für das Archiv.

Kapitel 13 Titel 10 c:

Der Versand der Heimatbriefe durch die Forschungsstelle „Rheinländer in aller Welt“ sowie der Versand von Steuergutscheinen bedingen eine Mehrausgabe von 12 000 *R.M.*

Kapitel 13 Titel 10 e:

Die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung für die in Benutzung genommenen 3 neuen Bürogebäude machen eine Erhöhung dieser Position um 3 000 *R.M.* erforderlich.

Kapitel 13 Titel 10 f:

Vergleiche die Begründung zu Kapitel 13 Titel 10 e.

Kapitel 13 Titel 10 g¹:

Die Mehrausgabe von 2 500 *R.M.* ist durch den gesteigerten Geschäftsumfang bedingt.

Kapitel 13 Titel 10 g²:

Für einmalige Kosten sind vorgesehen:

Für die Einrichtung eines Botenzimmers	1 500	<i>R.M.</i>
Für die Beschaffung von Möbelstücken für das Zimmer des Hausinspektors	450	"
Für die Einrichtung einer Garderobe für den großen Sitzungssaal im Landeshaus	2 200	"
Für die Einrichtung eines Aufenthaltsraumes für die Putzfrauen	500	"
Für die Beschaffung von Möbelstücken für die Diensträume der im Rechnungsjahr 1939 neu einzustellenden Arbeitskräfte für die Straßenverwaltung	3 600	"
Für einen jederzeit anzubringenden Dauerschmuck am Landeshaus für nationale Feiertage	750	"
Für die Beschaffung von runden Tischen und Stühlen für den Ständehausaal zur Abhaltung von Gesellschaftsfeiern usw.	8 500	"
Für die Beschaffung und Anbringung eines Bühnenvorhangs im großen Saal des Ständehauses	1 500	"
Für die notwendige Neubeschaffung eines Herdes und sonstiger Gebrauchsgegenstände für die Gesellschaftsküche	3 500	"
Für die Beschaffung von Aktenschränken usw.	7 500	"
	rd.	30 000 <i>R.M.</i>

Kapitel 13 Titel 10 h:

Es handelt sich um Erstattungen zum Verrechnungshaushaltsplan der Kraftwagendienststelle, deren Höhe durch die entsprechenden Ausgaben festliegt.

Kapitel 13 Titel 10 i:

Es handelt sich um die Miete für die bereits im Vorjahr in Benutzung genommenen Büroräume im Hause Adolf-Hitler-Straße 4.

Kapitel 13 Titel 11:

Der Mehrbedarf von 5 000 *R.M.* entspricht dem tatsächlichen Bedürfnis.

Kapitel 13 Titel 13:

Vergleiche die Ausführungen zum Verrechnungshaushaltsplan der Hochbauabteilung.

Kapitel 13 Titel 16 b:

Für die Herausgabe eines Statistischen Handbuchs und eines Ortslexikons für die Rheinprovinz.

Kapitel 13 Titel 17 a:

Die Mehrausgabe ist bedingt durch die Überführung von 3 Dauerangestellten ins Beamtenverhältnis (vgl. die entsprechende Einsparung bei Kapitel 13 Titel 17 c). Ferner ist die Einstellung eines neuen Bücherrevisors erforderlich.

Kapitel 13 Titel 20 h:

Der nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1937 zur Abhaltung von Gemeinschaftsfeiern bereitzustellende Betrag beläuft sich auf rd. 15 000 *R.M.* In dieser Summe sind die Kosten der Ausschmückung der Dienstgebäude an nationalen Feiertagen nicht enthalten. Hierzu ist ein weiterer Betrag von 3 000 *R.M.* erforderlich.

Kapitel 13 Titel 20 p:

Es ist beabsichtigt, ein „Archiv der Rheinischen Besatzungszeit“ einzurichten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, eine möglichst vollständige Sammlung einschlägiger Literaturen, Dokumente und Gegenstände anzulegen. Die Kosten für die erste Anlage werden etwa 5 000 *R.M.* betragen.

Kapitel 13 Titel 20 q:

Die im Deutschen Gemeindetag zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände des Großdeutschen Reiches errichten aus Anlaß der Vollendung des 50. Lebensjahres des Führers eine „Adolf-Hitler-Stiftung der Deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für junge Architekten und Städtebauer“. Aus den Erträgen dieser Stiftung sollen jährlich etwa 10 bis 20 junge Volksgenossen, die nach sicherem Urteil für das Bauwesen oder den Städtebau eine besondere Begabung haben, aber nicht die Mittel besitzen, jährlich bis zu 2 500 *R.M.* für höchstens 3 Jahre erhalten, um ein ordnungsmäßiges Studium zu absolvieren. Die Stiftung soll dem Führer am 20. April 1939 überreicht werden. Nach den Richtlinien des Deutschen Gemeindetages kommt für den Provinzialverband der Rheinprovinz eine Beteiligung an der Stiftung von 8 000 *R.M.* in Frage.

Kapitel 13 Titel 20 r:

Die Aufwendungen für Repräsentationszwecke wurden bisher in der Hauptsache aus den bei Kapitel 9 Titel 1 vorgesehenen Mitteln mit bestritten. Sie sind im Rechnungsjahr 1939 erstmalig besonders veranschlagt worden, wobei der Haushaltsansatz bei Kapitel 9 Titel 1 entsprechend gekürzt worden ist.

III. Verkehrswesen.

Dem Provinzialverbände sind durch das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 und die am 1. April 1935 in Kraft getretene Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1934 sowie die vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen noch getroffenen Anordnungen folgende Aufgabengebiete zugewiesen worden:

1. Die Verwaltung der Reichsstraßen in einer Länge von rd. 2 634 km. Die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen in Gemeinden von mehr als 6 000 Einwohnern in einer Länge von rd. 564 km werden von den Gemeinden unterhalten und verwaltet, die hierfür einen Anteil aus der dem Provinzialverband zufließenden Kraftfahrzeugsteuer erhalten.

Die Gesamtlänge der Reichsstraßen in der Rheinprovinz beträgt $2\,634 + 564 = 3\,198$ km.

Träger der Unterhaltungslast der Reichsstraßen ist das Reich, das den Sachaufwand für die Unterhaltung einschließlich Straßenwärter- und Hilfsarbeiterlöhne übernimmt. Die Verwaltung erfolgt im Auftrage des Reiches durch den Provinzialverband, der auch die Kosten hierfür aufzubringen hat. Das Reich ersetzt nur die Kosten für vorübergehend eingestelltes technisches Personal.

2. Die Unterhaltung und Verwaltung der Landstraßen I. Ordnung in einer Länge von rd. 5 732 km. Die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen in Gemeinden von mehr als 6 000 Einwohnern in einer Länge von rd. 498 km werden von den Gemeinden unterhalten und verwaltet, die hierfür einen Anteil aus der dem Provinzialverband zufließenden Kraftfahrzeugsteuer erhalten.

Das Netz der Landstraßen I. Ordnung hat eine Länge von $5\,732 + 498 = 6\,230$ km.

3. Die Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung in allen Rheinischen Landkreisen mit einer Länge von rd. 4 776 km.

Bisher betrug die Länge der verwalteten Landstraßen II. Ordnung rd. 1 353 km (14 Landkreise). Auf Grund des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 8. Juli 1938 Nr. V 222/38 g übernahm der

1624

Provinzialverband am 10. September 1938 die Verwaltung von weiteren 2 807 km in 24 Landkreisen und gemäß Erlaß des Generalinspektors für das Straßenwesen vom 18. Februar 1939 am 1. April 1939 die restlichen Landstraßen II. Ordnung der 4 übrigen Landkreise.

Träger der Unterhaltungslast sind die Kreise. Für die Übernahme der Verwaltung erhält der Provinzialverband einen Betrag von 40 *R.M.* je km und Jahr.

Die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen II. Ordnung in Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern innerhalb der Landkreise werden, wie bei den Reichs- und Landstraßen I. Ordnung, von den Gemeinden unterhalten, wofür ihnen durch die Regierungspräsidenten aus der Kraftfahrzeugsteuer Beträge überwiesen werden.

Die Gesamtlänge der Landstraßen II. Ordnung beträgt rd. 5 391 km.

4. Die Verwaltung der Ortsdurchfahrten im Zuge der Reichs- und Landstraßen I. Ordnung und z. T. auch II. Ordnung in Gemeinden mit über 6 000 Einwohnern seitens des Provinzialverbandes auf Kosten der Gemeinden, wenn die Gemeinden keine eigene leistungsfähige Straßenverwaltung besitzen.
5. Die Sachaufsicht im Auftrage des Generalinspektors über alle unter das Gesetz fallende Straßen, das sind zusammen rd. 14 819 km.
6. Alle Bauausführungen für neue Reichs- und Landstraßen I. Ordnung außerhalb der großstädtischen Bebauung im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk unbeschadet der Finanzierung und Planung durch den Ruhr-Siedlungsverband.
7. Die Bauausführung für besondere Zubringerstraßen zu den Reichsautobahnen, unbeschadet der Regelung der Finanzierung.
8. Alle Straßenplanungsarbeiten, die Reichsstraßen, Landstraßen I. Ordnung sowie Landstraßen II. Ordnung betreffen (ausschließlich der innerstädtischen Straßen), soweit sie in Zukunft notwendig werden, besonders infolge des Ausbaues der Reichsautobahnen und der Aufstellung von Wirtschaftsplänen.

Die örtliche Verwaltung und Beaufsichtigung der von der Provinz zu betreuenden Straßennetze erfolgt durch 12 Landesbauämter: Trier, Kochem, Bad Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Aachen, Köln, Siegburg, Krefeld, Düsseldorf und Kleve.

Außer den Landesbauämtern bestehen vier Neubauabteilungen in Düsseldorf, Koblenz, Aidenau und Bad Kreuznach, denen die größeren Bauausführungen übertragen sind.

Die auf Anordnung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen mit dem Sitz in Koblenz am 1. August 1937 zur Durchführung der Planung der Reichsautobahnen für das gesamte linksrheinische Gebiet und auch außerhalb der Rheinprovinz eingerichtete Planungsgruppe beendet diese Arbeiten voraussichtlich Ende Sept. 1939. Sie soll alsdann nach Düsseldorf verlegt werden zur Erledigung der unter 8. angegebenen Arbeiten.

Durch die Anlage des Truppenübungsplatzes bei Baumholder wird die Verlegung der Reichsstraße 270 sowie mehrerer Landstraßen erforderlich. Die Kosten der Straßenverlegungen, die etwa 8 000 000 *R.M.* betragen werden, werden von der Heeresverwaltung getragen. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen ist die Straßeneubauabteilung in Bad Kreuznach beauftragt. Die personellen und sächlichen Kosten dieser Neubauabteilung werden ebenfalls von der Heeresverwaltung bezahlt und sind im Haushaltsplan der Provinz nicht mit aufgeführt.

Kapitel 20: Straßenwesen.

Einnahme.

Zu Titel 1: Bei dem Anteil des Provinzialverbandes an der Reichskraftfahrzeugsteuer ist derselbe Betrag wie 1938 vorgesehen worden, jedoch unter Berücksichtigung der Einnahmefälle, die das Preussische Finanz-Ausgleichsgesetz vom 10. November 1938 dem Provinzialverband gebracht hat.

Zu Titel 2a: Infolge der für 1939 vorgesehenen Personalvermehrung der Landesbauämter wird ein Teil der in den Bauamtsdienstgebäuden befindlichen Wohnungen der Bauamtsvorstände ganz oder teilweise für Bürozwede benötigt. Die bisherigen Mieteinnahmen aus diesen Wohnungen ermäßigen sich schätzungsweise auf 7 400 *R.M.*

Zu Titel 9: Bisher hatte die Provinz die Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung in 14 Landkreisen mit einer Länge von rd. 1 353 km übernommen. Der Reichsminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Generalinspektor durch Erlaß vom 8. Juli 1938 V 222/38 g die Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung auf

1624

die Provinzialverwaltung für weitere 24 Landkreise und gemäß Erlaß des Generalinspektors für das Straßenwesen vom 18. Februar 1939 Nr. 1006 — 28 — S. 16 für die restlichen 4 Landkreise am 1. April 1939 übertragen, sodas im ganzen rd. 4 776 km Landstraßen II. Ordnung von der Provinz verwaltet werden. Die Kreise haben sich verpflichtet, als Verwaltungskostenbeitrag 40 *R.M.* je km und Jahr zu zahlen. Im ganzen werden der Provinz $4\,776 \times 40 =$ rd. 191 000 *R.M.* erstattet.

Zu Titel 12: Die Planungsgruppe wird die ihr vom Generalinspektor übertragenen Arbeiten voraussichtlich bis Ende September 1939 zu Ende geführt haben. Die vom Generalinspektor zu erstattenden Kosten sind auf 12 000 *R.M.* veranschlagt worden.

Zu Titel 13: Die Provinzialstraßenmeister, Straßenmeisteranwärter und Techniker haben für die ihnen zur Beschaffung von Kleinkraftwagen bzw. Motorrädern gewährten zinslosen Darlehen an Tilgungsraten zu zahlen:

53	Straßenmeister usw. für	12	Monate je	50	<i>R.M.</i> =	31 800	<i>R.M.</i>
15	"	"	"	1—11	"	"	5 150	"
1	"	"	"	7	"	70	490	"
1	"	"	"	12	"	45	540	"
2	"	"	"	1—7	"	40	340	"
6	"	"	"	2—12	"	35	1 820	"
6	"	"	"	2—12	"	30	1 920	"
5	"	"	"	5—12	"	25	1 275	"
3	"	"	"	5—12	"	20	460	"
							43 795	<i>R.M.</i>

Es wird auf die Anmerkung zu Titel 14 b der Ausgabe verwiesen.

Zu Titel 31: Für das Rechnungsjahr 1939 ist der Zuschuß des Generalinspektors für den Um- und Ausbau der Landstraßen I. Ordnung auf 1 700 000 *R.M.* festgesetzt worden.

Zu Titel 32 a: Vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist der Kapitaldienst für ein von der Provinz aufgenommenes an den Siedlungsverband weitergegebenes Offa-Darlehn von 1 468 137,81 *R.M.* aus dem III. Arbeitsbeschaffungsprogramm zu erstatten. Der eingesezte Betrag von 194 656 *R.M.* ist von der Offa angefordert.

Zu Titel 41: Auf Grund der ersten Ausführungsanweisung zum Preussischen Finanzausgleichsgesetz, RdErl. d. RuPrMdZ. und des Preussischen Finanzministers vom 24. November 1938 Abschnitt V B Absatz 3, erfolgt die Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer für die Landstraßen II. Ordnung künftig durch die Regierungspräsidenten. Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Kraftfahrzeugsteuer für die Landstraßen II. Ordnung läuft daher nicht mehr durch den Provinzialhaushalt.

Zu Titel 53: Gemäß § 21 des Preussischen Finanzausgleichsgesetzes vom 10. November 1938 haben die Provinzen, soweit vom Staate für die in ihrem Gebiete belegenen Brücken Zuschüsse bewilligt worden sind, rückwirkend vom 1. April 1938 ab diese Zuschüsse aus ihren Mitteln zu leisten. Der Zuschuß für die Unterhaltung der Wupperbrücke seitens des Staates fällt daher fort.

Zu Titel 55: Stand der Grundstücksrücklage der Straßenverwaltung am 31. Januar 1939 = rd. 119 825 *R.M.* Die Zinsen sind für ein Halbjahr von 119 825 *R.M.* und für ein Halbjahr von 119 825—50 000 (für Ankauf von Grundstücken, siehe außerordentlicher Haushalt 1939) = 69 825 *R.M.* berechnet. Zinssatz $3\frac{3}{8}\%$ je Jahr.

Ausgabe.

Zu Titel 1 a: Der gesteigerte Arbeitsumfang hat eine entsprechende Personalvermehrung zur Folge.

Zu Titel 1 b: Vergleiche Verrechnungshaushalt „Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge“.

Zu Titel 2: Wie zu Titel 1 a.

Zu Titel 3: Wie zu Titel 1 a.

Zu Titel 5: Vergleiche Verrechnungshaushalt „Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge“.

Zu Titel 7: Wie zu Titel 1 a.

Zu Titel 8 a u. b: Auf Grund der Erlasse des Generalinspektors vom 18. und 24. Juni 1937 ist seit dem 1. August 1937 in Koblenz eine Planungsstelle für das gesamte linksrheinische Gebiet für Reichsautobahnen usw. eingerichtet worden. Die personellen und sächlichen Ausgaben der Planungsgruppe werden etwa zu $\frac{1}{4}$ vom Generalinspektor erstattet. Auf Titel 12 der Einnahme wird hingewiesen.

Zu Titel 10: Siehe Nachweisung der Erstattungen innerhalb der Verwaltung.

Zu Titel 11: Der gesteigerte Arbeitsumfang (W-Maßnahmen und Ausbau des taktischen Straßennetzes) bei den Landesbauämtern Trier, Prüm, Aachen und Krefeld erfordert die Besetzung der Ämter mit einem 2. Provinzialbaurat und einem 2. mit der Durchführung der Bauarbeiten betrauten Provinzial-Bauinspektor. Da der bisherige Dienstkraftwagen, der dem Bauamtsvorstand und dem Provinzial-Bauinspektor zur Verfügung stand, bereits jetzt oft zur Durchführung der Bereisungen des Bauamtsvorstandes und des Außendienstes des Inspektors nicht ausreichte, wird nunmehr ein 2. Dienstkraftwagen und die Einstellung eines 2. Kraftfahrers bei den 4 Bauämtern benötigt. Der Kraftfahrer Zeyen des Landesbauamtes Koblenz ist am 1. August 1938 in das Beamtenverhältnis überführt worden. Als Lohnempfänger sind somit bei den Landesbauämtern 1939 $11 + 4 = 15$ Kraftwagenführer beschäftigt.

Zu Titel 12 a 1 u. 2, 12 b, 12 d, 12 e, 13 a, 13 b, 13 c, 13 d und 16 a: Durch die Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung sind dem Provinzialverband seit 1934 teils neue, teils erweiterte Aufgabengebiete übertragen worden (siehe Einleitung des Vorberichts zu III Verkehrswesen), zu deren ordnungsmäßiger Erledigung das bisherige Personal der Landesbauämter schon seit längerer Zeit nicht mehr ausreicht. Für 1939 ist daher folgende Erhöhung des Personalstandes für jedes Bauamt vorgesehen:

	bisher	1939
Provinzial-Bauräte	1 $\frac{1}{2}$	2
Provinzial-Bauinspektoren	2 $\frac{1}{2}$	4
Bauamtssekretär	1	1
Bauamtsassistent	1	1
Techniker	3	6
Verwaltungsgehilfen	4	6 $\frac{1}{2}$
	13	20 $\frac{1}{2}$

Die Schaffung der Büroräume für das zusätzliche Personal erfolgt durch ganze oder teilweise Hinzunahme der in den Bauamtsdienstgebäuden untergebrachten Dienstwohnungen der Bauamtsvorstände.

Höhere Ausgaben entstehen im einzelnen:

Bei Titel 12 a 1 u. 12 b: durch den vergrößerten Geschäftsumfang.

Bei Titel 12 a 2: durch die Beschaffung der Möbel infolge der Personalvermehrung sowie von 12 Panzerschränken, da die bei den Landesbauämtern z. Zt. benutzten Kassetten zur Aufbewahrung der Verschlusssachen nicht mehr die nötige Gewähr für ausreichende Sicherheit bieten und auch außerdem infolge des zunehmenden Schriftverkehrs nicht mehr ausreichen. Auf Grund des Erlasses des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen vom 17. August 1938 Nr. 1382/38 g ist durch den Oberfinanzpräsidenten in Münster für jedes Bauamt ein Panzerschrank bestellt worden. Gesamtkosten der Schränke etwa 7 000 R.M.

Bei Titel 12 d u. e: Durch die Vermehrung der Büroräume.

Bei Titel 13 a u. b: Durch die infolge der Personalvermehrung eintretende vermehrte Reisetätigkeit.

Zu Titel 13 c: Infolge Einstellung von 4 weiteren Kraftwagenführern für zweite Bauamtsdienstwagen und Erhöhung der Verzehrentschädigungen der Kraftfahrer von 30 auf 40 R.M monatlich.

Bei Titel 13 d: Durch Zuweisung von weiteren 4 Dienstkraftwagen (siehe Erläuterung zu Titel 11 der Ausgabe) an die Landesbauämter als 2. Wagen und vermehrte Reisetätigkeit.

Bei Titel 16 a: Vergl. Verrechnungshaushalt „Hochbau“.

Zu Titel 14 a: Die Übernahme von weiteren 3 423 km Landstraßen II. Ordnung in die Verwaltung bedingte die Einrichtung weiterer 29 Straßenmeisterbezirke, sodaß deren Zahl von 119 auf 148 gestiegen ist.

Die Entschädigung der Straßenmeister für Verzehr, Halten eines Kleinkraftwagens usw. setzt sich wie folgt zusammen:

bei Benutzung eines Kleinkraftwagens:	
für 106 Straßenmeister im Monat je 205 bis 229 R.M =	248 323 R.M
für 29 Straßenmeister im Monat je 238 bis 264 R.M =	85 224 "
für 10 Straßenmeister im Monat je 268 bis 289 R.M =	33 036 "
bei Benutzung eines Motor- oder Fahrrades:	
für 3 Straßenmeister	4 056 "
für 24 Straßenmeisteranwärter je Monat 55 bzw. 120 R.M =	25 200 "
für Fahrlehrerkosten	1 500 "
für Unvorhergesehenes und zur Abrundung	4 661 "
	zusammen: 402 000 R.M

Zu Titel 14 b: Zur Beschaffung eines Kleinkraftwagens bzw. Motorrades wird den Straßenmeistern, Straßenmeisteranwärtern bzw. Technikern ein zinsfreies Darlehn bis zu 2 000 R.M bzw. 900 R.M gewährt. Die Darlehen von 2 000 R.M sind im allgemeinen durch monatliche Raten von 50 R.M, die von 900 R.M durch Monatsraten von 30 R.M zu tilgen. In Einzelfällen, in denen geringere Darlehensbeträge in Anspruch genommen sind, ermäßigen sich die Darlehensraten entsprechend (siehe auch Titel 13 der Einnahme).

Zu Titel 17: Mehrbedarf infolge Lohnerhöhung.

Zu Titel 21—24: Es wird auf die Bemerkungen zu Titel 8 a und 8 b der Ausgabe verwiesen. $\frac{1}{4}$ der sächlichen Kosten wird vom Generalinspektor erstattet (vgl. auch Titel 12 der Einnahme).

Zu Titel 24: Mehrbedarf infolge der in Aussicht genommenen Übersiedlung der Planungsgruppe von Koblenz nach Düsseldorf.

Zu Titel 30 a u. b, 31 a u. b und Kapitel 120: Insgesamt stehen im ordentlichen Haushaltsplan 1939 für die Unterhaltung und Instandsetzung und den Um- und Ausbau der Landstraßen I. Ordnung einschließlich Wärterlöhnen 11 123 019 R.M zur Verfügung, und zwar mit folgenden Einzelpositionen:

Titel 30 a Wärterlöhne	1 700 000 R.M
Titel 30 b Hilfsarbeiter	350 000 "
Titel 31 a Unterhaltung und Instandsetzung	2 350 000 "
Titel 31 d Um- und Ausbau	5 307 850 "
Kapitel 120 Straßenneubauten	1 415 169 "
	11 123 019 R.M

Die bei Kapitel 120 vorgesehenen Ausgaben von 1 415 169 *R.M.* sollen verwendet werden für den Weiterbau der linken Moselstraße und der Straße Krefeld—Essen, sowie zur Ausführung anderer dringender größerer Straßenbauten.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Bereitstellung eines Betrages von 960 000 *R.M.* zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen im außerordentlichen Haushaltsplan für 1939 (Kapitel 20 Titel 2) hingewiesen. Insgesamt stehen somit für die Unterhaltung und Instandsetzung und den Um- und Ausbau der Landstraßen I. Ordnung im Rechnungsjahre 1939 12 083 019 *R.M.* zur Verfügung.

Höhere Ansätze waren erforderlich:

Bei Titel 30 a: Infolge der bei Einführung des Reichswärtertarifs zu erwartenden Lohnerhöhungen.

Bei Titel 30 b: Da z. Zt. Arbeiter- und Gerätemangel herrscht und eine Besserung dieser Verhältnisse vorläufig nicht zu erwarten ist und Unternehmer infolge des Vorliegens großer Bauarbeiten für kleinere Straßenarbeiten ebenfalls keine Arbeitskräfte freimachen können, wird beabsichtigt, zur Sicherstellung des Arbeitseinsatzes für die laufenden Unterhaltungsarbeiten allmählich bei jedem Landesbauamt zwei Stammkolonnen mit je 7—8 Hilfsarbeitern einzurichten. Die Kolonnen sollen umfangreichere Ausbesserungsarbeiten an den Straßen ausführen sowie zu besonderen Arbeiten, wie Beseitigung der Winterschäden, Schneeräumung und Bekämpfung der Glatteisgefahren herangezogen werden.

Bei Titel 31 a: Infolge der Beschaffung von Arbeitsmaschinen und Lastkraftwagen für die Stammkolonnen.

Zu Titel 30 c: Vgl. Berechnungshaushalt „Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge“.

Zu Titel 32 a—d: Vgl. Berechnungshaushalt „Schuldenverwaltung“.

Zu Titel 40: Der auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung entfallende Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer wird nach den im § 9 des Finanzausgleichsgesetzes angegebenen Verhältniszahlen auf die Provinzen usw. verteilt. Die Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern sind, soweit sie Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung sind (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934), entsprechend dem Verhältnis der von ihnen zu unterhaltenden Straßenstrecken zur Gesamtlänge des Straßennetzes der Landstraßen I. Ordnung (einschl. der genannten Ortsdurchfahrten) laufend an den Überweisungen der Kraftfahrzeugsteuer zu beteiligen. Für die Beteiligung der Gemeinden ist für jedes Rechnungsjahr der Stand der Ortsdurchfahrten am 30. September des vorhergegangenen Rechnungsjahres maßgebend. Infrage kommen für 1939 zusammen 1 062 km Ortsdurchfahrten (564 km an Reichsstraßen und 498 km an Landstraßen I. Ordnung).

Zu Titel 41: Vgl. Bemerkung zu Titel 41 der Einnahme.

Zu Titel 42 a: Aus dem eingesetzten Betrag sind die Zins- und Tilgungsbeträge für von Kreisen und Gemeinden in den unmittelbaren Grenzkreisen in den Höhengebieten der Regierungsbezirke Trier und Aachen für Wegebau aufgenommene Darlehen gemäß Beschluß des 78. Provinziallandtages zu bestreiten. Die Erhöhung ist bedingt durch den Fortfall von Zins- und Tilgungsraten, die für die Kreise Solingen, Kempen und Schleiden bisher das Reich übernommen hatte.

Zu Titel 42 b: Es soll hier hauptsächlich der Kreis- und Gemeinde-Wegebau in den Grenzgebieten unterstützt werden.

Zu Titel 43 a: Vgl. Berechnungshaushalt „Schuldenverwaltung“.

Zu Titel 44: Auf Grund des Erlasses des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 12. April 1935 V a IV 114 II NuPrWM. 5 I Nr. 2640/79 sind für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk zur Förderung des Baues zwischengemeindlicher Straßen und Verkehrsanlagen im Bezirke des Ruhrsiedlungsverbandes für 1939 wieder 600 000 *R.M.* in Ansatz gebracht.

Zu Titel 45: Gemäß § 21 des Preussischen Finanzausgleichsgesetzes vom 10. November 1938 haben die Provinzen, soweit vom Staat für die in ihrem Gebiet belegenen Brücken Zuschüsse bewilligt worden sind, diese Zuschüsse aus ihren Mitteln zu leisten. Bisher hat der Staat diese Zuschüsse aus dem 4% betragenden Rückhalt der Kraftfahrzeugsteuer gezahlt. Die Zuschüsse belaufen sich nach Mitteilung der Regierungspräsidenten auf rd. 1 700 000 *R.M.*

Zu Titel 51: Vgl. Berechnungshaushalt „Steuern und Versicherungen“.

Zu Titel 54: Vgl. Berechnungshaushalt „Kraftwagendienststelle“.

Zu Titel 55: Siehe Bemerkung zu Titel 55 der Einnahme.

IV. Wirtschaftspflege.

Einnahme.

Kapitel 30 Titel 10 und 12:

Nach Mitteilung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist beabsichtigt, für das Rechnungsjahr 1939 mindestens die gleichen Staatsanteile wie für das Rechnungsjahr 1938 bereitzustellen.

Auf Grund der durch den RdErl. d. RuPrMfEuL. vom 30. April 1938 erlassenen Vorschriften (abgedruckt im LwNWB. 1938, Nr. 20, Seite 442 ff.) für die Gewährung von Beihilfen aus dem Fonds zur Förderung der Landeskultur durch Ausführung von Meliorationen, Umlagungen und Wasserleitungen sowie zur Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Flußregulierungen hat die Auszahlung der Staatsanteile an den Beihilfen auf Veranlassung des Oberpräsidenten (Landeskulturabteilung) bzw. der Regierungspräsidenten durch die zuständigen Regierungshauptkassen zu erfolgen. Eine Überweisung der Staatsanteile an den Provinzialverband zur gemeinsamen Auszahlung der Staats- und Provinzialanteile der Beihilfen, wie in früheren Jahren, erfolgt seit dem Rechnungsjahre 1938 nicht mehr. Staat und Provinz zahlen nunmehr ihre Anteile an den Beihilfen gefondert. Nur für Aufforstungen und für die Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Durchführung von Folgeeinrichtungen bei Meliorationen werden zu den Beihilfen, die aus dem Preussischen Sonderfonds für verstärkte Förderung von Landesmeliorationen bewilligt werden, die Staatsanteile an diesen Beihilfen auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem Oberpräsidenten in Koblenz zur gemeinsamen Auszahlung des Staats- und Provinzialanteils nach hier überwiesen, weil es sich meist um sehr kleine, unmittelbar an Lieferanten zu zahlende Beträge handelt und eine getrennte Zahlungsweise nach den gemachten Erfahrungen zu erheblichem Schreibwerk (Rückfragen) führen würde.

Es ist daher für das Rechnungsjahr 1939 bei Kapitel 30 Titel 12 der Einnahme mit dem Eingang eines Staatsanteils, und zwar für die angegebenen Zwecke, in Höhe von 168 750 *R.M.* zu rechnen.

Kapitel 30 Titel 11:

Zur Förderung der ländlichen Wasserversorgungen werden von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz voraussichtlich wieder wie im Vorjahre 150 000 *R.M.* zur Verfügung gestellt.

Kapitel 30 Titel 13 und 14:

Diese beiden Positionen waren im ordentlichen Haushalt für 1938 in Kapitel 3 Titel 3 der Einnahme und Ausgabe enthalten. Auf Grund allgemeiner Anweisung sollen sie künftig bei den betreffenden Sachgebieten des ordentlichen Haushaltsplans veranschlagt werden.

Ausgabe.

Kapitel 30 Titel 10:

Um die planmäßige Weiterführung der dringend notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur durchführen zu können, ist unter der Voraussetzung, daß der Staat seinen Anteil am Fonds zur Förderung der Landeskultur und am Flußregulierungsfonds wie im Vorjahre zur Verfügung stellt und daß die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz als Zuschuß für Wasserleitungsanlagen wiederum 150 000 *R.M.* gewährt (vgl. Kapitel 30 Titel 11 der Einnahme), als Provinzialanteil ein gleich hoher Betrag wie der Staatsanteil in Höhe von 698 000 *R.M.* vorgesehen, der zusammen mit dem Staatsanteil dazu dienen soll, Umlagungen, Meliorationen, genossenschaftliche und kommunale Flußregulierungen, sonstige Bodenverbesserungen aller Art und Wasserleitungen zu fördern. Die Wenigerausgabe von 698 000 *R.M.* gegenüber dem Vorjahre beruht darauf, daß der Staatsanteil nicht mehr nach hier überwiesen wird (vgl. die Ausführungen zu Kapitel 30 Titel 10 und 12 der Einnahme). Außer den 698 000 *R.M.* wird ein Betrag von 11 600 *R.M.* benötigt, um die weiteren Jahresraten für die Zins- und Tilgungszuschüsse für Landeskulturdarlehen bestreiten zu können, die von dem Provinzialverband zusammen mit dem Staate im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms 1933 zugesagt worden sind. Die Gesamtausgabe beträgt somit 709 600 *R.M.*

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Staats- und Provinzialmittel erfolgt durch gemeinsamen Beschluß des Staates und der Provinz.

Die Übertragung dieser Mittel auf 3 Jahre ist erforderlich, weil die Beihilfen erst nach Vorlage ordnungsmäßiger Verwendungsbescheinigungen ausgezahlt werden und die Endabrechnung einer Maßnahme sich vielfach bis zu 3 Jahren hinzieht.

Kapitel 30 Titel 11:

Die Position kann gegenüber dem Vorjahre herabgesetzt werden, weil nicht so viele größere Landeskulturprojekte zur Ausführung vorgesehen sind. U. a. soll aus dieser Position eine Abschlußbeihilfe für die Murtalsperre bei Schwammenauel in Höhe von 66 666 *R.M.* gegeben werden. Der Staat gibt aus seinen Mitteln eine doppelt so hohe Abschlußbeihilfe, nämlich 133 334 *R.M.*

Für die Beteiligung der Provinz an den Maßnahmen ist die Bewilligung mindestens gleich hoher Staatsbeihilfen Voraussetzung. Wegen der Übertragung dieser Mittel vergleiche die Ausführungen zu Kapitel 30 Titel 10 der Ausgabe.

Kapitel 30 Titel 12:

Zur verstärkten Durchführung des sich auf eine Reihe von Jahren erstreckenden Landeskulturprogramms in der Rheinprovinz ist vom Staate auch für das Rechnungsjahr 1939 ein Betrag von 1 Mill. *R.M.* vorgesehen unter der Voraussetzung, daß sich die Provinz im Verhältnis 3:1, also mit 333 300 *R.M.*, beteiligt. Die Weniger- ausgabe findet ihren Grund darin, daß der Staatsanteil nicht in voller Höhe an die Provinz überwiesen wird, sondern nur der Anteil an den Beihilfen für Aufforstungen und für die Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Durchführung von Folgeeinrichtungen bei Meliorationen (vgl. die Erläuterungen zu Kapitel 30 Titel 10 und 12 der Einnahme). Wegen der Übertragung der Mittel vergleiche die Ausführungen zu Kapitel 30 Titel 10.

Kapitel 30 Titel 13 und 14 a:

Vergleiche die Ausführungen zu den gleichen Titeln der Einnahme.

Kapitel 30 Titel 14 b:

Der Prüfung des Revisionsverbandes unterlagen bisher nur die öffentlich-rechtlichen Landeskulturgenossenschaften, während die Revision der privat-rechtlichen Genossenschaften unter der Revisionsverantwortung des Raiffeisenverbandes, unterstützt durch den Reichsverband der Wasser- und Bodenverbände in Berlin, durchgeführt wurde. Letzterer ist für das Rechnungsjahr 1939 jedoch nicht mehr in der Lage, aus eigenen Mitteln die Revision der privat-rechtlichen Genossenschaften zu verbilligen. Im Interesse der Fortführung der vorbildlichen Arbeit der privat-rechtlichen Genossenschaften soll im Jahre 1939 diese Revision vom Landesverband Rheinland der Wasser- und Bodenverbände in Bonn (früher Landesgruppe Rheinland des Verbandes Deutscher Landeskulturgenossenschaften in Bonn) durchgeführt werden. — Bei der finanziellen Beteiligung des Provinzialverbandes am Landeskulturwerk ist die Provinz an einer weiteren Revision der privat-rechtlichen Landeskulturgenossenschaften sehr interessiert.

Kapitel 30 Titel 15 a:

Es handelt sich insbesondere um folgende Positionen:

- | | |
|---|--------------------|
| a) für die Unterhaltung einer Planungsstelle bei der Landesbauernschaft zur Erfassung aller noch möglichen Landeskulturarbeiten | 10 000 <i>R.M.</i> |
| b) für die Unterhaltung einer Planungsstelle bei der Landesbauernschaft für die landwirtschaftliche Abwässerungsverwertung | 6 000 " |
| c) zur Förderung der Bodenschätzungsarbeiten durch die Landesbauernschaft | 6 000 " |
| d) zur Förderung der Arbeiten im Buschwaldgebiet an Dr. Schlacht | 25 000 " |

Zu a): Die Auswertung des im Rechnungsjahre 1938 von dem Planungsausschuß des Hauptausschusses für Landeskultur herausgebrachten Landeskulturatlases für die praktische Landeskulturarbeit in der Rheinprovinz wird im Rechnungsjahre 1939 voraussichtlich 20 000 *R.M.* Kosten verursachen. In die Aufbringung dieser Kosten teilen sich Provinzialverband und Landesbauernschaft Rheinland je zur Hälfte.

Zu c): Die Landesbauernschaft hat zu den für ihre Abteilung Reichsbodenschätzung im Rechnungsjahre 1939 voraussichtlich entstehenden Kosten von 15 000 *R.M.* einen Zuschuß von 10 000 *R.M.* beantragt. In Anbetracht der durch die Reichsbodenschätzung entstehenden Gesamtkosten von 15 000 *R.M.* und unter Berücksichtigung des Interesses des Provinzialverbandes an diesen Arbeiten erscheint ein Zuschuß von 6 000 *R.M.* angemessen.

Zu d): Die Erhöhung ist dadurch verursacht, daß die Landesbauernschaft als Vertragspartner von Dr. Schlacht ausgeschieden und die Kosten der Arbeiten von Dr. Schlacht im bergischen Buschwald vom Provinzialverband allein getragen werden.

Kapitel 30 Titel 15 b:

Die vollen Auswirkungen der Meliorationen in den Gebieten der Schwalm und der Netze können nachhaltig nur durch umfangreiche Umstellungen in den beteiligten bäuerlichen Betrieben sichergestellt werden. Die fachgemäße Umstellung hat eine eingehende Beratung der Betriebsinhaber zur Voraussetzung. Zur Deckung der durch die Wirtschaftsberatung entstehenden Unkosten soll der Landesbauernschaft nach noch näher festzulegenden Richtlinien ein Zuschuß gegeben werden.

Kapitel 30 Titel 16:

Von der Landesgruppe Rheinland des Verbandes Deutscher Landeskulturgenossenschaften werden — erstmalig 1938 — die Genossenschaftsvorsteher und Genossenschaftstechniker eines Kreises ein- bis zweimal zu Schulungsvorträgen zusammengefaßt, die mit praktischen Vorführungen verbunden sind. Desgleichen werden die Kreis-kulturtechniker, deren Betreuung auch dem Verbands der Landeskulturgenossenschaften übertragen ist, in gleicher Weise geschult. Der Zuschuß ist auf die Deckung der durch die Schulung entstehenden sächlichen Unkosten beschränkt. Bei der starken finanziellen Beteiligung des Provinzialverbandes am Landeskulturwerk ist der Provinzialverband an einer gründlichen Schulung der Genossenschaftsvorsteher und Genossenschaftstechniker sowie der Kreis-kulturtechniker sehr stark interessiert.

Kapitel 30 Titel 17:

Die Kultur- und Begebauschule in Siegen dient heute fast nur der Ausbildung von Kulturbautechnikern. Der im Vorjahre unter Kapitel 20 Titel 25 a der Ausgabe aufgeführte Zuschuß von 10 500 *R.M.* ist daher hier aufgenommen worden.

Dem ständig steigenden Bedarf an Kulturbautechnikern soll durch den doppelklassigen Ausbau der Kulturbauerschule Rechnung getragen werden. Die durch den Ausbau entstehenden Mehrkosten werden von Staat, Kreis, Provinz Westfalen und Rheinprovinz nach einem noch näher festzusetzenden Schlüssel aufgebracht. Der auf die Rheinprovinz entfallende Anteil wird voraussichtlich höchstens 7 500 *R.M.* betragen.

Kapitel 30 Titel 18:

Folgende Verwendungszwecke sind für die Beihilfen an die Landesbauernschaft Rheinland in Aussicht genommen:

a) zur Unterhaltung von 7 Forstämtern = $7 \times 1\,100$ <i>R.M.</i>	7 700 <i>R.M.</i>
b) zur Unterhaltung von 30 Bezirksförstereien	16 500 "
c) zur Unterhaltung der Forstschule Wittlich	2 400 "
d) zur Förderung der Beratung und Betreuung der bäuerlichen Waldbesitzer	2 000 "
	zusammen: 28 600 <i>R.M.</i>

Die Zahl der Forstämter ist von 6 auf 7 erhöht und die der Bezirksförstereien von 14 auf 30.

Kapitel 30 Titel 20:

Zu a): Es handelt sich um einen Zuschuß für folgende Beamte für Wein-, Obst- und Gemüsebau bei der Landesbauernschaft Rheinland gemäß einem früheren Abkommen mit Staat und Landesbauernschaft, die ihrerseits je $\frac{1}{3}$ tragen.

- 1 Weinbauwanderlehrer mit dem Sitz in Bernkastel für das Weinbaugebiet der Mittelmosel (Kreise Bernkastel und Wittlich),
 - 1 Weinbauwanderlehrer mit dem Sitz in Bacharach für das Weinbaugebiet des Rheins von der Moselmündung rheinaufwärts bis zur Einmündung der Nahe,
 - 1 Weinbauwanderlehrer mit dem Sitz in Saarburg für das Weinbaugebiet der Saar und Obermosel,
 - 1 Unterabteilungsleiter für Weinbau
 - 1 Unterabteilungsleiter für Obstbau und
 - 1 Referent für Gemüsebau
- } mit dem Sitze bei der
Landesbauernschaft Rheinland in Bonn.

Zu b): Dieser Titel enthält das Gehalt für einen Weinbauwanderlehrer in Linz für das Weinbaugebiet Unter- mosel (Kreise St. Goar, Koblenz und Mayen) sowie für die Weinbaugebiete des Regierungsbezirks Koblenz von der Moselmündung rheinabwärts und des Regierungsbezirks Köln (Provinzialbeamter). Je $\frac{1}{3}$ seines Gehaltes werden durch Staat bzw. Landesbauernschaft getragen und bei Kapitel 30 Titel 20 in Einnahme nachgewiesen.

Zu c): Zur Durchführung allgemeiner Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Wein-, Obst- und Gemüsebaues (Nebenzüchtung, Schädlingsbekämpfung, Versuchsweifen, Weinabsatz, Propaganda für Süßmostbereitung, Förderung der Seidenraupenzucht durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen pp.)

Kapitel 30 Titel 30:

Die Unterverteilung dieser Mittel ist im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft Rheinland wie folgt beabsichtigt:

Unterstützung der Ziegenzucht	6 000 <i>R.M.</i> (1938: 6 000 <i>R.M.</i>)
Unterstützung der Rindviehzucht	53 000 " (1938: 53 000 ")
(einschl. Zuschuß zur Besoldung und zu den Reisekosten von einem Tierzuchtinspektor und sechs Tierzuchtinspektoren sowie Zuschuß zur Besoldung von fünf Oberkontrollassistenten und zur Förderung des Kontrollvereinswesens überhaupt).	
Unterstützung der Pferde- zucht	10 600 " (1938: 7 600 ")
Unterstützung der Schweine- zucht	9 000 " (1938: 9 000 ")
Unterstützung der Schaf- zucht	9 000 " (1938: 9 000 ")
Unterstützung der Kanin- chenzucht	3 000 " (1938: 1 000 ")
Unterstützung der Geflü- gelzucht	6 000 " (1938: 6 000 ")
Zuschuß zur Besoldung eines Fach- beamten für Kleintier- zucht	3 400 " (1938: 3 400 ")
Zuschuß zu den Kosten von Melk- lehrern	3 000 " (1938: 3 000 ")
	zusammen: 103 000 <i>R.M.</i> (1938: 98 000 <i>R.M.</i>)

Eine verstärkte Förderung der Pferde- und Kaninchenzucht erscheint erforderlich.

Kapitel 30 Titel 40:

Es handelt sich hierbei um folgende Positionen:

zur Förderung des bäuerlichen Beratungs- und Versuchswesens an die Landesbauernschaft Rheinland	14 000 R.M. (1938: 14 000 R.M.)
zur Unterstützung der Landbauausfenstellen an die Landesbauernschaft Rheinland	18 000 " (1938: 18 000 ")
zusammen:	32 000 R.M. (1938: 32 000 R.M.)

Kapitel 30 Titel 60:

Die Mittel sollen wie folgt vergeben werden:

Beihilfe zur Förderung von bäuerlichem Hausfleiß, bäuerlichem Brauchstum, Heimgestaltung usw. an die Landesbauernschaft Rheinland	15 000 R.M. (1938: 15 000 R.M.)
Beihilfe zur Hebung der Bienenzucht an die Landesbauernschaft Rheinland	1 500 " (1938: 1 500 ")
Beihilfe zur Hebung der Fischzucht an die Landesbauernschaft Rheinland (früher an den Rheinischen Fischereiverein)	1 500 " (1938: 1 500 ")
Beihilfe für die Pflanzenschutzstelle an die Landesbauernschaft Rheinland	3 000 " (1938: 3 000 ")
Zuschuß zur Abhaltung von Kursen in der Landmaschinenkunde und zur Ausgestaltung der Maschinenberatungs- und Prüfungsstelle an die Landesbauernschaft Rheinland	2 000 " (1938: 2 000 ")
Zuschuß zur Förderung der Buchführung und des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens in kleinen Bauern- und Weinbaubetrieben an die Landesbauernschaft Rheinland	3 000 " (1938: 3 000 ")
Zuschuß zur Förderung des Ausstellungswesens	5 000 " (1938: 5 000 ")
zusammen:	31 000 R.M. (1938: 31 000 R.M.)

Kapitel 30 Titel 70:

In diesem Betrage sind enthalten Ausgaben für den Hauptausschuß für Landeskultur sowie sonstige unvorhergesehene Ausgaben, die der Durchführung des Landeskulturprogramms dienen.

Kapitel 31 Titel 1 bis 7: Eigene landwirtschaftliche Schulen.

Kapitel 31 erweitert sich im Rechnungsjahre 1939 um die Unterhaushaltspläne zweier neu gegründeter Lehranstalten, der Landfrauenschule in Boppard und der Höheren Landbauschule in Brühl.

Der Zuschußbedarf der drei Provinzial-Weinbaulehranstalten hat sich gegenüber dem Vorjahre im wesentlichen nicht geändert.

Die geringen Änderungen sind insbesondere durch folgende Tatsachen bedingt:

a) Provinzial-Weinbaulehranstalt Trier.

Infolge der im vergangenen Jahre erfolgten Einstufung der Angestellten in die LDM, mit der teilweise eine Erhöhung der Vergütungen verbunden war, und der Aufbesserung der Bezüge einiger Lohnempfänger tritt bei dem Titel III Nr. 2 und III Nr. 3 eine Ausgabenerhöhung um rd. 6 500 R.M. ein. Diese wird aber größtenteils durch die Wenigerausgabe bei III Nr. 1 Beamte, die durch den Ersatz von zwei älteren Beamten durch jüngere bedingt ist, ausgeglichen.

Bei Titel IV — Verpflegung, Unterkunft und Unterricht — ist die Ausgabe um 3 300 R.M. infolge notwendiger Ergänzungsbeschaffungen für das Internat und Erhöhung des Ausgabeverpflegungsgeldes gestiegen.

Bei Titel V — Unterhalt und Betrieb der Gebäude — mußte unter Nr. 7 — Inventar — eine Erhöhung von 2 000 R.M. wegen der dringenden Beschaffung von Lehrmittelschränken vorgesehen werden.

Der Titel VI — Wirtschaftsführung — weist eine Mehrausgabe von 4 500 R.M. auf, die im wesentlichen durch die erhöhten Arbeiterlöhne bedingt ist. Der Ausgabe steht eine Mehreinnahme in der gleichen Höhe gegenüber.

Bei Titel VII — Verschiedenes — erhöht sich der Zuschußbedarf um rd. 2 100 R.M., da infolge der notwendigen Ausdehnung in der Wirtschaftsberatungstätigkeit höhere Beträge für Reisekosten, Kraftwagen und für Bürobefürfnisse vorgesehen werden mußten.

b) Provinzial-Weinbaulehranstalt Kreuznach.

Der Personaltitel erfuhr eine Erhöhung um rd. 5 600 R.M. und zwar ebenfalls infolge der mit der Einstufung der Angestellten in die LDM teilweise verbundenen Gehaltsaufbesserungen.

Bei Titel VI — Wirtschaftsführung — bedingten die Arbeiterlöhne und notwendigen Ergänzungsbeschaffungen für die Abteilung Weinbau und der Ankauf von Zuchtvieh für die Abteilung Landwirtschaft eine Titelerhöhung um rd. 13 000 R.M., die etwa zur Hälfte durch die Mehreinnahme gedeckt ist.

Bei Titel VII — Verschiedenes — mußten die Reisekosten aus Gründen der vermehrten Außentätigkeit der Wirtschaftsberater eine Erhöhung um 3 000 R.M. erfahren.

c) Provinzial-Weinbaulehranstalt *Ahrweiler*.

Der Personalaufwand stieg aus denselben Gründen wie bei *Trier* und *Kreuznach* um rd. 2 600 *R.M.*

Eine weitere Erhöhung trat bei dem Titel VI — Wirtschaftsführung — durch notwendige Neuanschaffungen und durch Lohnerhöhungen ein.

d) Landfrauenschule *Trier-Dewig*.

Bei der Landfrauenschule *Dewig* erhöht sich gegenüber dem Vorjahre im wesentlichen nur der Personalaufwand und zwar um rd. 4 500 *R.M.* Diese Erhöhung ist bedingt durch die Eingruppierung der Lehrerinnen nach den von dem Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Besoldungsvorschriften für die Lehrkräfte an Landfrauenschulen.

e) Mädchenabteilung der Provinzial-Weinbaulehranstalt *Kreuznach*.

Der Zuschußbedarf für die Mädchenabteilung *Kreuznach* erhöht sich gegenüber dem Vorjahre um 1 640 *R.M.* auf 12 290 *R.M.*

f) Landfrauenschule *Boppard*.

Die Landfrauenschule *Boppard* wurde neu eingerichtet. Der Zuschuß beträgt 14 830 *R.M.*

g) Höhere Landbauschule *Brühl*.

Für die Höhere Landbauschule in *Brühl*, deren erster Lehrgang im November 1938 begonnen hat, stellt sich der Zuschußbedarf auf 21 050 *R.M.*

Kapitel 31 Titel 10, 11 und 12:

Zu Titel 10 a: Die Landesbauernschaft *Rheinland* unterhält zur Zeit 68 landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen — die beiden Schulen im ehemaligen oldenburgischen Landesteil *Birkenfeld*, die im vergangenen Jahre versehentlich bereits dem Reichsnährstand zugeschrieben waren, gehen in aller Kürze auf diesen über —, 3 Gemüsebauschulen und 26 Mädchenabteilungen. Im Jahre 1939 sollen 1 Landwirtschaftsschule und 6 Mädchenabteilungen neu eingerichtet werden. Die Beihilfen errechnen sich folgendermaßen:

für 71 Landwirtschaftsschulen je 1 500 <i>R.M.</i> =	106 500 <i>R.M.</i>
für 3 Gemüsebauschulen je 750 <i>R.M.</i> =	2 250 „
für 32 Mädchenabteilungen je 750 <i>R.M.</i> =	24 000 „
für den Stipendienfonds für bedürftige Schüler und Schülerinnen der Landwirtschaftsschulen	7 000 „
Sonderbeihilfe für die in den wirtschaftlich ungünstigen Höhengebieten gelegenen Landwirtschaftsschulen	7 000 „
	<hr/>
	146 750 <i>R.M.</i>

Zu Titel 10 b: Die Zahlung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge erfolgt auf Grund des früher mit der Landwirtschaftskammer der *Rheinprovinz* abgeschlossenen Vertrages.

Zu Titel 11 a und b: Gemäß den mit den Städten *Bitburg* und *Kleve* bestehenden Verträgen.

Zu Titel 12: Gemäß ministerieller Anordnung sollen die früheren ländlichen Wanderhaushaltungsschulen schnellstens aufgelöst und an ihrer Stelle Berufsschulen eingerichtet werden. Die Kreise sind zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet. Im Hinblick auf die kostspielige Einrichtung von Lehrkräften sollen leistungsschwache Kreise, besonders in den Höhengebieten, im Rahmen der zuletzt für Wanderhaushaltungsschulen bereitgestellten Mittel unterstützt werden.

Kapitel 31 Titel 13:

Es handelt sich um folgende Zuschüsse an die Landesbauernschaft *Rheinland*:

Bauernführerschule <i>Marienthal</i> bei <i>Ahrweiler</i> und <i>Hülchrath</i> (Kreis <i>Grevenbroich-Neuß</i>)	10 000 <i>R.M.</i> (1938: 10 000 <i>R.M.</i>)
Landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalt in <i>Bonn</i>	6 000 „ (1938: 6 000 „)
Molkereilehr- und Versuchsanstalt in <i>Kleve</i>	5 000 „ (1938: 5 000 „)
Biehpflege- und Melkerschule in <i>Kellen</i>	3 000 „ (1938: 3 000 „)
Gärtnerlehranstalt in <i>Friesdorf</i>	4 000 „ (1938: 4 000 „)
Gärtnerische Versuchsanstalt in <i>Friesdorf</i>	2 700 „ (1938: 2 700 „)
<i>Rheinische</i> Lehranstalt für Gemüsebau in <i>Straelen</i>	3 200 „ (1938: 3 200 „)
Landfrauenschule in <i>Selikum</i>	3 000 „ (1938: 3 000 „)

zusammen: 36 900 *R.M.* (1938: 36 900 *R.M.*)

Kapitel 32: Förderung des Gewerbes.

Nr. Sfde.	Namen der gewerblichen Bildungseinrichtungen usw.	Soll 1939 R.M.	Soll 1938 R.M.	Soll 1939 mehr R.M.	Gegen 1938 weniger R.M.	Jht 1937 R.M.
—	Meisterschule des Deutschen Handwerks in Aachen .	—	4 500	—	4 500	4 500,—
1	Desgleichen in Düsseldorf	4 500	4 500	—	—	4 500,—
2	Desgleichen in Essen	6 750	6 750	—	—	6 750,—
3	Desgleichen in Köln	20 000	20 000	—	—	20 000,—
4	Desgleichen in Krefeld	4 500	4 500	—	—	4 500,—
5	Desgleichen in Trier	4 500	4 500	—	—	4 500,—
6	Desgleichen in Wuppertal	6 750	6 750	—	—	6 750,—
7	Fachschule für Textilindustrie in Aachen	4 500	4 500	—	—	4 500,—
8	Desgleichen in M.Gladbach	4 500	4 500	—	—	4 500,—
9	Desgleichen in Krefeld	4 500	4 500	—	—	4 500,—
10	Desgleichen in Wuppertal	4 500	4 500	—	—	4 500,—
11	Staatl. Ingenieurschule in Duisburg	4 500	4 500	—	—	4 500,—
12	Staatl. Ingenieurschule in Essen	4 500	4 500	—	—	4 500,—
13	Staatl. Ingenieurschule in Köln, Fachschule für Ma- schinenbau, Elektrotechnik, Gas- und Wasserinstalla- tion, Heizung und Lüftung	6 750	6 750	—	—	6 750,—
14	Staatl. Ingenieurschule, Fachschule für Maschinenbau in Wuppertal-Elberfeld	4 500	4 500	—	—	4 500,—
15	Staatsbauschule in Aachen	1 800	1 800	—	—	1 800,—
16	Staatsbauschule Essen, Fachschule für Hoch- und Tief- bau und Vermessungswesen	4 500	4 500	—	—	4 500,—
17	Staatsbauschule Köln, Fachschule für Hoch- und Tief- bau	4 500	4 500	—	—	4 500,—
18	Desgleichen in Trier	2 250	2 250	—	—	2 250,—
19	Staatsbauschule in Wuppertal-Barmen, Fachschule für Hoch- und Tiefbau	4 500	4 500	—	—	4 500,—
20	Städtische Fachschule für Stahlwarenindustrie in So- lingen	6 750	6 750	—	—	6 750,—
21	Metallindustrieschule in Remscheid	1 000	1 000	—	—	1 000,—
22	Versuchsanstalt für die Werkzeugindustrie in Remscheid	1 000	1 000	—	—	1 000,—
23	Hauptlehrrschmiede für die Rheinprovinz in Köln . . .	600	600	—	—	600,—
24	Städtische Steinmetzfachschule in Mayen	900	900	—	—	900,—
25	Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt	15 000	15 000	—	—	15 000,—
26	Hochschule für Musik in Köln	12 000	12 000	—	—	12 000,—
27	Gewerbeförderungsstelle beim Landeshandwerksmeister Rheinland in Köln	2 250	2 250	—	—	2 250,—
28	Zur Förderung des handwerklichen Nachwuchses an die Handwerkklammern (s. unter b des Vorberichts)	20 000	20 000	—	—	14 562,64
29	Gesellschaft zur Förderung des Einzelhandelsinstituts an der Universität in Köln (e. V.)	2 250	2 250	—	—	2 250,—
30	Haus der Technik in Essen	2 250	2 250	—	—	2 250,—
31	Institut f. Konjunkturforschung, Abt. Westen, in Essen	5 000	5 000	—	—	5 000,—
		171 800	176 300	—	4 500	170 862,64

a) Es handelt sich hauptsächlich um die Gewährung von laufenden Zuschüssen zur Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens, namentlich für gewerbliche Fachschulen, die größtenteils seit 40 bis 50 Jahren vom Rheinischen Provinzialverband unterstützt worden sind. Im Falle der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt (Ziffer 25) liegt eine vertragliche Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Gewährung des Zuschusses vor.

Es sind grundsätzlich nur solche gemeinnützige Fachschulen unterstützt worden, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sondern darüber hinaus Bedeutung für die ganze Rheinprovinz oder größere Teile der Provinz beanspruchen können. Auch bei den Staatlichen Anstalten dienen die gewährten Provinzialzuschüsse lediglich zur finanziellen Entlastung der Gemeinden. Die Höhe der gewährten Beihilfen ist von Fall zu Fall bestimmt worden. Dabei ist eine Staffelung des Provinzialzuschusses festgelegt in der Weise, daß für diejenigen Schulen, die nach Abzug der Einnahmen einen Kostenaufwand bis zu 100 000 R.M. erfordern, der Zuschuß 10 000 R.M.

und für diejenigen mit einem Kostenaufwand von über 100 000 bis 200 000 *R.M.* = 15 000 *R.M.* und für diejenigen mit einem darüber hinausgehenden Kostenaufwand 20 000 *R.M.* beträgt. Die so bemessenen Zuschüsse sind in den Rechnungsjahren 1931 und 1932 um 10% bzw. um weitere 50% gekürzt und in dieser gekürzten Höhe für das Rechnungsjahr beibehalten worden.

b) Die nähere Bestimmung des Verwendungszweckes und die Verteilung des Betrages von 20 000 *R.M.* zur Förderung des handwerklichen Nachwuchses (Ziffer 28) erfolgt im Einvernehmen mit den Handwerkskammern.

c) Aus dem Restbetrag von 5 700 *R.M.* werden Beihilfen für unvorhergesehene Zwecke gewährt sowie Studienbeihilfen an Schüler, die gewerbliche Bildungseinrichtungen besuchen, welche aus Provinzialmitteln laufende Zuschüsse erhalten.

Kapitel 35: Wohnungs- und Siedlungswesen einschl. Landesplanung.

Ausgabe.

Kapitel 35 Titel 1 b:

Die Mittel sind vorgesehen für die Beschaffung von Kartenmaterial für die verschiedensten Zwecke der einzelnen Arbeitsgebiete der Hauptverwaltung mit Ausnahme von Karten für Abteilung III und mit Ausnahme von Kartenunterlagen (Katasterkarten, Bauzeichnungen usw.) für die Liegenschaftsverwaltung und Hochbauabteilung. Es handelt sich nicht nur um die Beschaffung von Meßtischblättern und fertigen Karten überhaupt, sondern auch um die Herstellung von Spezialkarten für besondere Zwecke. In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf die Herausgabe des Verwaltungsatlasses der Rheinprovinz, sowie auf die Herstellung einer einheitlichen Karte für die Rheinprovinz 1:50 000 in Form von Kreiskarten. Bezüglich der letzteren läuft mit dem Reichsamt für Landesaufnahme seit 1929 eine Vereinbarung, nach der das Reichsamt sich verpflichtet hat, über das Gebiet der Rheinprovinz diese Kreiskarten herzustellen. Der größte Teil dieser Karten wurde fertiggestellt. Wenn noch ein Teil, insbesondere aus der nördlichen Rheinprovinz fehlt, ist dieses wesentlich darauf zurückzuführen, daß einerseits das Reichsamt mit dringenden Arbeiten überlastet ist und andererseits topographische Änderungen in die Unterlagen infolge des Technikermangels nicht in der gebotenen Eile übernommen werden können.

Kapitel 35 Titel 3:

Der Rheinische Verein für Geschichtskunde befaßt sich schon seit Jahren mit der Herstellung von Wald-, Kultur- und Siedlungskarten. Ein großer Teil dieser Karten ist schon erschienen. Da bei der Bearbeitung bzw. Herstellung der Karten wissenschaftliche Forschungs- und Untersuchungsarbeiten im verstärkten Maße erfolgen, kann die Lieferung der Karten nur verhältnismäßig langsam erfolgen, was im gewissen Umfange auch auf den Mangel an geeigneten Fachkräften, die für die Herstellung der Karten zur Verfügung stehen, zurückzuführen ist. Die Karte aber ist von besonderer geschichtlicher Bedeutung und bietet für manche Zwecke eine wertvolle Unterlage.

Kapitel 35 Titel 4:

Unter diesem Titel sind Mittel vorgesehen für die Herstellung von Luftbildplänen. Hierzu lag schon seit Jahren ein besonderes Bedürfnis vor und zwar deshalb, weil das vorhandene Kartenmaterial sowohl des Reichsamtes für Landesaufnahme wie anderer öffentlicher und privater Stellen infolge der Nachkriegsentwicklung (errichtete Siedlungen, gebaute Straßen und Bahnen, Stadterweiterung usw.) nicht den neuzeitlichen Stand aufwies. Die Berichtigungen hielten mit der Entwicklung nicht Schritt. So war denn das vorhandene Kartenmaterial für Planungszwecke unvollkommen. Um zuverlässiges Planungsmaterial zu gewinnen, wurde zur Herstellung von Luftbildplänen geschritten. Insbesondere wird die Herstellung von Luftbildplänen seit der Machtübernahme durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe besonders gefördert.

Seit etwa 1931 hielt die Provinzialverwaltung es daher für erforderlich, sich an diesen Arbeiten federführend zu beteiligen. Die Provinzialverwaltung fördert die Herstellung der Luftbildpläne, indem sie die Führung von Arbeitsgemeinschaften übernimmt und die Finanzierung mit Beihilfen bis zu $\frac{1}{4}$ der Gesamtkosten sicherstellt.

Die restlichen $\frac{3}{4}$ der Gesamtkosten werden durch Beihilfen anderer zentraler Stellen (R.M. — R.M. — R.Kr.M. — Reichsforstamt) und mit Zuschüssen der beteiligten Stadt- und Landkreise aufgebracht. Dringend benötigt werden derartige Luftbildpläne besonders als Planungsunterlagen sowie zur Förderung bodenkundlicher Untersuchungen.

Kapitel 35 Titel 6:

Gegenüber dem Vorjahre wurden die veranschlagten Mittel um 30 000 *R.M.* erhöht, u. a. im Hinblick auf die Notwendigkeit der Beseitigung der noch näher zu erwähnenden Elendswohnungen im Grenzgebiet. Von den vielen eingehenden Anträgen, insbesondere auf die Gewährung von Beihilfen zum „Bau“ eines Eigenheimes, d. h. die Gewährung einer Beihilfe in den Fällen, wo es der kinderreichen Familie an dem erforderlichen Eigenkapital fehlt, kann immer nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz berücksichtigt werden.

Die Maßnahme des Rheinischen Provinzialverbandes auf dem Gebiete zur „Erhaltung“ von Eigenheimen minderbemittelter kinderreicher Familien, d. h. die Gewährung von Beihilfen in solchen Fällen, in denen es der kinderreichen Familie infolge unverschuldeter Notlage durch Steuerrückstände, Zinsrückstände usw. nicht möglich war, das Eigenheim zu erhalten, hat sich sehr segensreich ausgewirkt und zweifellos ist es auch das Verdienst des Rheinischen Provinzialverbandes allein, daß vielen kinderreichen Familien in der Krisenzeit vor 1933 und in der Übergangszeit nach 1933 ihre Eigenheime erhalten geblieben sind. Infolge Besserung der wirtschaftlichen Lage, Beseitigung der Arbeitslosigkeit usw., gehen in den letzten Jahren derartige Anträge nur noch wenige ein. Dafür aber wurden seit 1936 Beihilfen zur Beseitigung von Elendswohnungen insbesondere in den Grenzkreisen und in den Notstandsgebieten der Eifel gewährt. Durch diese Maßnahme wird erreicht, daß die oft menschenunwürdigen Wohnungen kinderreicher Familien in einen den hygienischen Anforderungen entsprechenden Stand versetzt werden. Grundsätzlich werden derartige Beihilfen nur dann bewilligt, wenn Kreis oder Gemeinde oder RSW oder diese zusammen sich gleichfalls mit verlorenen Zuschüssen beteiligen. Im letzten Jahre war die Durchführung dieser Arbeiten mit Rücksicht auf Facharbeiter- und Materialmangel etwas mit Schwierigkeiten verbunden.

Kapitel 35 Titel 7:

Es läßt sich noch nicht übersehen, wie die Siedlungstätigkeit sich im Rechnungsjahre 1939 entwickeln wird. Unbedenklich kann jedoch der Haushaltsansatz bei Titel 7 a auf 30 000 *R.M.* beschränkt werden.

Kapitel 35 Titel 8:

Die im Vorjahre hier vorgesehenen Mittel sind zur Durchführung verschiedener Siedlerentschuldungen, bei denen der Provinzialverband auf Grund von Bürgschaftsverpflichtungen wesentliche Ausfälle zu übernehmen hat, erstmalig im außerordentlichen Haushaltsplan für 1939 bei Kapitel 3 Titel 2 in der Gesamtsumme von 30 000 *R.M.* mit veranschlagt.

Kapitel 35 Titel 10:

Die Mittel sind für die Herstellung von Radfahrwegen abseits von Provinzialstraßen eingesetzt. Der Bau solcher Radfahrwege stößt weniger deshalb auf Schwierigkeiten, weil nicht genügend geplante Radfahrwege vorgesehen sind, sondern die größte Schwierigkeit bereitet hier die Trägerschaft wenigstens soweit, als es sich um die spätere Unterhaltung der angelegten Radfahrwege handelt. Einige größere Projekte in der Rheinprovinz wurden doch in Angriff genommen.

Kapitel 35 Titel 15:

Dieser Titel ist im Haushaltsjahre 1939 erstmalig eingesetzt. Es handelt sich um Beiträge an besondere Fachvereine und Gesellschaften (einschl. eines Zuschusses an das Institut für Raumordnung an der Universität Köln), mit denen eine enge Zusammenarbeit der Abteilung Wohnungs- und Siedlungswesen unbedingt erforderlich ist. Von diesen können z. T. im gegenseitigen Austausch Unterlagen beschafft und Ausstellungen usw. gemeinsam beschickt werden.

Kapitel 39 Titel 1: Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung.

Infolge der Ausrichtung der Ostmark und einer weiteren Zahl von Landesarbeitsämtern auf die psychologische Methodik des Rheinischen Provinzialinstituts für Arbeits- und Berufsforschung, sowie mit Rücksicht auf die immer stärkere Beanspruchung des Instituts durch Untersuchungen und Begutachtungen ist mit einer Mehreinnahme zu rechnen. Entsprechend der höheren Einnahme aus dem Verkauf von Prüfapparaten erhöht sich die Ausgabe für deren Herstellung.

Durch die erhöhte Beanspruchung des Instituts, insbesondere für die neu hinzutretenden Aufgaben im Rahmen des Vierjahresplanes bei der Bearbeitung von Fragen des gewerblichen Nachwuchses und der Umschulung von Arbeitskräften, entstehen größere Reisekosten. Eine Erhöhung dieser Kosten um 800 *R.M.* läßt sich nicht umgehen.

Die höheren Beträge für Besoldungen sind einesteils bedingt durch den Ausbau des Instituts, zum anderen durch die unvermeidbar gewordene gehaltliche Aufbesserung der wissenschaftlichen Hilfskräfte.

V. Volksfürsorge.

Kapitel 40:

Es handelt sich um Erstattungen, deren Höhe durch die entsprechenden Ausgaben festliegt.

Einnahme.

Kapitel 41 Titel 1:

Die außerordentlich günstige Arbeitsmarktlage führt zu erhöhten Erstattungen der Fürsorgebedürftigen und Drittverpflichteten. Es ist anzunehmen, daß die vorgesehene Einnahme von 150 000 *R.M.* erreicht wird.

Kapitel 41 Titel 3:

Es handelt sich um Erstattungen von Kranken- und Invalidenrenten. Nach dem Abschluß des Jahres 1938 läßt sich rechtfertigen, für das Jahr 1939 mit einer Einnahme von 30 000 *R.M.* zu rechnen.

Kapitel 41 Titel 4:

Als Titel 4 a empfiehlt sich die Schaffung eines besonderen Titels über den Eingang von Zinsen aus dem bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf angelegten Fonds „Produktivdarlehen an Hilfsbedürftige für Zwecke der Aufrichtung bzw. Erhaltung ihrer Existenz“.

Bei Titel 4 b kann eine Entnahme in Höhe des Vorjahres nicht erfolgen, weil dem Landesfürsorgeverband keine neuen Mittel aus der Staatskasse überwiesen worden sind und der Fonds ziemlich erschöpft ist.

Bei Titel 4 c wird sich die Einnahme gegenüber dem Vorjahre voraussichtlich um 4 000 *R.M.* erhöhen, weil infolge erhöhter Ausgabe von Darlehen im vergangenen Rechnungsjahr größere Rückflüsse zu erwarten sein werden. Im übrigen wird in Zukunft mit einem geringfügigen Ausfall in der Einnahme zu rechnen sein, weil durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 3. November 1938 — V W I 14/38 — 7355 — bei besonders bedürftigen und würdigen Gesuchstellern ausnahmsweise von dem Nachweis einer ausreichenden Darlehenssicherheit abgesehen werden darf, wenn eine solche Darlehensbewilligung aus Mitteln des Zinsaufkommens verbogener Darlehensbeträge erfolgt.

Ausgabe.

Kapitel 41 Titel 1:

Auf die Wechselwirkungen zwischen der Arbeitsmarktlage und den Aufwendungen der Volksfürsorge ist in den letzten Jahren immer wieder hingewiesen worden. Zugleich wurden die Gründe dargelegt, die es verständlich machen, daß das Absinken der Aufwendungen des Landesfürsorgeverbandes nicht gleichen Schritt halten konnte mit der Verminderung der Leistungen der Bezirksfürsorgeverbände. Die außerordentlich gute Beschäftigungslage im letzten Jahre hat sich auf den Haushalt des Landesfürsorgeverbandes insofern günstig ausgewirkt, als nunmehr auch der überwiegende Teil der arbeitsfähigen Landhilfsbedürftigen in Arbeitsstellen vermittelt und somit auf eigene Füße gestellt werden konnte. So erklärt sich die Verminderung der Ausgaben bei Titel 1 B.

Kapitel 41 Titel 3:

Der mit der Durchführung des Reichsgesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 und mit der Preussischen Ausführungsverordnung vom 16. Oktober 1934 beabsichtigte Schutz der Volksgemeinschaft gegen asoziale Elemente verursacht vorerst noch von Jahr zu Jahr steigende Aufwendungen. So erklärt sich die erhöhte Ausgabe bei Kapitel 41 Titel 3.

Kapitel 41 Titel 4:

Bei Titel 4 a können nur 33 050 *R.M.* gegenüber 35 000 *R.M.* im Vorjahre eingesetzt werden. Bei Titel 4 c muß von einer Abführung an den Fonds „Produktivdarlehen an Hilfsbedürftige für Zwecke der Aufrichtung bzw. Erhaltung ihrer Existenz“ abgesehen werden, da sonst die Mittel für eine Ausgabe neuer Darlehen nicht reichen.

Kapitel 41 Titel 2: Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Die allgemeine Arbeitsmarktlage spiegelt sich auch im Haushalt der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler wieder. Voll einsatzfähige Arbeitslose stehen bekanntlich in nennenswertem Umfang der Wirtschaft nicht mehr zur Verfügung. Offensichtlich sind insolgedessen die Bezirksfürsorgeverbände bemüht, die noch irgendwie arbeitseinsatzfähigen Asozialen nach Möglichkeit in eigenen Betrieben, Arbeitsstätten, Heimen für beschränkt Erwerbsfähige, beim Straßenbau usw. zu verwerten. Die Einweisung nach Brauweiler erscheint heute tatsächlich, nachdem alle örtlichen Maßnahmen sich als erfolglos erwiesen haben, als das letzte Mittel, und sie beschränkt sich fast ausschließlich auf vermindert arbeitsfähige, asoziale Personen.

Sicherlich kommt bei dieser Entwicklung auch dem erzieherischen Einwirken der Partei und der NSB-Dienststellen auf die Unterhaltspflichtigen insofern eine erhöhte Bedeutung zu, als die in der geschlossenen Anstalt unterzubringenden säumigen Unterhaltspflichtigen immer seltener werden. Es wäre zu wünschen, daß es auch ohne den Zwang der Anstalt auf die Dauer gelänge, das Pflichtbewußtsein der einzelnen Familienglieder gegenüber der Familiengemeinschaft wachzuhalten.

Die Notwendigkeit, alle irgendwie verfügbaren Arbeitskräfte in den Dienst des Volksganzen zu stellen, zwingt die Justizbehörden dazu, die auf Grund des § 42 d Reichsstrafgesetzbuches (Gesetz vom 24. 11. 1933) in Brauweiler untergebrachten Insassen nach Möglichkeit zu Bodenverbesserungsarbeiten (Entwässerungs- und Meliorationsarbeiten) zu verwenden.

Alle diese Bemühungen außenstehender Stellen, die noch irgendwie verwertbaren Arbeitskräfte von der Überführung in die geschlossene Anstalt fernzuhalten, zwingen naturgemäß zu einer Verminderung der Belegung des Arbeitshauses. Nach der Entwicklung im Rechnungsjahr 1938 wird dem Haushaltsplan für das kommende Jahr folgender Bestand an Insassen zugrunde gelegt werden können:

Landhilfsbedürftige zu einem Pflegesatz von 1,70 <i>R.M.</i> je Person und Tag	130
Inassen auf Grund des § 42 d Reichsstrafgesetzbuches (Gesetz vom 24. 11. 1933) zu einem Pflege-	
satz von 1,50 <i>R.M.</i> je Person und Tag	435
Säumige Unterhaltspflichtige zu einem Pflegesatz von 1,30 <i>R.M.</i> je Person und Tag	40
Bezirkshilfsbedürftige zu einem Pflegesatz von 1,70 <i>R.M.</i> je Person und Tag	200
Männliche Fürsorgezöglinge zu einem Pflegesatz von 1,70 <i>R.M.</i> je Person und Tag	20
Weibliche Fürsorgezöglinge zu einem Pflegesatz von 2,— <i>R.M.</i> je Person und Tag	5
Entmündigte Trinker und Trinkerinnen (Rheinländer) zu einem Pflegesatz von 1,30 <i>R.M.</i>	
je Person und Tag	150
Entmündigte Trinker und Trinkerinnen (Nichtrheinländer) zu einem Pflegesatz von	
1,50 <i>R.M.</i> je Person und Tag	50
Weibliche Geschlechtskranke zu einem Pflegesatz von 3,75 <i>R.M.</i> je Person und Tag	20
	<hr/>
	zusammen: 1 050

Titel I: Die verminderte Belegung der Anstalt bedeutet nicht nur eine Mindereinnahme an Pflegegeldern, sondern auch eine verminderte Einnahme bei den Arbeitsbetrieben, zumal Facharbeiter so gut wie gar nicht mehr zur Überweisung gelangen dürften.

Der Erfassung aller Arbeitsfähigen auf der einen entspricht die Aussonderung der Arbeitsunfähigen, Siechen und Asozialen aus der Volksgemeinschaft auf der anderen Seite. Nimmt man hinzu die sich von Jahr zu Jahr in stärkerem Maße bemerkbar machende Überalterung des deutschen Volkes, so wird es begreiflich, daß die Zahl der Landhilfsbedürftigen eine gewisse Steigerung erfährt. Bei ihnen handelt es sich in der Hauptsache um alte Landstreicher, Bettler usw., die unter dem Druck des verschärften polizeilichen Zwanges vielfach ihr Wanderleben auf der Landstraße aufgeben und notgedrungen Brauweiler als letzte Zufluchtsstätte aufsuchen. Als brauchbare Arbeitskräfte kommen diese Leute naturgemäß auch nur ganz vereinzelt in Frage.

Titel II: Die voraussichtliche Mehr- bzw. Minderausgabe bei Titel II ist auf verschiedene Personalveränderungen sowie andere Eingruppierungen von Angestellten zurückzuführen.

Titel III: Die Minderausgabe bei der Beköstigung der Inassen wird durch die bei Titel I bereits gegebenen Erläuterungen — voraussichtliche Minderbelegung der Anstalt — begründet. Es wurde wie im Vorjahr ein Satz von 0,48 *R.M.* je Inasse zugrunde gelegt. Der verminderten Einnahme aus Pflegekosten steht hier naturgemäß eine verminderte Ausgabe gegenüber. Die Mindereinnahme aus Beamten- und Angestelltenbeköstigung wird durch die verminderte Inanspruchnahme der Anstaltsküche durch Beamte und Angestellte begründet. Während im laufenden Rechnungsjahr durchschnittlich 18 Beamte und Angestellte an der Beamtenküche teilnahmen, werden im kommenden Rechnungsjahr voraussichtlich nur 16 Beamte und Angestellte verpflegt werden. Gegenüber dem Vorjahr wurde eine Erhöhung der Kosten von 1,15 *R.M.* auf 1,20 *R.M.* für die Beamtenküche vorgesehen.

Titel V: Die voraussichtliche Mindereinnahme bei Titel V Nr. 2 — Arbeitsbetriebe — wird zum Teil durch das bei Titel I Gesagte begründet. Die verminderte Überweisung von arbeitsfähigen Inassen wird sich zweifellos bei den Arbeitsbetrieben der Anstalt bemerkbar machen. Sodann aber wird bei allen Arbeitsbetrieben, besonders bei der Weberei, die Beschäftigungsmöglichkeit und damit ihre Rentabilität von der Zuteilung der erforderlichen Rohstoffe abhängen. Aus diesem Grunde wird auch die Einnahme aus der Bestellung von Außenkommandos von der Anstalt für das kommende Rechnungsjahr um rd. 10 000 *R.M.* höher veranschlagt als im Haushaltsansatz für das laufende Rechnungsjahr, da ja die Bestellung von Außenkommandos unabhängig von der Zuteilung von Rohstoffen usw. ist.

Titel VI Nr. 1: Der gegenüber dem vorjährigen Ansatz um rd. 1 000 *R.M.* verminderte Ansatz für Arbeitsbezahlungen wird durch die geringe Belegung der Anstalt begründet.

Bei Nr. 2 dieses Titels — Renten auf Grund des Gesetzes betr. Unfallfürsorge für Gefangene — ist eine Erhöhung der Ausgabe nicht zu vermeiden, da diese durch das Hinzukommen von ein bis zwei weiteren Rentenfällen bedingt ist.

Kapitel 42: Fürsorge für Geisteskranke, Schwachsinige und Epileptiker nach § 6 der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924/30. Mai 1932.

Das Rechnungsjahr 1937 hat am 31. März 1938 mit rd. 7 475 500 Pflegetagen abgeschlossen.

Das Rechnungsjahr 1938 wird voraussichtlich mit rd. 7 555 500 Pflegetagen bei einem Krankenbestande im Jahresdurchschnitt von rd. 20 700 Personen abschließen.

Nach den vorliegenden Erfahrungen der letzten Jahre muß auch für das Rechnungsjahr 1939 mit einer weiteren Zunahme an Anstaltspfleglingen gerechnet werden. Da diese Zunahme auf 300 Pfleglinge zu veranschlagen ist, wird für das Rechnungsjahr 1939 ein Durchschnittsbestand von 21 000 bezirkshilfsbedürftigen Pfleglingen mit insgesamt 7 686 000 Pflegetagen eingesetzt. Nachdem bereits für das Rechnungsjahr 1938 in der Erwartung eines Durchschnittsbestandes von 21 000 bezirkshilfsbedürftigen Pfleglingen 7 665 000 Pflegetage eingesetzt worden waren, ohne daß aber diese Zahlen erreicht wurden, braucht für das Rechnungsjahr 1939 lediglich eine Erhöhung der Zahl der Pflegetage insoweit vorgenommen zu werden, als der in dieses Rechnungsjahr fallende Schalttag mit 21 000 Pflegetagen zu berücksichtigen ist. Auf diese Weise ergibt sich für das Rechnungsjahr 1939 die bereits genannte Zahl von 7 686 000 Pflegetagen und unter Zugrundelegung eines einheitlichen Spezialkostensatzes von täglich 1,50 *R.M.* für sämtliche auf Grund des § 6 der Preussischen Ausführungsverordnung untergebrachten Anstaltspfleglinge eine Einnahme unter:

Kapitel 42 Titel 1 a: Erstattungen der Bezirksfürsorgeverbände.

1. Spezialkosten:

7 567 050	Pflegetage je 1,50 <i>R.M.</i> für 20 675 Geistesranke, Schwachsinrige, Epileptiker, soweit sie unter § 6 der Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung fallen rd.	11 350 600	<i>R.M.</i>
	2. Nebenkosten:	124 300	„
		<u>Summe:</u>	11 474 900 <i>R.M.</i>

Kapitel 42 Titel 1 b: Erstattung aus Kapitel 41 Titel 3 [In Ausführung des § 42 b des Reichsgesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 und des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 16. Oktober 1934] siehe Vorbericht zu Kapitel 41 Titel 3.

118 950	Pflegetage je 2,50 <i>R.M.</i> für 325 Personen rd.	297 400	<i>R.M.</i>
7 686 000	Pflegetage für 21 000 Personen	11 772 300	<i>R.M.</i>
	Kapitel 42 Titel 2: Erstattungen der Kranken und Drittverpflichteten.	1 375 000	<i>R.M.</i>

Der Betrag wurde gegen den Voranschlag für 1938 um 81 300 *R.M.* herabgesetzt, da damit zu rechnen ist, daß die Höhe des Eingangs an Beiträgen gegenüber dem Ansatze des Vorjahres vorläufig zurückbleibt.

Kapitel 42 Titel 20: Sonstiges.	1 000	<i>R.M.</i>
	<u>13 148,300</u>	<i>R.M.</i>

Die Ausgabe stellt sich wie folgt:

Kapitel 42 Titel 1: Anstaltspflegekosten.

Unter Zugrundelegung der gültigen Pflegekostensätze ergibt sich als Durchschnittspflegesatz der Betrag von 2,12 *R.M.* für den Kopf und Tag für sämtliche vom Rheinischen Landesfürsorgeverbände betreuten Anstaltspfleglinge in Provinzial- und Privatanstalten.

Der Pflegesatz in den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten beträgt für den Kopf und Tag 2,50 *R.M.*, bei den in Heim- und Familienpflege untergebrachten Kranken 1,90 *R.M.* einschließlich der Aufwendungen der an der Versorgung dieser Kranken beteiligten Provinzialanstalten.

Der Durchschnittspflegesatz für die in den Anstalten anderer Provinzialverbände untergebrachten Kranken des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes beträgt 2,08 *R.M.* für den Kopf und Tag. Hier handelt es sich fast ausschließlich um chronische Pfleglinge mit geringen Bedürfnissen.

Der Durchschnittspflegesatz in den Privatanstalten beträgt 1,704 *R.M.* für den Kopf und Tag.

Hiernach sind als Ausgaben zu berechnen:

7 686 000	Pflegetage je 2,12 <i>R.M.</i> rd.	16 294 300	<i>R.M.</i>
	Dazu an Nebenkosten für sämtliche Pfleglinge	152 600	„
		<u>Summe:</u>	16 446 900 <i>R.M.</i>
	ab für an die Anstalten direkt gezahlte Beiträge Drittverpflichteter usw.	60 000	„
		<u>Summe:</u>	16 386 900 <i>R.M.</i>

Hiervon entfallen auf:

1. In den Rheinischen Provinzialanstalten:

Kapitel 42 Titel 1 a: Für Geistesranke, Schwachsinrige und Epileptiker.

a) in Anstaltspflege:

(10 393 Kranke = 3 803 838 Tage je 2,50 *R.M.*) = rd. 9 509 600 *R.M.*

b) in Heim- und Familienpflege:

(1 366 Kranke = 499 956 Tage je 1,90 *R.M.*) = rd. 949 900 „

c) Nebenkosten: 95 000 „

10 554 500 *R.M.*

d) ab für an die Anstalten direkt gezahlte Beiträge Drittverpflichteter usw. 60 000 „

10 494 500 „

2. In den Anstalten anderer Provinzialverbände:

Kapitel 42 Titel 1 b: Für Geistesranke, Schwachsinrige und Epileptiker.

a) Pflegekosten:

(530 Kranke = 193 980 Tage je 2,08 *R.M.*) = rd. 403 500 *R.M.*

b) Nebenkosten: 6 000 „

409 500 „

3. In den Privatanstalten:

Kapitel 42 Titel 1 c: Für Geistesranke, Schwachsinrige und Epileptiker.

a) Pflegekosten:

(8 711 Kranke = 3 188 226 Tage je 1,704 *R.M.*) = rd. 5 431 300 *R.M.*

b) Nebenkosten: 51 600 „

5 482 900 „

Summe wie oben: 16 386 900 *R.M.*

Übertrag: 16 386 900 R.M.

Bei 7 686 000 Pflegetagen und bei einem Geldbedarf für Pflegekosten von 16 294 300 R.M. ergibt sich mithin ein Durchschnittspflegesatz von 2,12 R.M.

Kapitel 42 Titel 2: Unterbringungskosten für solche Personen, für die die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch genommen werden kann 25 000 „
Die Summe entspricht dem Haushaltsansatz des Vorjahres.

Kapitel 42 Titel 3: Beihilfen an Bezirksfürsorgeverbände usw. für Zwecke der sogenannten offenen Fürsorge 12 000 „
Die Summe entspricht dem Haushaltsansatz des Vorjahres.

Kapitel 42 Titel 20: Sonstige Aufwendungen auf dem Gebiete des Irrenwesens und zur Abrundung.

Die Provinzialverwaltung hat ein großes Interesse an der Förderung der Aufgaben allgemeiner Art auf dem Gebiete des Geisteskrankenwesens, vor allem, soweit diese Aufgaben sich auch außerhalb des Bereichs des eigenen Instituts für psychiatrisch-neurologische Erbforschung erstrecken auf die Untersuchung der Ursachen der Geisteskrankheiten, auf Vorbereitung zukünftiger erbbiologischer Maßnahmen des Staates, auf besondere Behandlungsmethoden usw., um so dem Anwachsen der Zahl der Kranken entgegenzuwirken. Aus diesem Titel wird u. a. zur Verwendung bei einschlägigen wissenschaftlichen Instituten, insbesondere bei der von Prof. Dr. Rüdin geleiteten Forschungsanstalt für Psychiatrie in München ein Betrag von 6 000 R.M. an die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin gezahlt. Ferner werden aus diesem Titel die Prozeßkosten, sowie die Reisekosten für den pädagogischen Sachverständigen in Schwachsinnigenangelegenheiten bestritten. Der Gesamtbetrag ist wie im Vorjahre auf

12 000 „

Ausgabe: 16 435 900 R.M.

Einnahme: 13 148 300 R.M.

Provinzialzuschuß: 3 287 600 R.M.

Kapitel 42 Titel 4 bis 12: Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten sowie Rheinische Landesklinik für Jugendpsychiatrie in Bonn und Rheinisches Provinzial-Institut für psychiatrisch-neurologische Erbforschung in Bonn.

Die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten umfassen die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Fürsorge des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes (Provinzialverbandes) für Geisteskranke, Epileptiker und Schwachsinnige in eigenen Anstalten. Neben hilfsbedürftigen Pfleglingen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung finden auch selbstzahlende Kranke Aufnahme.

Aus nachstehender Übersicht ergeben sich die dem Haushaltsplan für 1939/40 zugrunde liegenden Zahlen der Kranken, Beamten und Angestellten, die zu verpflegen bzw. zu beköstigen sind:

Anstalten	Es befinden sich Kranke in:			Zu beköstigen sind:		Insgesamt
	Verpflegungsklasse		Heim- und Familienpflege	Beamte, Angestellte usw. I. Tischklasse		
	I	II			gegen Bezahlung	ohne Bezahlung
Andernach . . .	3	1 332	100	98	16	1 549
Bedburg-Hau . . .	—	3 210	260	215	30	3 715
Bonn	4	1 049	117	91	22	1 283
Düren	—	1 420	170	110	19	1 719
Galkhausen . . .	—	1 320	370	110	15	1 815
Grafenberg . . .	18	1 078	134	93	20	1 343
Johannistal . . . (einschl. Abtlg. Waldniel)	—	2 300	210	143*	29	2 682
1939 Summe	25	11 709	1 361	860	151	14 106
	11 734			1 011		
	13 095					
1938 Summe	25	11 659	1 271	894	156	14 005
	11 684			1 050		
	12 955					

* einschl. 7 Pfleger in Waldniel, denen anstellenon Trennungsgeld Beköstigung gewährt wird.

Hiernach wird für das Rechnungsjahr 1939/40 mit einem Durchschnittsrankenbestand von 13 095 Köpfen oder 4 792 770 Pflagetagen (einschl. 1 361 Heim- und Familienpflieglingen mit 498 126 Pflagetagen) gerechnet, während im Haushaltsjahr 1938/39 durchschnittlich 12 955 Kranke (einschl. 1 271 Heim- und Familienpflieglinge) vorgeesehen waren. Mit Rücksicht auf die noch gegebene steigende Tendenz in der Krankbewegung sind demnach für das Haushaltsjahr 1939/40 140 Köpfe mehr als im Haushaltsjahr 1938/39 vorgeesehen.

In der Durchschnittsrankenanzahl von 13 095 Kranken sind 25 Selbstzahler 1. Klasse und 680 Selbstzahler 2. Klasse enthalten. Im übrigen handelt es sich um Kranke, die auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 bzw. der Ausführungsverordnung hierzu vom 17. April 1924 untergebracht werden. In der Zahl dieser Kranken sind auch 325 Personen einbegriffen, für die das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 — Ausführungsgesetz hierzu vom 16. Oktober 1934 — (§§ 42b und c StGB.) zur Sicherung und Besserung die Unterbringung in einer Heil- und Pflageanstalt vorsieht.

Die Selbstzahler 2. Klasse sind größtenteils Kranke, welche für Rechnung von Trägern der Sozialversicherung untergebracht sind, deren Leistungen meistens nicht den Pflagesatz 2. Klasse von 3,80 *R.M.* erreichen, sodas die Pflagesatz entsprechend ermäßigt werden muß. Zu dieser Ermäßigung ist der Landeshauptmann durch das Reglement ermächtigt. Der Pflagekostensatz für die Selbstzahler 1. Klasse beträgt 6 *R.M.* je Kopf und Tag. Der Einnahmeansatz für Selbstzahler bei Titel I 1 ist entsprechend errechnet.

Die Pflagesätze von 2,50 *R.M.* je Kopf und Tag für bezirks- und landhilfsbedürftige Kranke und von 1,90 *R.M.* je Kopf und Tag für Heim- und Familienpflieglinge sind gegen das Vorjahr unverändert geblieben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in diesen Pflagesätzen der auf die Provinzial-Heil- und Pflageanstalten entfallende Anteil an den persönlichen und sächlichen Kosten der Hauptverwaltung und an den aufzubringenden Rücklagen (Grunderwerbs- und Erweiterungsrücklage, Erneuerungsrücklage) enthalten ist.

Unter Zugrundelegung dieser Pflagesätze und des höheren Krankendurchschnittsbestandes sowie unter Berücksichtigung des Schaltjahres ergibt sich bei Titel I an Pflagegeldern gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 148 500 *R.M.*

Die unter Titel I Nr. 5 aufgeführten Nebenkosten sind in Einnahme und Ausgabe um 17 000 *R.M.* gesenkt worden, da nach den vorliegenden Erfahrungen der um diese Summe gekürzte Betrag als ausreichend angesehen werden kann.

Die Einnahme aus den Pflagegeldern dient zur Deckung der unter Titel II—VI nachgewiesenen Ausgaben der Heil- und Pflageanstalten, soweit diesen keine oder nicht ausreichende Einnahmen gegenüberstehen.

Die Ausgabe bei Titel II Nr. 1 a — Personalaufwand für Beamte — wird im Rechnungsjahre 1939/40 durch die 32. Änderung des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 27. September 1938 zugunsten der Kinderreichen, durch die planmäßigen Steigerungen der Bezüge und durch die Schaffung einiger neuer Stellen erhöht. Die Erhöhung der Bezüge der kinderreichen Beamten in den Heil- und Pflageanstalten erfordert einen Mehraufwand von rd. 100 000 *R.M.* gegenüber dem ursprünglichen Ansatz für 1938. An neuen Beamtenstellen sind je eine Apothekerstelle in Besoldungsgruppe 2 c 2 bei den Anstalten Düren und Galkhausen vorgeesehen. Da diese Stellen bisher mit Angestellten besetzt waren, deren Bezüge bei Titel II Nr. 2 a verrechnet wurden, tritt bei diesem Titel eine entsprechende Verminderung der Ausgabe ein. Ferner sind die Stellen von 3 Verwaltungsgehilfen in beamtete Anstaltsassistentenstellen umgewandelt worden. Um die für diese Beamten vorgeesehenen Bezüge vermindert sich die Ausgabe bei Titel II Nr. 2 b, da diese Stellen bisher aus diesem Titel bezahlt wurden. Endlich ist die Umwandlung der Verwaltungsinspektorenstelle bei der Provinzial-Heil- und Pflageanstalt Johannistal aus einer Stelle in der Besoldungsgruppe 4 c 2 in eine solche der Besoldungsgruppe 4 c 1 vorgeesehen mit Rücksicht auf die erhöhte Verantwortung des Inhabers dieser Stelle als des ersten Verwaltungsbeamten der getrennten Abteilung Waldniel dieser Anstalt. Andererseits erfährt der Titel II Nr. 1 a eine Entlastung durch die Streichung einer Anzahl Stellen für beamtete Pflager und Pflagerinnen und Handwerker. Diese Stellen sind bisher nach dem Ausscheiden ihrer beamteten Inhaber mit Angestellten besetzt worden, deren Bezüge auf diese Beamtenstellen verrechnet wurden. Im Haushaltsplan 1939/40 sind diese Stellen und die erforderlichen Bezüge bei den für angestellte Pflager und Handwerker vorgeesehenen Ausgabetiteln — II Nr. 2 c und II Nr. 3 a — eingesetzt. In Angestelltenstellen umgewandelt worden sind folgende beamtete Stellen in der Anstalt

Andernach	6	Pflager- und Pflagerinnenstellen	0	Handwerkerstellen
Bedburg-Hau	9	" "	6	"
Bonn	17	" "	6	"
Düren	16	" "	5	"
Galkhausen	2	" "	5	"
Grafenberg	12	" "	2	"
Johannistal	13	" "	3	"
insgesamt	75	Pflager- und Pflagerinnenstellen	27	Handwerkerstellen

Außerdem sind an der Anstalt Andernach eine beamtete Sekretärstelle und eine beamtete Stelle für eine Wäscheaufseherin in Angestelltenstellen umgewandelt worden. Endlich ist die Stelle eines beamteten Anstaltsgeistlichen in der Anstalt Düren in Wegfall gekommen. Der für die Ausübung der Seelsorge an dieser Anstalt erforderliche Betrag ist bei Titel II Nr. 4 b vorgeesehen.

Unter Titel II Nr. 1 b — Bezüge für nichtplanmäßige Beamte — sind in diesem Jahre erstmalig die Besoldungen für 19 Assistentenärzte eingesetzt, die bisher bei Titel II Nr. 2 a vorgesehen waren. Bei diesem Titel tritt eine entsprechende Senkung des Ausgabeansatzes ein.

Unter Titel II Nr. 2 b erscheint je ein Verwaltungsgehilfe zusätzlich für die Anstalten Bonn und Grafenberg, bei denen der Umfang der Büroarbeiten in einem erheblichen Umfang zugenommen hat. Bei der Anstalt Andernach ist die Stelle eines Verwaltungsgehilfen durch die Verpachtung der Abteilung Hausen in Fortfall gekommen. Die Erhöhung der Ausgabe bei diesem Titel ist durch die Umwandlung einer beamteten Sekretärstelle bei der Anstalt Andernach in eine Verwaltungsgehilfenstelle eingetreten.

Bei Titel II Nr. 2 c — Pflegepersonal — mußte mit Rücksicht auf die vorgesehene höhere Belegung der Abteilung Waldniel eine Pflegerstelle zusätzlich eingesetzt werden. Ferner ist der Einsatz einer weiteren Pflegerstelle bei der gesicherten Abteilung der Anstalt Düren notwendig geworden. Dagegen konnten bei der Anstalt Andernach infolge der Abgabe der Abteilung Hausen 2 Pfleger- und 3 Pflegerinnenstellen, bei der Anstalt Bonn aus anderen Gründen 1 Pfleger- und eine Pflegerinnenstelle eingespart werden. Die trotzdem eingetretene Ausgabenerhöhung beruht auf den schon bei Titel II Nr. 1 a erwähnten Umwandlungen von Beamten- in Angestelltenstellen.

Bei der Ausgabe für Handwerker — Titel II Nr. 3 a — ist aus dem gleichen Grunde eine Erhöhung eingetreten. Eine Stellenvermehrung ist notwendig geworden in der Anstalt Andernach in Gestalt einer Schlosser- und Heizerstelle, die durch den erhöhten Umfang des technischen Betriebes bedingt ist, in der Anstalt Düren durch die Einsetzung einer Dachdeckerstelle, die infolge der zunehmenden Instandhaltungsarbeiten der Dächer notwendig geworden ist, in der Anstalt Grafenberg durch die Schaffung einer Stelle für einen Metzgermeister an der neu einzurichtenden Metzgerei und in der Anstalt Johannistal in Gestalt einer Schreinergehilfenstelle, die durch die erheblich erhöhte Belegung der Anstalt notwendig geworden ist, und einer Stelle für einen Gartenarbeiter, die sich aus dem Fortfall der Gärtnerlehrlingsstelle und der Notwendigkeit der intensiveren Forstbewirtschaftung ergeben hat. Durch die Verpachtung der Abteilung Hausen sind 3 Handwerkerstellen bei der Anstalt Andernach in Fortfall gekommen.

Das Hauspersonal — Titel II Nr. 3 b — hat sich durch die Abgabe der Abteilung Hausen um eine Stelle bei der Anstalt Andernach vermindert. Eine Erhöhung der Ausgabe bei diesem Titel ist bei allen Anstalten durch eine allgemeine Heraufsetzung der Bezüge der Hausgehilfinnen eingetreten.

Der Wert der an Angestellte gewährten freien Station ist bei den einzelnen Ausgabetiteln des Titels II — Personalaufwendungen — in Ausgabe und bei dem Titel III Nr. 1 — Beköstigung — und IV Nr. 2 — Mieten und Pächte — in Einnahme nachgewiesen. Die Mehrausgabe für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge — Titel II Nr. 4 a — entspricht dem Besoldungsaufwand, auf welchem diese Bezüge anteilmäßig umgelegt werden.

Der für Seelsorge — Titel II Nr. 4 b — erforderliche Mehrbetrag ist dadurch entstanden, daß mit den zuständigen Pfarrgemeinden Verträge über die Ausübung der katholischen Seelsorge in den Anstalten Düren und Johannistal abgeschlossen worden sind, nachdem die bisherigen Stellen für beamtete Anstaltspfarrer in diesen Anstalten in Fortfall gekommen waren.

Das im Vorjahre bei der Beköstigung — Titel III Nr. 1 — erstmalig zur Anwendung gelangte System der Staffelung der Beköstigungssätze in den einzelnen Provinzialanstalten hat sich bewährt und ist daher für das kommende Rechnungsjahr beibehalten worden. Auf Grund der Ergebnisse für das Rechnungsjahr 1938 ist eine weitere Senkung des Beköstigungssatzes um 0,02 *R.M.* je Kopf und Tag vorgenommen worden. Der Ansatz beträgt daher für das Rechnungsjahr 1939/40 in den Anstalten

Andernach, Bedburg-Hau, Düren und Johannistal	0,46 <i>R.M.</i> je Kopf und Tag statt 0,48 <i>R.M.</i>
Bonn und Galkhausen	0,47 " " " " " " 0,49 "
Grafenberg	0,48 " " " " " " 0,50 "

Diese Sätze werden unter gleichbleibenden Verhältnissen nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen. In ihnen ist ein Spielraum enthalten, der erforderlich ist, um etwaige Marktschwankungen auffangen zu können.

Die durch diese Ermäßigung des Beköstigungssatzes je Kopf und Tag eintretende Verminderung der Ausgabe wird durch die Einbeziehung eines weiteren Pflagetages infolge des Schaltjahres teilweise wieder aufgehoben.

Bei Titel III Nr. 2 — Bekleidung, Lagerung und Wäsche — Titel III Nr. 3 — Für Untersuchungen, Arzneien usw. —, Titel III Nr. 4 — Bücherei, Kirchen- und Unterrichtsbedürfnisse —, und Titel III Nr. 5 — Arbeitsbelohnungen und Erheiterung der Kranken — sind die gleichen Sätze wie im Vorjahre zur Anwendung gelangt. Soweit bei Titel III Nr. 3 und III Nr. 5 geringe Erhöhungen eingetreten sind, sind diese auf das Schaltjahr zurückzuführen.

Bei Titel III Nr. 5 der Einnahme ist eine geringe Erhöhung durch Mehrbeschäftigung von Kranken zu erwarten.

Durch die Unterbringung von 90 zusätzlichen Anstaltspfleglingen in Heimpflege tritt bei Titel III Nr. 6 eine Mehrausgabe von 51 200 *R.M.* ein, der eine entsprechende Mehreinnahme an Pflegegeldern bei Titel I gegenübersteht.

Bezüglich der bei den Titeln IV Nr. 1 und IV Nr. 4 in Erscheinung tretenden Änderungen in der Ausgabe wird auf die entsprechende Begründung in dem Verrechnungshaushalt verwiesen. Bei Titel IV Nr. 2 wird mit einer erhöhten Einnahme infolge der Bereitstellung einer Anzahl neuer Dienstwohnungen gerechnet.

Bei Titel IV Nr. 5 — Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung — wird eine Verminderung der Einnahme eintreten, da infolge der Verpachtung der Abteilung Hausen die aus dem Betrieb des Elektrizitätswerks dieser Abteilung erzielten Einnahmen in Fortfall kommen. Die Ausgabe bei dem gleichen Titel ist infolge der Verpachtung der Abteilung Hausen zurückgegangen. Außerdem wird mit Einsparungen bei den Anstalten Bedburg-Hau und Johannistal gerechnet.

Die Ausgabe für Reinigung — Titel IV Nr. 6 — hat bei sämtlichen Anstalten eine geringe Erhöhung erfahren, da es sich herausgestellt hat, daß zur Schonung der neuen Gewebe die Verwendung eines Seifenpulvers mit erhöhtem Fettgehalt erforderlich ist. Es kann nach den Versuchsergebnissen erwartet werden, daß die hier entstehende Mehrausgabe durch eine längere Haltbarkeit der Wäsche wieder ausgeglichen wird. In dieser Erwartung ist die Ausgabe für Bekleidung, die sonst mit Rücksicht auf das Schaltjahr eine Erhöhung erfahren hätte, nicht erhöht worden.

Bei Titel V Nr. 1 — Land- und Viehwirtschaft — sind die Ansätze für Einnahme und Ausgabe insgesamt mit Rücksicht auf den Wegfall des der Abteilung Hausen angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebes herabgesetzt worden. Diese Herabsetzungen werden teilweise wieder ausgeglichen durch die Mehreinnahme und Mehrausgabe, die sich aus der verstärkten Viehhaltung einzelner Anstalten ergeben. Aufwendungen in besonderer Höhe werden bei den Anstalten Bedburg-Hau durch die Beschaffung einer neuen Dreschmaschine und Düren durch die Beschaffung eines Träckers und zweier Stahlwagen für den Kartoffeltransport von dem Gute Hommelsheim zur Anstalt verursacht. Gegenüber dem Vorjahr ermäßigt sich infolgedessen der Überschuß der landwirtschaftlichen Betriebe um 2 800 *R.M.*

Bei Titel V Nr. 1 b — Lohnaufwand — kommen infolge Abgabe des landwirtschaftlichen Betriebes der Abteilung Hausen 6 Stellen und durch Nichtwiederbesetzung eine Stelle bei der Anstalt Düren in Fortfall. Bei der Anstalt Andernach ist die Schaffung einer neuen Melkerstelle notwendig geworden. Durch Tarifierhöhungen für kinderreiche Familien sind die Bezüge einer Reihe landwirtschaftlicher Arbeiter erheblich erhöht worden, sodaß, trotz des Wegfalls von insgesamt 6 Stellen, nur eine Ersparnis von 5 530 *R.M.* gegenüber dem Vorjahre zu erwarten ist. Soweit den in der Landwirtschaft beschäftigten Angestellten freie Station gewährt wird, ist der Wert für diese bei den Titeln III Nr. 1 und IV Nr. 2 wieder in Einnahme nachgewiesen.

Infolge erhöhter Beschäftigung der Anstaltsinsassen hat sich die Erhöhung der Ausgabe bei Titel V Nr. 2 — Hausindustrie — um 4 300 *R.M.* als notwendig herausgestellt, der eine entsprechende Mehreinnahme in Höhe von 6 000 *R.M.* gegenübersteht.

Bei dem Titel VI Nr. 1 — Kraftwagen — wird eine Erhöhung der Ausgabe um 4 000 *R.M.* gegenüber dem Vorjahre erforderlich. Diese Mehrausgabe wird verursacht durch die Notwendigkeit der Beschaffung eines Lieferwagens für die Anstalt Johannistal zur Abwicklung des Güterverkehrs zwischen der Anstalt selbst und der angeschlossenen Abteilung Waldniel. Ferner mußte bei der Anstalt Andernach der bereits im Haushaltsplan für 1938 vorgesehene Betrag für die Beschaffung eines neuen Lieferwagens erneut eingesetzt werden, da im Rechnungsjahr 1938 infolge der langen Lieferfrist die Ablieferung des Wagens für diese Anstalt nicht mehr erfolgen konnte. Endlich machte der Umfang der Außenfürsorge und der erbbiologischen Bestandsaufnahme bei der Anstalt Bedburg-Hau die Bereitstellung eines zweiten Personenkraftwagens erforderlich.

Die Einnahme unter VI Nr. 3 hat sich gegenüber dem Voranschlag um ein geringes erhöht. Diese Erhöhung ist auf die stärkere Belegung der Rheinischen Landes Klinik für Jugendpsychiatrie in Bonn zurückzuführen.

Bei Titel VI Nr. 5 der Ausgabe — Post- und Fernspreckgebühren — werden nach den vorläufigen Ergebnissen bei der Anstalt Andernach eine Einsparung von 250 *R.M.* durch den Wegfall der Abteilung Hausen und bei den anderen Anstalten kleinere Einsparungen möglich sein, sodaß insgesamt eine Herabsetzung von 500 *R.M.* bei diesem Titel möglich ist. Bei dem Titel VI Nr. 6 — Bürounkosten — ist gleichfalls eine kleine Einsparung vorgezehen. Die Einnahme bei Titel VI Nr. 7 hat eine geringe Herabsetzung um 100 *R.M.* erfahren, da Altmaterial bei der sorgfältigen Verwendung aller Materialien und Werkstoffe in den Anstalten in geringerem Umfange anfällt.

Die Ausgabe bei Titel VI Nr. 8 — Dienststreifen — konnte erheblich herabgesetzt werden, da die Gewährung von freier Beköstigung an Stelle von Trennungsgeld für das in den Abteilungen Waldniel und Hausen beschäftigte verheiratete Personal nicht mehr im gleichen Umfang wie im Vorjahre erforderlich ist. Für die Anstalt Andernach kommt der Einsatz für diese Zwecke infolge der Verpachtung der Abteilung Hausen vollständig in Fortfall; in der Abteilung Waldniel hat sich die Zahl des verheirateten Personals, für das infolge Trennung von der Familie die Gewährung freier Beköstigung erforderlich war, durch die Errichtung einer Anzahl von neuen Dienstwohnungen erheblich vermindert. Bei der Einnahme ist durch die Neuaufnahme der Fürsorgetätigkeit in einigen Kreisen eine Erhöhung von insgesamt 450 *R.M.* zu erwarten.

Die Umzugskosten, die durch die im dienstlichen Interesse erforderlich werdenden Veretzungen von Beamten und Angestellten der Anstalten entstehen, konnten mit Rücksicht auf die erfolgte Durchführung des Umzuges eines großen Teiles des für die Abteilung Waldniel vorgesehenen Personals um 1000 *R.M.* gegenüber dem Vorjahre herabgesetzt werden.

Die Mittel zur freiwilligen Kranken- und Unfallversicherung — Titel VI Nr. 10 a —, die verwaltungsgemäß getragen werden, haben sich durch eine Herabsetzung der Einkommensgrenze, bis zu welcher diese Zuschüsse von der Verwaltung gezahlt werden, um 9 600 *R.M.* vermindert.

An Einbringungskosten — Titel VI Nr. 10 b — sind gegenüber dem Vorjahre 50 *R.M.* weniger vorgezehen worden.

Unter Titel VI Nr. 10 c — Sonstiges — sind für 1939 neu vorgesehen worden die Versicherungsbeiträge gegen Einbruch und Diebstahl der Anstaltskassen, sowie Beträge zur Beschaffung von Anerkennungen für Sieger im Reichsberufswettkampf und zur Förderung von Betriebsportgemeinschaften. Gegenüber dem Vorjahre hat sich daher eine geringe Erhöhung ergeben.

Die Rheinische Landesklinik für Jugendpsychiatrie in Bonn hat für das Rechnungsjahr 1939/40 ebenfalls mit einem Zuwachs an Kranken zu rechnen. Der Durchschnittskrankenbestand wird mit 88 Anstaltskranken und 62 Heimpfleglingen angenommen. Unter den ersteren befinden sich 10 Selbstzahler und 10 Fürsorgezöglinge. Die bisherigen Pflegesätze von je Kopf und Tag 2,50 *R.M.* für Bezirks- und Landhilfsbedürftige und 1,90 *R.M.* für Heimpfleglinge und 3,80 *R.M.* für Selbstzahler und Fürsorgezöglinge sind beibehalten worden. Für Selbstzahler ist jedoch mit Rücksicht auf die Ermäßigungen, die minderbemittelten Zahlungspflichtigen gewährt werden, ein entsprechend niedrigerer Pflegesatz je Kopf und Tag in Ansatz gebracht worden. Unter Einbeziehung der erhöhten Krankenzahl und unter Berücksichtigung des Schaltjahres erhöhen sich die Einnahmen aus Pflegegeldern um 8 480 *R.M.*

Bei Titel II Nr. 1 b der Ausgabe sind die Bezüge für 3 Assistenzärzte vorgesehen, die bisher beim Titel II Nr. 2 a nachgewiesen wurden. Die Ausgabe beim letzteren Titel ermäßigt sich daher um den Betrag von 12 030 *R.M.* Die Erhöhung der Ausgabe der Titel II Nr. 2 b beruht auf der höheren Entlohnung der Bürokräft, die auf Grund ihres Alters und ihrer Leistungen tariflich höher zu besolden ist. Die Einrichtung einer Infektionsabteilung bedingt die Einstellung von 4 weiteren Schwestern. Hierdurch wird bei Titel II Nr. 2 c einschl. des Wertes der freien Station eine Erhöhung von 4 020 *R.M.* hervorgerufen. Infolge der Erhöhung der Bezüge der Hausgehilfinnen mußten bei Titel II Nr. 3 b 980 *R.M.* mehr eingestellt werden. Der Wert der bei dem Titel Personalaufwand verrechneten freien Station für Angestellte ist bei der Einnahme der Titel III Nr. 1 und IV Nr. 2 berücksichtigt. Der Ansatz für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge — Titel II Nr. 4 a — ist etwas erhöht worden.

Die Ausgabe bei Titel III Nr. 1 — Beköstigung — ist ebenso wie in den Heil- und Pflegeanstalten mit Rücksicht auf die voraussichtlichen Erfordernisse des Rechnungsjahres 1938/39 für das Rechnungsjahr 1939/40 um 0,02 *R.M.* je Kopf und Tag gesenkt werden, sodasß jetzt 0,50 *R.M.* je Kind und Tag (im Vorjahre 0,52 *R.M.*) vorgesehen sind. Die Senkung tritt infolge des Schaltjahres und infolge Erhöhung der an der Beköstigung teilnehmenden Zahl der Schwestern nicht im vollen Umfange in Erscheinung. Die Einnahme bei Titel III Nr. 1 hat sich durch die Vermehrung der Schwesternzahl, die freie Station erhalten, erhöht.

Durch die Einrichtung einer Infektionsabteilung ist die Neubeschaffung von Wäsche erforderlich geworden, für die ein besonderer Betrag von 1 000 *R.M.* bei Titel III Nr. 2 — Bekleidung, Lagerung und Wäsche — vorgesehen ist. Bei Titel III Nr. 3 wird eine Mehrausgabe von insgesamt 1 030 *R.M.* erforderlich, die durch die Beschaffung eines neuen Multostatens und durch den erhöhten Verbrauch von Desinfektionsmitteln für die Infektionsabteilung verursacht wird. Für die Beschaffung eines Radioapparates ist bei Titel III Nr. 5 — Erheizung — ein einmaliger Betrag von 390 *R.M.* vorgesehen.

Die Ausgabe bei Titel III Nr. 6 erhöht sich um 5 600 *R.M.* infolge vermehrter Unterbringung von Kindern in Heimpflege. Die Einnahmen an Pflegegeld erhöhen sich entsprechend. Die Einnahme bei Titel IV Nr. 2 der Landesklinik — Miete und Pächte — ist infolge Unterbringung der Mehrzahl der Schwestern in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt um 1 000 *R.M.* heruntergegangen.

Der Aufwand für Reinigung — Titel IV Nr. 6 der Ausgabe — ist mit Rücksicht auf die neu geschaffene Infektionsabteilung um 400 *R.M.* erhöht worden.

Für die Ausrüstung der neu geschaffenen Infektionsabteilung ist beim Ausgabebetitel IV Nr. 7 — Inventar — ein einmaliger Betrag von 1 520 *R.M.* für 1939/40 vorgesehen.

Die Einnahme bei Titel V Nr. 3 des Haushaltsplans aus dem Betrieb des Röntgenlaboratoriums kommt infolge Aufgabe des Laboratoriums in Wegfall.

Die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages ist eine Folge der größeren Krankenziffer. Die Ausgabe für Dienststreifen mußte infolge der vermehrten Unterbringung von Kindern in Heimpflege um den Betrag von 200 *R.M.* erhöht werden.

Die Heraufsetzung der unter Titel V Nr. 6 d — Sonstiges — vorgesehenen Mittel um rd. 200 *R.M.* wird durch die vermehrte Einstellung von Schwestern erforderlich, denen in Krankheitsfällen vertraglich Krankenhauspflege aus Mitteln der Klinik zu gewährleisten ist.

Das Rheinische Provinzialinstitut für psychiatrisch-neurologische Erbforschung in Bonn rechnet für 1939/40 wiederum mit einem Zuschuß der Universität in Bonn in Höhe von 8 000 *R.M.*, sowie erstmalig mit einem Zuschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz von 25 000 *R.M.*, wenn auch die Bewilligungen der Zuschüsse bei Aufstellung des Haushaltsplans förmlich noch nicht ausgesprochen sind. Diese Zuschüsse sind unter Titel I als Einnahme veranschlagt worden, erscheinen, da sie zur Bestreitung von Ausgaben Verwendung finden sollen, die bei der Durchführung der durch die Gewährung der Zuschüsse bedingten wissenschaftlichen Arbeiten entstehen, gleichzeitig bei Titel I wieder in Ausgabe. Sie sind einseitig deckungsfähig mit Titel II und III der Ausgabe, soweit diese Titel zur Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt für etwaige dem Institut von dritter Seite noch weiter zufließende Zuschüsse.

Der Wegfall der Beschäftigung von Fürsorgearbeitern sowie von Studenten der Universität Bonn im Ausgleichsdienst macht zur Bewältigung der Büroarbeiten des Instituts eine Vermehrung des Personals erforderlich. Vorgeesehen ist bei Titel II Nr. 2 b die Einstellung eines Verwaltungsgehilfen und zweier Bürohilfsarbeiter, die eine Herauffezung der bei diesem Titel vorgeesehenen Bezüge zugleich im Zusammenhang mit tariflichen Erhöhungen der Bezüge des vorhandenen Personals um 7 710 *R.M.* notwendig macht. Bei Titel II Nr. 2 d wird mit Rücksicht auf die durch die Zuschüsse von dritter Seite vorgesehene Ausweitung der Aufgaben des Instituts eine Vermehrung der Zahl der Aushilfskräfte, die aus diesen Zuschüssen bezahlt werden, erforderlich. Da die Bewilligung der unter Titel I nachgewiesenen Zuschüsse sich voraussichtlich in das Rechnungsjahr 1939 hinaus verzögert, ist bei diesem Titel ein Betrag von 4 000 *R.M.* zur vorläufigen Bezahlung der aus diesem Titel bezahlten Kräfte vorgeesehen. Dieser Betrag wird später aus den Zuschüssen der Universität und der Landesversicherungsanstalt wieder erstattet und ist deshalb bei Titel II Nr. 2 d in gleicher Höhe wieder in Einnahme gestellt. Der Ansaß für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge ist etwas erhöht worden. Der zunehmende Umfang der Tätigkeit des Instituts hat die Herauffezung der Ausgaben bei Titel III Nr. 1—5 und III Nr. 8 erforderlich gemacht. Die Herauffezung beträgt bei Titel III Nr. 1 3 500 *R.M.*, bei Titel III Nr. 2 700 *R.M.*, bei Titel III Nr. 3 2 500 *R.M.*, bei Titel III Nr. 4 1 000 *R.M.*, bei Titel III Nr. 5 10 000 *R.M.*, und bei Titel III Nr. 8 2 500 *R.M.*

Diese Erhöhungen sind notwendig, da die Arbeiten des Instituts auf wissenschaftlichem Gebiet und als Landeszentrale der Erbbestandsaufnahme einen den erhöhten Anforderungen, die an das Institut gestellt werden, entsprechenden größeren Umfang angenommen haben.

Der Haushaltsplan des Instituts schließt demnach mit einem Zuschußbedarf von rd. 93 000 *R.M.* gegen rd. 67 000 *R.M.* im Vorjahre ab.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Voraussetzungen gemäß § 22 des Gemeindefinanzgesetzes für die Übertragbarkeit der im Unterhaushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten unter Titel II Nr. 4 c und 4 d, im Unterhaushaltsplan der Rheinischen Landeskliniken für Jugendpsychiatrie in Bonn unter Titel II Nr. 4 c und im Unterhaushaltsplan des Rheinischen Provinzial-Instituts für psychiatrisch-neurologische Erbforschung in Bonn unter Titel II Nr. 3 und III Nr. 5 vorgeesehenen Mittel nach wie vor zutreffen, weshalb diese Mittel auch im Haushaltsplan für 1939/40 wiederum als übertragbar bezeichnet werden mußten.

Kapitel 43: Fürsorge für Gehörlose und Blinde einschl. des Bildungswesens.

a) Erwerbsbefähigung und Pflege.

Fürsorge für bezirkshilfsbedürftige Gehörlose und Blinde nach § 6 der preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924/30. Mai 1932.

Für das Rechnungsjahr 1938 sind 130 000 Pflegetage bei einem Krankenbestande von 371 Personen zugrunde gelegt.

Für das Rechnungsjahr 1939 ist mit rd. 132 000 Pflegetagen bei 375 Pflegelingen zu rechnen.

Die Einnahme setzt sich zusammen:

Kapitel 43 Titel 1:	283 Pflegelinge × 366 Tage = 103 578 Pflegetage (gegen 275 Pflegelinge × 365 Tage = 100 375 Pflegetage für 1938) je 1,50 <i>R.M.</i> = rd.	155 400 <i>R.M.</i>
	74 Pflegelinge × 313 Tage (gegen 69 Pflegelinge × 311 Tage für 1938) und	
	5 Pflegelinge × 270 Tage (gegen 7 Pflegelinge × 279 Tage für 1938) = zusammen 24 512 Pflegetage (gegen 23 412 Pflegetage für 1938) je 2,10 <i>R.M.</i> = rd.	51 500 <i>R.M.</i> = 206 900 <i>R.M.</i>
	<hr/>	
	362 Pflegelinge	
Kapitel 43 Titel 2:	Erstattungen von Drittverpflichteten (einschl. 2 blinden Selbstzahlern zu 313 Tagen = 626 Pflegetage je 2,10 <i>R.M.</i> = rd.	2 000 „
Kapitel 43 Titel 3:	Erstattungen von außerrheinischen Fürsorgeverbänden und für Ausländer.	
	9 Pflegelinge aus dem Saarland × 313 Tage = 2 817 Pflegetage je 2,10 <i>R.M.</i> = rd.	5 900 „
Kapitel 43 Titel 4:	Erstattungen für Fürsorgezöglinge.	
	2 Fürsorgezöglinge × 366 Tage = 732 Pflegetage je 2,10 <i>R.M.</i> = rd.	1 500 „
	<hr/>	
	Zusammen:	216 300 <i>R.M.</i>
	gegen 227 600 <i>R.M.</i> für 1938.	

Die Ausgabe stellt sich wie folgt:

1. In den eigenen Anstalten:

Kapitel 43 Titel 1 a:

44 Pfleglinge im Gehörlosenheim Euskirchen zu 366 Tagen = 16 104 Pflegetage je 2,10
R.M. = rd. 33 900 *R.M.*

2. In Anstalten anderer Provinzialverbände:

Kapitel 43 Titel 1 b:

1 Pflegling in der Provinzial-Blindenanstalt Paderborn zu 366 Tagen je 1,90 *R.M.* = rd. 700 „

3. In Privatanstalten:

Kapitel 43 Titel 1 c:

238 Pfleglinge zu 366 Tagen = 87 108 Pflegetage je 1,819 *R.M.* (Durchschnittspflegesatz) = rd. 158 500 „
 Zusammen: 193 100 *R.M.*

gegen 192 300 *R.M.* für 1938.

Kapitel 43 Titel 5 (Einnahme und Ausgabe): Gehörlosenheim Euskirchen.

Im Provinzial-Gehörlosenheim Euskirchen werden Gehörlose aufgenommen, die wegen ihres Alters oder infolge geistiger oder körperlicher Schwäche nicht erwerbsfähig sind, jedoch besonderer Pflege nicht bedürfen. In der Mehrzahl der Aufnahmefälle handelt es sich um Unterbringung auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Der Haushaltsplan rechnet mit einer Belegung des Heims von durchschnittlich 50 Pfleglingen.

Für insgesamt 50 Pfleglinge ist unter Ansetzung von je 366 Pflegetagen und eines Satzes von 2,10 *R.M.* die Einnahme unter Titel I des Unterhaushaltsplans des Gehörlosenheims errechnet worden. Diese Einnahmebeträge an Pflegegeld werden dem Unterhaushaltsplan des Heims aus den in Frage kommenden Ausgabtiteln des Haupthaushaltsplans zugeführt.

Die Ausgabe für Beköstigung unter Titel III Nr. 1 a des Heimetats entspricht einem täglichen Satze von 0,70 *R.M.* für 50 Pfleglinge und einem täglichen Satze von 1,20 *R.M.* für 4 Pflege- und Dienstpersonen zu je 366 Tagen.

Kapitel 43 Titel 10 und 12—20 (Einnahme und Ausgabe): Gehörlosenschulen.

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911 betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder ist der Provinzialverband verpflichtet, gehörlosen Kindern, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Schulen Unterricht zu erteilen. In diesen Schulen finden auch einzuschulende minderjährige Aufnahme, für die aus besonderen Gründen ein Schulpflichtsbeschluss nicht hat ergehen können. Die nicht mehr schulpflichtigen minderjährigen Gehörlosen sind, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, nach der Ausführungsverordnung zur Reichsfürsorgepflichtverordnung durch den Landesfürsorgeverband in geeigneten anderen Anstalten zur Erziehung und Erwerbsbefähigung unterzubringen.

Der Rheinische Provinzialverband verfügt nach der am 1. September 1938 erfolgten Auflösung der Gehörlosenschule in Brühl über 8 Gehörlosenschulen, und zwar in Aachen, Essen, Euskirchen, Kempen, Köln, Neuwied, Trier und Wuppertal-Elberfeld. Die Schule in Euskirchen hatte früher lediglich schwachbegabte gehörlose Kinder. Im Jahre 1936 ist damit begonnen worden, dort auch eine Abteilung für normalbefähigte Schüler einzurichten. Die Schüler der aufgelösten Gehörlosenschule Brühl sind in ihrer Gesamtheit der Gehörlosenschule Euskirchen zugeführt. Die Schule in Neuwied hat neben einer Abteilung für normalbefähigte Schüler und Schülerinnen auch eine besondere Abteilung für Schwachbefähigte. Ein Teil der Schüler besucht die Schulen als Schulgänger vom Elternhause aus. Der größte Teil ist in Pflegestellen (Familienpflege und internatsähnlichen Pflegehäusern) untergebracht. Die Schule in Euskirchen hat ein eigenes, dem Provinzialverbände gehöriges Internat. In Neuwied sind einige ältere männliche Zöglinge in Familienpflege und die übrigen in einem dem dortigen Vaterländischen Frauenverein vom Roten Kreuz gehörigen Internatspflegehause untergebracht.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Anzahl der Schüler, mit der für das Rechnungsjahr 1939 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

Schule in:	Anfaß 1939		Zu verpflegen sind:			
	Zahl der Zöglinge	davon Schul- gänger	Pfleglinge	Schwesteren	Haus- angestellte	insgesamt
Aachen	55	13	42	—	—	42
Essen	80	50	30	—	—	30
Euskirchen	111	1	110	11	4	125
Kempen	58	3	55	—	—	55
Köln	76	18	58	—	—	58
Neuwied	80	10	70	—	—	70
Trier	100	13	87	—	—	87
Wuppertal-Elberfeld .	70	22	48	—	—	48
Summe:	630	130	500	11	4	515

Für insgesamt 500 an je 270 Pflege-(Unterrichts-)tagen zu verpflegende Schüler ist unter Einsetzung eines Satzes von 2,10 *R.M.* täglich die Einnahme unter Kapitel 43 Titel 10 des Haupt-Haushaltsplanes er-rechnet.

Für insgesamt 390 bei Pflegefamilien und in Pflegehäusern untergebrachte Schüler der Schulen in Aachen, Essen, Kempen, Köln, Neuwied, Trier und Wuppertal-Elberfeld ist unter Zugrundelegung von 270 Pflege-(Unterrichts-)tagen und unter Ansetzung eines täglichen Pflegegeldes von 1,60 *R.M.* die Ausgabe bei Titel II Nr. 1b des Unterhaushaltsplans der Gehörlosenschulen errechnet worden. Bei der Schule mit Internat in Euskirchen ist diese Ausgabe bei Titel II Nr. 1a errechnet für 110 Schüler zu je 270 Tagen und für 50 Pfleglinge des Gehörlosenheim, die aus der Küche der Schule mitverpflegt werden. Für 15 Pflege- und Dienstpersonen der Gehörlosenschule und für 4 Pflege- und Dienstpersonen des Gehörlosenheim, die ebenfalls aus der Küche der Schule mitverpflegt werden, ist infolge Einrichtung einer besonderen Tischklasse für je 366 Tage unter Annahme eines Satzes von 1,20 *R.M.* für Beköstigung die Ausgabe unter Titel II Nr. 1a des Unterhaushalts dieser Schule er-rechnet. Die aus der Rechnung des Gehörlosenheim für die Beköstigung seiner Insassen und des Personals zu zahlenden Vergütungen sind bei den Titeln II Nr. 1a und V Nr. 3 in Einnahme mit vorgesehen bzw. eingesetzt. Bei der Schule Neuwied kommt noch der vom Provinzialverband zu tragende vertragmäßig übernommene, mit 4 450 *R.M.* angelegte Zins- und Amortisationszuschuß hinzu.

Zu Titel V Nr. 4 des Unterhaushaltsplans der Gehörlosenschulen wird hervorgehoben, daß die persönlichen Kosten für den Fortbildungsunterricht für Gehörlose (Unterrichtsvergütungen) bei Titel I Nr. 5 c mitvorgesehen sind.

Kapitel 43 Titel 11, 21 und 22 (Einnahme und Ausgabe): Blindenschulen mit Heim.

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911 betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder ist der Provinzialverband verpflichtet, blinden Kindern, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Schulen Unterricht zu erteilen. Ferner ist nach der Fürsorgepflichtverordnung durch die Landesfürsorgeverbände für die Unterbringung der hilfsbedürftigen Blinden, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Vorsorge zu treffen. Bei Minderjährigen umfaßt diese Fürsorge auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Der Rheinische Provinzialverband verfügt zur Durchführung dieser beiden Aufgaben für Minderjährige über 2 eigene Schulen mit Internat in Düren und Neuwied. Diesen sind zum Zwecke der Berufsausbildung der nicht mehr schulpflichtigen Schüler Arbeitsbetriebe (Lehrwerkstätten) mit dem erforderlichen Ausbildungspersonal angegliedert.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Schülerzahl, mit der für das Rechnungsjahr 1939 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

Schule in:	Zu verpflegen sind			
	Zöglinge Anfaß 1939	Pflege- personal	Haus- angestellte	insgesamt
Düren	180	24	16	220
Neuwied	80	6	11	97
Summe:	260	30	27	317

Unter Ansetzung eines Satzes von 2,10 *R.M.* täglich und von je 270 Pflege-(Unterrichts-)tagen ist für 164 Schüler der Schulklassen und 5 in der Ausbildung zu Berufsmusikern stehende Zöglinge sowie für 91 in handwerklicher Berufsausbildung stehende, an je 313 Tagen zu verpflegende Schüler die Einnahme unter Kapitel 43 Abschnitt a — Erwerbsbefähigung und Pflege — und Titel 11 des Haupt-Haushaltsplans errechnet worden.

Für 169 Schüler zu je 270, für 91 Lehrlinge zu je 313 Tagen, sowie für 120 Inassen der Blindenwerkstätte und des Blindenheims, die aus der Küche der Schule mitverpflegt werden, ist für 366 Pflegetage unter Annahme eines Satzes von 0,70 *R.M.* für beide Schulen für Beköstigung die Ausgabe unter Titel II Nr. 1 des Unterhaushaltsplans der beiden Blindenschulen errechnet. Für 57 Pflege- und Dienstpersonen der Schulen, sowie für 10 Pflege- und Dienstpersonen der Blindenwerkstätte und des Blindenheims, die ebenfalls aus der Küche der Schule mitverpflegt werden, ist infolge Einrichtung einer besonderen Tischklasse für je 366 Pflegetage unter Annahme eines Satzes von 1,20 *R.M.* täglich für Beköstigung die Ausgabe unter Titel II Nr. 1 des Unterhaushaltsplans der beiden Blindenschulen errechnet. Die vom Rheinischen Blindenfürsorgeverein für die Beköstigung der Inassen und des Dienst- und Pflegepersonals der beiden genannten Dürener Vereinsanstalten zu zahlenden Vergütungen sind bei Titel II Nr. 1 und V Nr. 4 in Einnahme vorgeesehen.

Kapitel 43 Titel 29 und 30: Sonstiges Gehörlosen- und Blindenwesen.

Die eingesetzten Beträge für „Sonstiges“ im Gehörlosenwesen sind vorgeesehen für Allgemeine Gehörlosenfürsorge, insbesondere Berufsberatung und Förderung der Berufsausbildung Gehörloser. Die Beträge für „Sonstiges“ im Blindenwesen — abgesehen von dem Zuschuß an den Rheinischen Blindenfürsorgeverein — dienen der allgemeinen Blindenfürsorge, der Gewährung von Zuschüssen an Blindenbüchereien und an die Blindenbildung fördernde Vereine, für Beschaffung von Führhunden für Blinde und dergleichen.

Den Ausgabetiteln 29 a und 30 b stehen Einnahmen aus Fondsmitteln bei den Einnahmetiteln 29 a und 30 a und b gegenüber.

Am 6. Juli 1938 ist das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) erlassen worden, in dem sich auch Vorschriften über die Beschulung blinder und gehörloser Kinder befinden. Durchführungsvorschriften sind bisher noch nicht erlassen worden, sodaß zur Zeit noch die Bestimmungen des Preussischen Gesetzes vom 7. August 1911 Geltung haben.

Kapitel 44: Fürsorge für Krüppel.

In den Rechnungsjahren 1935 bis 1938 entfielen in der gesetzlichen Krüppelfürsorge des Landesfürsorgeverbandes von den gesamten Pflegetagen

	im Rechnungsjahr	1935	1936	1937	1938
auf Heilbehandlung		72%	70%	68%	73%
„ Schulausbildung		5%	5%	5%	8%
„ Berufsausbildung		14%	14%	16%	17%
„ Siechenpflege		9%	11%	11%	2%

Die Übersicht zeigt eine steigende Tendenz bei der Heilbehandlung sowie der Schul- und Berufsausbildung. Nach der bisherigen Bewegung, insbesondere nach dem Ergebnis des ersten Halbjahres 1938 konnte eine voraussichtliche Zahl von 570 000 Pflegetagen errechnet werden. Von diesen entfielen rd. 11 000 auf Siechenpfleglinge. Der Berechnung des folgenden Etatsansatzes 1939 sind daher zugrunde gelegt worden 570 000 Pflegetage. Davon dürften entfallen auf

Heilbehandlung	73%,
Schulausbildung	8%,
Berufsausbildung	17%,
Siechenpflege	2%.

Der Durchschnittspflegesatz, den der Landesfürsorgeverband für Schul- und Berufsausbildung sowie Siechenpflege aufzuwenden hat, liegt bei 2,72 *R.M.* gegenüber 2,71 *R.M.* im Vorjahre. Der Durchschnittspflegesatz für Heilbehandlung beträgt 3,99 *R.M.* Es soll versucht werden, mit den Spezialkosten des Vorjahres, d. s. 2,80 *R.M.* für Heilbehandlung und 1,80 *R.M.* für Berufs- und Schulausbildung sowie Siechenpflege auszukommen.

Einnahme.

Kapitel 44 Titel 1:

Die nicht unerhebliche Mindereinnahme ist auf die Minderbelegung der Anstalten durch Krüppelpfleglinge zurückzuführen.

Kapitel 44 Titel 2:

Der Etatsansatz ist von 3 100 *R.M.* auf 3 000 *R.M.* vermindert worden, da dieser für 1938 voraussichtlich erreicht wird.

Ausgabe.

Kapitel 44 Titel 1:

Die Wenigerausgabe wird bedingt durch die Minderbelegung der Anstalten.

Kapitel 44 Titel 2:

Die erhöhten Ausgaben von 7 400 *R.M.* werden begründet durch die Mehrausgaben für die Beschaffung von Kleidung und Wäschestücken der Pfleblinge.

Kapitel 44 Titel 3:

Die Mehrausgabe von 700 *R.M.* dürfte erforderlich sein, da diese Mittel bisher nicht ausgereicht haben, um die gestellten Ansprüche der Antragsteller zu befriedigen.

Kapitel 44 Titel 5 bleibt unverändert, da die Summe für Reisekosten des Landeskrüppelarztes voraussichtlich benötigt wird.

Kapitel 44 Titel 4: Orthopädische Landes-Kinderklinik Süchteln.

Die Anstalt ist, wie auch ihr Name sagt, als Kinderklinik anzusprechen. Die ärztlichen Maßnahmen — operative Eingriffe, Licht-, Luft-, Sonnenbehandlung, Ernährung, orthopädisches Turnen usw. — sind daher für den Verlauf des ganzen Anstaltslebens bestimmend. Den ärztlichen Belangen hat sich auch der Schulunterricht unterzuordnen. Durch den verschiedenen langen Anstaltsaufenthalt, der zwischen wenigen Tagen und mehreren Jahren schwankt, durch die oft eintretende Unterbrechung infolge von notwendig werdenden Operationen und anderen ärztlichen Eingriffen, durch die umfangreichen Verbände, die vielfach den Kranken unbeweglich ans Bett fesseln, wird zudem der Unterricht sehr erschwert. Nur ein Teil der Schüler kann, sofern nicht der Arzt während der Schulzeit Vorstufung im Operationsaal, im Gipszimmer oder Teilnahme am orthopädischen Turnen für notwendig hält, an dem von den beiden Anstaltslehrern zu erteilenden Klassenunterricht teilnehmen. Daneben werden die an ihr Lager gefesselten Kranken in kleinen Gruppen beim Bettunterricht zusammengefaßt. Je zahlreicher diese Gruppen sind, je weniger Schüler also auf eine Gruppe entfallen, desto erfolgversprechender gestaltet sich naturgemäß der Unterricht. Für die Zukunft wird es sich aber nicht mehr rechtfertigen lassen, diesen Unterricht, wie es bisher geschehen ist, teilweise durch Schwestern erteilen zu lassen. Es soll daher versucht werden, die Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte entsprechend dem Ausscheiden der Schwestern in angemessener Weise zu erhöhen.

Nach der bisherigen Belegung kann für das Rechnungsjahr 1939/40 mit einer voraussichtlichen Durchschnittsbelegung von 315 Krüppelkindern mit rd. 115 000 Pflegetagen gerechnet werden, und zwar schätzungsweise mit etwa 285 geselligen Krüppelfällen und etwa 25 bis 27 Selbstzahlern. Die Pflegesätze sind dieselben wie in den Vorjahren, nämlich 4,— *R.M.* für Bezirks- und Landhilfsbedürftige und 4,50 *R.M.* für Selbstzahler. Der Landeshauptmann ist berechtigt, den Pflegesatz für Selbstzahler auf den Pflegesatz für Hilfsbedürftige, d. h. auf 4,— *R.M.*, in Ausnahmefällen noch unter diesen Satz von 4,— *R.M.* zu ermäßigen. Es empfiehlt sich, diese Ermächtigung auch weiterhin bestehen zu lassen.

Einnahme.

Titel I Nr. 1 u. 2: Das laufende Rechnungsjahr zeigt in erhöhtem Maße eine Verschiebung von Selbstzahler-Pflegefällen auf die geselligen Pflegefälle. Die Zuweisung von Selbstzahlern war in der letzten Zeit geringer. Wenn man die gleichen Verhältnisse auch für das kommende Jahr annimmt, so bleiben 25 Selbstzahler.

Titel II a: Die Mehreinnahme ist auf die erhöhte Vergütung für Sachleistungen an Beamte und Angestellte zurückzuführen.

Titel IV Nr. 1—4: Die Einnahme-Ansätze entsprechen denen des Vorjahres und sind nach dem voraussichtlichen Ergebnis für 1938/39 ermittelt.

Ausgabe.

Titel II u. III: Bei der Ausgabe sind die Erhöhungen für Besoldungen und andere persönliche Ausgaben bedingt durch besoldungsplanmäßige bzw. tarifliche Lohn- und Gehaltserhöhungen.

Titel IV Nr. 1: Der in Ansatz gebrachte Betrag entspricht der angenommenen Belegungsstärke und den an die Ordensgenossenschaft zu zahlenden unveränderten Vergütungssätzen von 1,95 *R.M.* pro Pflegeitag für die Wirtschaftsführung und Pflege, die, wie bisher, als gut bezeichnet werden muß.

Titel IV Nr. 3: Die Mehrausgabe von 2 000 *R.M.* soll für die Neubeschaffung einer Bücherei verwendet werden, die den heutigen Zeiterfordernissen restlos entspricht.

Titel V Nr. 3: Die Ermäßigung des Ausgabetrages um 3 000 *R.M.* gegenüber dem Vorjahre ist auf die Einsetzung des wirklichen Brennstoff-Verbrauchs der letzten Jahre in dem Voranschlag zurückzuführen.

Titel VII Nr. 1: Die Mehrausgabe von 6 500 *R.M.* ist eingesetzt worden für die notwendig gewordene Neuananschaffung eines Personenkraftwagens.

Kapitel 45: Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge.**Einnahme.**

Titel 1: Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 1. Juni 1938 I c 4375/38 ist die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente für Schwerverbeschädigte mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab den Versorgungsbehörden übertragen worden. Reichsmittel für Zusatzrenten werden daher seit diesem Zeitpunkt der Hauptfürsorgestelle nicht mehr überwiesen.

Titel 2 a u. b: Aus dem gleichen Grunde sind auch die Überweisungen des Reiches für Verwaltungskosten in Zusatzrentenangelegenheiten in Fortfall gekommen.

Titel 3: Die bereits im vorigen Jahre infolge des allgemeinen Aufschwungs der Wirtschaft eingetretene Vermehrung der Pflichtarbeitsplätze für Schwerbeschädigte hat eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen an Ablösungsgeldern für solche Arbeitsplätze, deren ordnungsmäßige Besetzung mit Schwerbeschädigten nicht möglich ist, zur Folge gehabt. Nach dem Stande der bisherigen Eingänge für 1938 ist für das Haushaltsjahr 1939 bei Titel 3 c eine Einnahme von 100 000 *R.M.* anzunehmen. Nach der Höhe der noch laufenden Darlehen aus Mitteln der Schwerbeschädigtenfürsorge ist bei Titel 3 d mit einer Einnahme von 5 300 *R.M.* zu rechnen.

Titel 4 b u. 5 b u. c: Die gleichen Ansätze wie im Vorjahre.

Titel 6: Durchlaufender Posten. Gleicher Ansatz wie 1938.

Titel 7 b u. c: Die gleichen Ansätze wie im Vorjahre.

Titel 8: Es handelt sich um Mittel der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands in Berlin, die den Erwerbsbeschränkten-Werkstätten in der Rheinprovinz 1925 zum weiteren Ausbau der Werkstätten überwiesen wurden. Die Zinsen werden, wie die der Titel 3 a, 4 a, 5 a und 7 a, an die betreffenden Fonds abgeführt.

Titel 9: Es handelt sich nur noch um Tilgungsbeträge und Zinsen von Darlehen, die in früheren Jahren aus Mitteln des Landesfürsorgeverbandes hergegeben worden sind. Nach der Höhe der jetzt noch zu Buch stehenden Darlehensreste und den festgesetzten Tilgungsraten ist für 1939 noch mit einer Einnahme von 11 700 *R.M.* zu rechnen.

Ausgabe.

Titel 1 u. 2: Siehe Erläuterung zu Titel 1 und 2 der Einnahme.

Titel 3: Die Mehreinnahme an Ablösungsgeldern (s. Titel 3 c der Einnahme) gestattet in erheblicherem Umfang als bisher die Inanspruchnahme der Mittel des Ablösungsfonds. Die Gelder sollen unter Einsparung von Provinzmitteln verwendet werden für die Betreuung der schwerbeschädigten Angehörigen der neuen Wehrmacht, für Schwerkriegsbeschädigte und zur Erfüllung der Pflichtaufgaben für Kriegsblinde und Hirnverletzte, soweit die bei Titel 9 b in Ansatz gebrachten Haushaltsmittel nicht ausreichen, endlich zur Erweiterung der für die Schwerbeschädigten zu betreibenden Siedlungsfürsorge.

Titel 4, 5, 6 u. 7: Entsprechend den Ansätzen des Vorjahres.

Titel 9 a: Die Mittel dieses Titels können infolge stärkerer Heranziehung des Ablösungsfonds für Schwerbeschädigte hauptsächlich auf die Fürsorge für Leichtbeschädigte und Kriegerhinterbliebene beschränkt werden, sodas eine Herabsetzung des Ausgabenpostens um 20 000 *R.M.* gerechtfertigt ist.

Titel 9 b: Die mit den Jahren fortschreitende Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Hirnverletzten erfordert immer größere Aufwendungen in bezug auf Kranken- und Erholungsfürsorge. Wenn trotzdem von einer Erhöhung dieses Ausgabenpostens abgesehen ist, so hat sich dies nur durch stärkere Inanspruchnahme des Ablösungsfonds ermöglichen lassen.

Titel 10: Wenn auch der Gesundheitszustand der Kriegerwitwen sich im Laufe der Zeit immer mehr verschlechtert und erhöhte Ausgaben bedingt, so nehmen andererseits die Kosten der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge für die an Zahl sich fortgesetzt vermindernenden Kriegerwaisen entsprechend ab, sodas eine Herabsetzung der Ausgaben für diesen Zweck um 10 000 *R.M.* möglich ist.

Titel 11: Infolge Überleitung der Zusatzrentenangelegenheiten auf die Versorgungsämter sind die Dienststreifen zur örtlichen Prüfung des Zahlungs- und Abrechnungsverfahrens bei den Fürsorgestellten in Fortfall gekommen, sodas bei diesem Titel eine Kürzung von 1 000 *R.M.* vorgenommen werden kann.

Titel 12: Vom 1. April 1939 ab wird von der Leitung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Hauptfürsorgestellten ein Anteil an den Verwaltungskosten, der prozentual errechnet ist, gefordert. Der auf die Hauptfürsorgestelle der Rheinprovinz entfallende Betrag erscheint daher erstmalig in diesem Haushaltsplan.

Titel 13: Hier kann der Haushaltsansatz um 2 000 *R.M.* gekürzt werden.

Kapitel 47: Hebammenlehrwesen.

Auf dem Gebiete des Hebammenlehrwesens liegt dem Provinzialverbande die Pflicht zur Ausbildung von Hebammen ob. Die bis zum 31. Dezember 1938 durch den Herrn Reichsminister des Innern angeordnete Beschränkung der Zulassung von Schülerinnen zur Hebammenausbildung besteht in der bisherigen Form nicht mehr. Es werden aber auch weiterhin nur solche Schülerinnen zugelassen, bei denen ein Bedürfnis zu ihrer Ausbildung nachgewiesen ist, und die infolgedessen nach bestandener Prüfung sogleich als Hebammen tätig sein werden. Nach Zurücklegung des Ausbildungslehrganges haben die Schülerinnen sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen.

Außerdem hat der Provinzialverband für alle berufstätigen Hebammen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Fortbildungslehrgänge einzurichten. Nach einem Erlaß des Preussischen Wohlfahrtsministers vom 4. November 1931 sollten bis zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nur solche Hebammen an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen, bei denen nach Ansicht des Kreisarztes eine Auffrischung der Kenntnisse unbedingt nötig war. Durch Erlaß des Ministers des Innern vom 24. November 1933 III 3720/33 ist hierin eine Änderung eingetreten. Danach soll auf die Kreise eingewirkt werden, das sie durch Gewährung von Beihilfen die Teilnahme der Hebammen an Fortbildungslehrgängen ermöglichen.

Die Hebammenausbildungs- und Fortbildungslehrgänge werden in der Landesfrauenklinik in Wuppertal-Elberfeld durchgeführt. Die Ausbildungslehrgänge für Hebammenschülerinnen dauern je 18 Monate. Die Schülerinnen aus der Rheinprovinz haben 1,75 *R.M.* täglich an Ausbildungskosten zu zahlen. Nichtrheinländerinnen zahlen 3,50 *R.M.* für den Tag. Die Aufnahme dieser letzteren Schülerinnen erfolgt nur, wenn nach Aufnahme der für die Kreise und Anstalten der Rheinprovinz auszubildenden Schülerinnen noch Plätze freibleiben. Für das Rechnungsjahr 1939 sind keine nichtrheinischen Schülerinnen vorgesehen.

Die Zahl der Fortbildungskurse für ausgebildete Hebammen richtet sich nach der Zahl der von den Stadt- und Landkreisen der Provinz für die Teilnahme an einem solchen Kursus vorgeschlagenen Hebammen. Es sind Lehrgänge mit zweiwöchiger Dauer vorgesehen. Für die Teilnahme haben die Hebammen einen Vergütungssatz von täglich 3,— *R.M.* zu entrichten.

Vom Beginn des Rechnungsjahres 1938 ab wird in der Landesfrauenklinik alljährlich ein einjähriger Lehrgang zur Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen mit abschließender staatlicher Abschlußprüfung durchgeführt. Die von den Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen zu zahlenden Ausbildungskosten einschließlich Unterbringung und Verpflegung sind auf 180 *R.M.* festgesetzt worden, von denen in den ersten 6 Monaten monatlich 20,— *R.M.* und in den folgenden Monaten monatlich 10,— *R.M.* zu entrichten sind.

Außerdem werden Wochenbettpflegerinnenkurse von 6monatiger Dauer abgehalten. An Ausbildungskosten einschließlich Unterbringung und Verpflegung gelangen 120 *R.M.* für jede Teilnehmerin zur Einziehung.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Zahl der Hebammenschülerinnen, der Hebammen in Fortbildungslehrgängen und der Kursistinnen.

Schülerinnen in Hebammenausbildungslehrgängen		Zahl der Hebammen in Fortbildungslehrgängen		
insgesamt	durchschnittlich pro Tag	Teilnehmerinnen am Lehrgang für Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen		Wochenbettpflegerinnen
67	43,15	240	4	6

Für das Rechnungsjahr 1939/40 wird mit einem Durchschnittsbestand von 5 Patientinnen 2. Klasse, 61 Patientinnen 3. Klasse und 4 Säuglingen ohne Mutter gerechnet.

An Pflegekosten sind einschließlich Arznei und Verbandmaterial für die 2. Aufnahmeklasse 7,50 *R.M.* und 1,50 *R.M.* für den Säugling vorgesehen. In der Annahme, daß von den vorgesehenen 5 Patientinnen 2. Klasse 4 Wöchnerinnen sind, ist ein Durchschnittsbestand von 4 Säuglingen in der 2. Aufnahmeklasse veranschlagt.

Für die gynäkologisch Kranken der 3. Klasse ist ein Pflegesatz von 4,85 *R.M.* vorgesehen. Für die Entbindung in der 3. Klasse wird bei einem 10tägigen Aufenthalt eine Pauschale von 55 *R.M.* einschließlich Kind erhoben. Vom 11. Tage ab wird für die Wöchnerinnen in der 3. Klasse ein Pflegesatz von 4,85 *R.M.* pro Tag zuzüglich 1,— *R.M.* für den Säugling gefordert. Für die Säuglinge ohne Mutter wird ein Pflegesatz von 1,50 *R.M.* je Tag bei gesunden Säuglingen und von 2,50 *R.M.* je Tag bei kranken Säuglingen erhoben.

Außerdem sind in der 3. Verpflegungsklasse 14 500 Freistellentage für bedürftige Schwangere, 2 000 Freistellentage für Wöchnerinnen und gynäkologisch Kranke und 2 500 Freistellentage für Säuglinge vorgesehen. Die Möglichkeit einer Freistellengewährung bis zu dieser Höhe ist zur Erfüllung der verschiedenen Unterrichtsaufgaben der Klinik erforderlich.

Für die Beköstigung in der 1. Tischklasse sind 2,— *R.M.*, in der 2. Tischklasse 1,30 *R.M.*, für Hauschwangere (Freistelleneinhaber) 1,20 *R.M.* und für Pfleglinge in der Säuglingsstation 0,70 *R.M.* für den Tag bei der Berechnung der Ausgabe bei Titel III Nr. 1 des Anstaltshaushaltsplans angesetzt. Ferner sind für besondere Verordnungen für Schwerkranke und Schwache 5 000 *R.M.* vorgesehen.

Am 21. Dezember 1938 ist ein neues Hebammengesetz erlassen worden. Das Gesetz schreibt u. a. vor, daß den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis ein Mindesteinkommen durch den Gewährleistungsverband (in Preußen die Provinzialverbände) zu gewährleisten ist. Das Mindesteinkommen kann den örtlichen Verhältnissen entsprechend verschieden hoch bemessen werden. Das Nähere ist demnächst in Preußen mit Zustimmung des Reichsministers des Innern durch Provinzialsatzung festzusetzen. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ein Mindesteinkommen für einzelne Gebiete des Reiches vorschreiben. Ausführungsaufweisungen zu dem Gesetz, welche die notwendigen weiteren Regelungen enthalten und die Grundlagen für die Festsetzung der Provinzialsatzung geben, liegen noch nicht vor. Infolgedessen steht heute noch nicht fest, in welcher Höhe das zu gewährleistende Mindesteinkommen der Hebammen liegen wird. Es ist auch noch nicht zu übersehen, wieviel rheinische Hebammen dieses Mindesteinkommen nicht erreichen und in welcher Höhe Zahlungen des Provinzialverbandes an die Hebammen zu leisten sind. Nimmt man an, daß für die Rheinprovinz das jährliche Mindesteinkommen der Hebammen auf rund 1500 *R.M.* festgesetzt werden wird, daß von 2400 rheinischen Hebammen mit Niederlassungserlaubnis ein Drittel = 800 Hebammen das Mindesteinkommen nicht erreichen, und daß der vom Träger der Gewährleistung für diese 800 Hebammen zu leistende jährliche Zuschuß ein Drittel des Mindesteinkommens = 500 *R.M.* je Hebamme beträgt, so ergibt sich für den Provinzialverband eine jährliche

Ausgabe von 400 000 *R.M.* Unter diesen Umständen ist für das Rechnungsjahr 1939 bei Kapitel 47 unter Titel 6 der Ausgabe „Aufwendungen auf Grund des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938“, das am 1. Januar 1939 in Kraft getreten ist, ein Ausgabebetrag von 400 000 *R.M.* vorgesehen worden.

Nach § 14 Ziffer 4 des Hebammengesetzes haben Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die jährlich in einer größeren als der vom Träger der Gewährleistung zu bestimmenden Zahl von Fällen Hebammenhilfe leisten, einen Teil der Einkünfte aus ihrer Berufstätigkeit an den Träger der Gewährleistung abzuführen. Die näheren Vorschriften hierüber sollen nach Anhörung der Reichshebammenchaft durch Provinzialsatzung oder Landesverordnung erlassen werden. Auch hierzu stehen noch ministerielle Ausführungsanweisungen bevor, ohne deren Vorliegen vorerst gar nicht zu übersehen ist, in welcher Höhe sich für den Provinzialverband eine Einnahme aus Abführungen von Hebammen gemäß § 14 Ziffer 4 des Hebammengesetzes ergeben wird. Unter diesen Umständen ist bei Kapitel 47 Titel 6 für das Rechnungsjahr 1939 vorerst lediglich eine Einnahme von 10 000 *R.M.* eingesetzt worden.

Kapitel 48: Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt).

Titel 1: Die Minderausgabe ist dadurch bedingt, daß die Zahl der Nichtversicherten infolge verstärkter Einreichung in den Arbeitsprozeß zurückgegangen ist. Dementsprechend vermindert sich auch der Bedarf an Kuren.

In der Summe ist ein Zuschuß des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsministeriums des Innern in Höhe von 48 000 *R.M.* mitveranschlagt, der alljährlich zur Verfügung gestellt wird und zur Durchführung von Freikuren für Kinder Sozialversicherter, für Kinder aus Notstands- und nationalgefährdeten Gebieten, sowie für Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter bestimmt ist. Auf der Einnahmeseite erscheint dieser Zuschuß als Titel 1.

Titel 2: Die bereits im Vorjahre eingetretene Vermehrung der Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zur Einrichtung einer planmäßigen Schulzahnpflege in den Stadt- und Landkreisen wird sich noch stärker steigern, nachdem die im Herbst 1938 gemeinsam mit der Provinzial-Dienststelle des Deutschen Gemeindetages und der Landesversicherungsanstalt unternommene Werbung für die planmäßige Schulzahnpflege abgeschlossen ist. Aus bereits vorliegenden bzw. mündlich gestellten Anträgen geht hervor, daß für das Jahr 1939 ein Bedarf von 285 000 *R.M.* erforderlich sein wird. Da aber einige Stadt- und Landkreise voraussichtlich von hier aus angehalten werden können, bis zum Jahre 1940 auf die Erstattung ihrer Auslagen für die Ersteinrichtung zu warten, wird für das Jahr 1939 ein Betrag von 200 000 *R.M.* ausreichend sein.

Titel 10 d: An der technischen Hochschule in Aachen soll das an mehreren Deutschen Hochschulen bereits eingerichtete Langemarck-Studium für ganz besonders begabte, aber mittellose Schüler ohne die vorgeschriebene höhere Reife zu Beginn des Wintersemesters eingerichtet werden. Für die Ersteinrichtung (Ankauf oder Anmietung eines Hauses und dessen Ausstattung) soll von der Provinzialverwaltung ein einmaliger Zuschuß von 25 000 *R.M.* gegeben werden unter der Voraussetzung, daß sich die Einrichtung in der künftigen Zeit ohne Unterstützung der Provinzialverwaltung selbst erhalten kann.

Titel 12 und 14: Das bisherige den ganzen Regierungsbezirk Düsseldorf umfassende H.J.-Gebiet 10 (Ruhr-Niederrhein) ist durch die Reichsjugendführung in zwei neue H.J.-Gebiete aufgeteilt worden. Es gibt somit in der Rheinprovinz jetzt vier H.J.-Gebiete und vier B.D.M.-Obergäue, während vorher nur je drei dieser Einrichtungen bestanden haben. Da sich das neugeschaffene Gebiet 34 vor die Aufgabe gestellt sieht, eine neue Gebietsführerschule bzw. Obergäuführerinnenschule und alle die Einrichtungen zu schaffen, die für die überörtliche Durchführung der Dienstaufgaben eines H.J.-Gebietes erforderlich sind und überhaupt mehr Beihilfenanträge von den vier Gebieten zu erwarten sein werden als von den bisherigen drei, ergibt sich auch für das Landesjugendamt ein Mehrbedarf an Zuschußmitteln. Die Mehrausgabe bei Titel 12 und 14 soll die Durchführung dieser Aufgaben ermöglichen helfen. Aus Titel 12 sollen dabei u. a. 46 000 *R.M.* zur Beteiligung des Provinzialverbandes an einer zusätzlichen Jugend-Heimbau-Sonderaktion in den Grenzbezirken Trier und Aachen genommen werden. Desgleichen 25 000 *R.M.* zur Ausbildung der Hitler-Jugend und des B.D.M. als Helfer und Helferinnen beim Luftschutz.

Titel 15: Die als Sondereinrichtung an der gewerblichen Berufsschule in Duisburg bestehende H.J.-Handwerkerschule hat die Aufgabe, im Reichsberufswettkampf ausgezeichnete kunstgewerbliche Fachkräfte der Hitler-Jugend weiter zu fördern und in ihren Leistungen zu steigern. Der Provinzialverband leistete zu dieser Einrichtung in den letzten Jahren einen laufenden Zuschuß, der im Jahre 1938 35 000 *R.M.* betragen hat. Um die Weiterführung der von der Schule bisher übernommenen Aufgaben auch für die Zukunft sicher zu stellen, ist beabsichtigt, die Schule zum 1. April 1939 als Provinzialinstitut zu übernehmen. Deshalb erscheint für diese Einrichtung zum ersten Male ein Unterhaushaltsplan. Der Zuschuß des Provinzialverbandes beträgt hiernach wie bisher 35 000 *R.M.*

Titel 21: Der Schüglingsbestand in der Freiwilligen Erziehungshilfe zeigt infolge der verstärkten vorbeugenden Erfassung der Jugendgefährdung durch die N.E.W. ein ständiges Ansteigen. Während 1936 im Jahresdurchschnitt nur 650 Schüglinge vorhanden waren, stieg dieser im Rechnungsjahre 1937 auf 717 Schüglinge. Im ersten Halbjahr 1938 stieg der Bestand von 753 auf 801 Schüglinge. Mit Rücksicht auf die Finanzlage der Provinz wird durch Verminderung der Neuübernahmen sowie durch möglichst frühzeitige Entlassungen darauf hingewirkt werden, daß sich der Bestand nicht weiter erhöht. Da auch in diesem Falle eine Bestandserhöhung gegenüber dem Vorjahre bleibt, muß mit einer höheren Ausgabe gerechnet werden. Dieser steht eine entsprechend erhöhte Einnahme gegenüber.

Titel 22: Es handelt sich um durchlaufende Gelder, und zwar in der Hauptsache um Alimentationsrenten, die von den Kindesvätern eingezahlt und von der Adoptionsvermittlungstelle des Landesjugendamtes an die Adop-

tionseltern weitergeleitet werden. Da es sich nicht um Provinzialmittel handelt, müssen Einnahme- und Ausgabenreste gegebenenfalls auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden. Da für das Rechnungsjahr 1939 infolge organisatorischer Maßnahmen mit einer Steigerung der Vermittlungsziffer gerechnet werden muß, werden auch die durchlaufenden Gelder entsprechend höher sein. Gegen das Vorjahr ist der Ansatz deshalb um 1 000 *R.M.* erhöht.

Titel 42: Durch den Neudruck einer neuen Auflage des im Verlage des Landesjugendamtes erscheinenden Buches „Das Jugendwohlfahrtsrecht“ war es erforderlich, den Haushaltsansatz dieses Titels bereits im Jahre 1938 entsprechend zu erhöhen. Die hier geleisteten Ausgaben werden aber durch den Buchvertrieb im Laufe der nächsten Jahre wieder voll hereingeholt werden. Da es zweifelhaft ist, ob die Neuherausgabe des 2. Bandes dieses Werkes noch im Rechnungsjahre 1938 erfolgen kann, müssen die hierfür entstehenden Kosten von schätzungsweise 2 000 *R.M.* für das Jahr 1939 noch einmal vorgesehen werden. Unter diesen Umständen werden sie im Jahre 1938 erspart werden.

Neben dem für Geschäftsbedürfnisse und Zeitschriften notwendigen festen Betrage von 1 200 *R.M.* enthält der Haushaltsansatz außerdem noch Mittel zur Beschaffung einer notwendigen neuen Schreibmaschine und von zwei Registraturschränken.

Kapitel 49: Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Am 1. April 1938 war vorhanden ein Bestand von	9 731	Zöglingen
„ 31. März 1939	9 420	„
Das Rechnungsjahr 1938 brachte mithin eine Abnahme von	311	„

Diese Abnahme ist zurückzuführen auf verstärkte Entlassungen aus der Fürsorgeerziehung (die Entlassungsziffer war um 16,9% höher als 1937), zum andern aber auch auf einen unverhältnismäßig starken Rückgang bei den Neuüberweisungen. Die Überweisungsziffer lag 1938 um 20,8% niedriger als im Rechnungsjahre 1937. Verursacht ist dieser außergewöhnliche Rückgang durch die wiederholten Einwirkungen der Verwaltung auf die einweisenden Stellen (Vormundschaftsgerichte und Jugendämter), durch verstärkten Einsatz von örtlichen Maßnahmen die Fürsorgeerziehung zu entlasten. Bei den Entlassungen ist zu berücksichtigen, daß ein großer Teil auf die Geburtsjahrgänge nach Kriegsschluß entfällt, die erheblich stärker waren als die Kriegsjahrgänge. Für die Folge wird mit einer derartig starken Entlassungsziffer nicht mehr gerechnet werden können.

Trotzdem wird die Verwaltung sich bemühen, den Stand vom 31. März 1939 für das ganze Rechnungsjahr 1939 zu halten. Ob dies möglich sein wird, läßt sich angesichts der früher beobachteten starken Schwankungen im Zugang nicht übersehen. Bei den Haushaltsansätzen ist daher vorsorglich damit gerechnet worden, daß sich die Zöglingenzahl im Jahresdurchschnitt um 100 „ erhöht, mithin sich der Durchschnittsbestand des Rechnungsjahres 1939 auf 9 520 „ stellen wird.

Was die Art der Unterbringung anbelangt, so bleibt nach wie vor das Ziel der Verwaltung, die teurere Anstaltserziehung zugunsten der billigeren Familienerziehung zu kürzen. In den beiden letzten Jahren ist es geglückt, den Anteil der Anstaltszöglinge am Gesamtbestande von 48,7% auf 47,5% herabzudrücken. In der Voraussetzung, daß der Neuzugang im Rechnungsjahre 1939 sich im Rahmen des obigen Voranschlages hält, wird die Verwaltung nunmehr darauf hinarbeiten, daß sich im Jahresdurchschnitt der Anteil der Anstaltszöglinge am Gesamtbestande auf 46,5% vermindert.

Zum Zwecke der Herabminderung der Kosten der Anstaltserziehung war nach dem Vorbericht zum Haushalt für 1938 beabsichtigt, die Belegungsfähigkeit der Provinzialerziehungsheime für schulentlassene Jungen von 875 auf 1 005 Zöglinge zu erhöhen und damit die Belegung von privaten Erziehungsheimen mit solchen Jungen zu erübrigen. Letzteres ist verwirklicht. Trotzdem hat sich die Belegzahl in den Provinzial-Erziehungsheimen aber nicht wesentlich erhöht, weil die Zahl der schulentlassenen männlichen Anstaltszöglinge zurückgegangen ist.

Obwohl in früheren Jahren ein in Rheindahlen gemachter Versuch, schulpflichtige und schulentlassene Knaben gemeinsam in einem Heim unterzubringen, fehlgeschlagen war, ist beabsichtigt, zur vollständigeren Ausnutzung der vorhandenen Plätze nochmals den gleichen Versuch im Provinzial-Erziehungsheim Solingen zu machen. Da aber auch in diesem Falle eine Belegziffer von 1 005 nicht erreicht wird, ist diese in dem vorliegenden Haushalt auf 965 herabgesetzt worden.

Im Rechnungsjahre 1939 wird die Verwaltung auch die Unterbringung der schulentlassenen weiblichen Anstaltszöglinge in provinzeigenen Heimen in Angriff nehmen. Zu diesem Zwecke hat der Provinzialverband das bisher in Privatbesitz befindlich gewesene „Haus Heisterberg“ in Königswinter sowie die bisher privaten Erziehungsheime „Notburgahaus in Neuß“ und „Evgl. Mädchenheim Ratingen“ käuflich erworben. Die Verhandlungen über den Erwerb des bereits bisher vom Provinzialverband belegten Evgl. Waisenheims Wolf a. d. Mosel stehen unmittelbar vor dem Abschluß.

Die vom Provinzialverband erworbenen Heime „Notburgahaus Neuß“ und „Mädchenheim Ratingen“ werden vom Provinzialverband nicht selbst bewirtschaftet. Es sind vielmehr mit den Stellen, die bisher die Wirtschaft führten, Pachtverträge abgeschlossen worden, wonach diese Stellen die selbständige Bewirtschaftung nach einem von der Fürsorgeerziehungsbehörde zu genehmigenden Haushaltsplan übernehmen. Der Provinzialverband zahlt für jeden Zögling einen Pflegesatz, bei dessen Festsetzung die Ergebnisse der im Jahre 1938 durch die Wirt-

schaftsberatung Deutscher Gemeinden e. V. Berlin erfolgten Wirtschaftlichkeitsprüfung dieser Heime, zum andern auch der Umstand berücksichtigt worden ist, daß die Kosten des Anleihebienstes sowie ein Teil der Steuern und Versicherungen vom Provinzialverband gesondert getragen werden.

Bei dem Hause Heisterberg müssen, ehe eine Inbetriebnahme erfolgen kann, zunächst umfangreiche Instandsetzungen und Umbauten vorgenommen werden. Bis zur Inbetriebnahme des Heimes, die voraussichtlich am 15. Oktober 1939 mit zunächst 68 Mädchen erfolgt, wird das zu dem Heim gehörende landwirtschaftliche Gelände durch ein aus Zöglingen des Provinzialerziehungsheims Rheindahlen gebildetes Arbeitskommando in Stand gesetzt und bewirtschaftet werden. Bei der Belegung des Heims mit Mädchen wird das Arbeitskommando abgelöst und die weitere Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Geländes durch die weiblichen Zöglinge erfolgen. Die volle Belegung des Heims mit 150 Zöglingen kann erst nach Fertigstellung eines im nächsten Jahre zu errichtenden Neubaus geschehen. In den Haushaltsansätzen sind sowohl die Ausgaben für das Arbeitskommando, als auch die nach der Inbetriebnahme entstehenden Personal- und Sachkosten enthalten. Von der Aufstellung eines besonderen Unterhaushalts ist, da sowohl die Einnahmen wie auch die Ausgaben nur geschätzt werden konnten, in diesem Jahre noch abgesehen worden.

Das Wolfer Waisenheim wird voraussichtlich am 15. Sept. 1939 von der Fürsorgeerziehungsbehörde in Betrieb genommen werden. Auch in diesem Falle wurde, da Einnahmen und Ausgaben geschätzt werden mußten, von der Aufstellung eines besonderen Unterhaushaltsplanes abgesehen.

Die Betreuung der in Pflanz-, Dienst- und Lehrstellen untergebrachten Zöglinge wird vom 1. April 1939 ab eine grundlegende Änderung erfahren. Die Verträge mit den bisher bei der Durchführung der Aufsicht eingeschalteten Geschäftsstelle für katholische Familienerziehung in Dormagen und Zentralstelle für evangelische Familienerziehung in Neuwied sind zum 31. März 1939 gekündigt, nachdem deren Aufgaben im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr auf die K.E.W., die Anstalten und die Jugendämter übergeleitet worden waren.

Nach dem Stande vom 31. März 1939 sowie unter Berücksichtigung der vorerwähnten Verminderung der Plätze in den Provinzialerziehungsheimen für schulentlassene Knaben sowie der Einrichtung von provinzeigenen Erziehungsheimen für Mädchen und schließlich unter Berücksichtigung der Herabminderung des Anteils der Anstaltszöglinge am Gesamtbestande würde sich der Durchschnittsbestand von 9 520 Zöglingen wie folgt verteilen:

1756 = 18,45% (1827 = 18,56%) *	in Familienpflege,
3016 = 31,69% (3024 = 30,72%)	„ Lehr- und Dienststellen sowie in der eigenen Familie,
965 = 10,14% (861 = 8,75%)	„ Provinzial-Erziehungsheimen für männl. Zöglinge,
** 372 = 3,91% (— = —)	„ Provinzial-Erziehungsheimen für weibl. Zöglinge,
3087 = 32,42% (3714 = 37,72%)	„ privaten Erziehungsheimen,
100 = 1,04% (135 = 1,37%)	„ Kameradschaftshäusern und Lehrlingsheimen,
224 = 2,35% (285 = 2,88%)	noch nicht zur Einlieferung gelangte Zöglinge.

Die Jahresausgaben für einen Zögling betragen 546,74 (546,47) R.M., und zwar

a) in Familienpflege für			
Pflege und Erziehung	=	227,58 (228,19) R.M.***	
Bekleidung und Ausrüstung	=	12,03 (15,45) „	
Überführung	=	10,57 (11,21) „	
ärztliche Behandlung und Krankenpflege	=	12,44 (7,54) „	
Beaufsichtigung	=	36,— (38,62) „	
	zusammen:		298,62 (301,01) R.M.
b) in Lehr- und Dienststellen, sowie in der eigenen Familie für			
Bekleidung und Ausrüstung	=	12,03 (15,45) R.M.	
Überführung	=	10,57 (11,21) „	
Beaufsichtigung	=	36,— (38,62) „	
	zusammen:		58,60 (65,28) R.M.
c) in Erziehungsheimen für			
Pflege und Erziehung	=	806,89 (786,35) R.M.	
und zwar in einem Provinzial-Erziehungsheim			
für Knaben 1 146,42 (1 074,62) = 3,14 (2,94)			
R.M. tägl., in den neu eingerichteten Provinzial-			
Erziehungsheimen für Mädchen 813,08 R.M. =			
2,23 R.M. täglich,			
in einem Privat-Erziehungsheim 667,95			
(678,90) R.M. = 1,83 (1,86) R.M. täglich			
Bekleidung und Ausrüstung bei Entlassungen aus den			
Erziehungsheimen	=	38,35 (39,15) „	
Überführung	=	10,57 (11,21) „	
Krankenpflege und spezialärztliche Behandlung	=	46,52 (65,58) „	
	zusammen:		902,33 (902,29) R.M.

* Stand vom 1. Oktober 1937.

** Davon in Neuß und Ratingen 260
in Haus Heisterberg ab 15. Oktober 1939 . . . = 68
im Waisenheim Wolf ab 29. Juni 1939 . . . = 100

*** Jahresausgabe 1936.

Jahresdurchschnitt 112

Die gegenüber dem Haushalt für 1938 sich ergebenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben sind wie folgt begründet:

Einnahme.

Titel 1: Der Staatszuschuß ist gegenüber dem Vorjahre weiter zurückgegangen. Der Grund liegt vermutlich darin, daß durch die Maßnahmen der Verwaltung das Ansteigen der Zöglingzahl gehemmt worden ist, in anderen Provinzen aber anscheinend ähnliche Maßnahmen nicht getroffen wurden.

Titel 2 a: Die Mindereinnahme ist bedingt durch das Zurückgehen der Kinderzuschläge zur Kriegerhinterbliebenenrente und zur Arbeitslosenunterstützung sowie dadurch, daß dem Haushalt eine geringere Zöglingzahl zugrunde gelegt wurde als dem vorjährigen Haushalt. Dem Rückgang der Einnahme aus Kinderzuschlägen steht eine entsprechende Mehreinnahme aus Beiträgen der Unterhaltsverpflichteten (Titel 2 b) gegenüber.

Ausgabe.

Titel 1 b: Die Mehrausgabe ist bedingt durch planmäßige Erhöhung der Bezüge von Beamten sowie durch die Erhöhung der Kinderzuschläge und Wohnungsgeldzuschüsse.

Titel 1 d: Die Erhöhung ist dadurch verursacht, daß ein bei der Abteilung beschäftigter Gerichtsassessor aus diesem Titel zu besolden ist.

Titel 1 e: Bei der Mehrausgabe handelt es sich um die planmäßige Erhöhung von Angestelltenbezügen.

Titel 4: Infolge Kündigung der Verträge mit den beiden konfessionellen Geschäftsstellen für Familienziehung muß die Überwachung der Familienstellen von hier aus erheblich verstärkt werden. Dies bedingt naturgemäß einen erhöhten Aufwand an Reisekosten.

Titel 6 b: Infolge der Neuorganisation der Familienaufsicht ist die Anlage neuer Karteien sowie die Beschaffung einer Anzahl Registerbücher notwendig.

Titel 10—12: Es wird auf die Begründungen beim Unterhaushalt der Provinzial-Knabenerziehungsheime verwiesen.

Titel 13 a u. 13 b: Wie bereits eingangs erwähnt, hat der Provinzialverband die beiden von ihm käuflich erworbenen Heime in Neuß und Ratingen den Stellen, die bisher die Wirtschaft dieser Heime geführt haben, zur weiteren selbständigen Bewirtschaftung nach einem von der Fürsorgeerziehungsbehörde zu genehmigenden Haushaltsplan verpachtet. Bei den Haushaltsansätzen handelt es sich um das von der Fürsorgeerziehungsbehörde zu zahlende Pflegegeld für die in den Heimen untergebrachten Zöglinge. Die von dem Provinzialverband für den Anleihebedienst der beiden Häuser sowie für Steuern und Versicherungen aufzubringenden Beträge sind diesem von den Pächtern zu erstatten. Sie erscheinen daher in Einnahme und Ausgabe im Haushalt der Liegenschaftsverwaltung.

Titel 14 a: Von den Ansätzen der Ausgabe entfallen 5 300 *R.M.* Personalaufwand und 11 200 *R.M.* Sachaufwand auf die Kosten des bis zur ordnungsmäßigen Belegung des Heimes dort tätigen Arbeitskommandos. Der Kapitaldienst ist in der Ausgabe enthalten mit 7 800 *R.M.* (4% von 110 000 *R.M.* Kaufpreis, 100 000 *R.M.* Instandsetzungs- und 70 000 *R.M.* Inventarkosten). Der Beköstigungsatz wurde für das Personal auf 1 *R.M.* täglich, für die Zöglinge auf 0,60 *R.M.* täglich festgesetzt. Im Hinblick darauf, daß es eine der wichtigsten Aufgaben der Heimleitung sein wird, für die familienreif gewordenen Zöglinge geeignete Dienststellen zu ermitteln sowie später die dort untergebrachten Zöglinge zu beaufsichtigen, ist die Beschaffung eines Dienstkraftwagens vorgesehen. Für die Anschaffungs- und Betriebskosten des Wagens wurden 5 100 *R.M.* eingesetzt.

Titel 14 b: Die Höhe der Einnahme erklärt sich daraus, daß damit gerechnet wurde, daß das Saarland 30 Plätze mit Saarzöglingen belegt. Die Einnahme der Landwirtschaft wurde auf 7 000 *R.M.* veranschlagt. In der Ausgabe ist der Pachtzins für $\frac{3}{4}$ Jahre mit 3 600 *R.M.* enthalten. Der Beköstigungsatz beträgt ebenso wie in Haus Heisterberg 1 *R.M.* für das Personal und 0,60 *R.M.* für die Zöglinge. Auch für die Leitung dieses Heimes ist die Beschaffung eines Dienstkraftwagens zum Ausbau des Aufsichtsbezirkles und zur Beaufsichtigung der von der Anstalt aus in Familienstellen untergebrachten Zöglinge vorgesehen.

Titel 15—27: Bei diesen sich gegenseitig ergänzenden Ausgabetiteln sind die Ansätze durchweg geringer als im Vorjahre, und zwar einmal infolge des Umstandes, daß dem Haushalt eine geringere Zöglingzahl zugrunde gelegt wurde, zum andern, weil bei vielen Titeln eine geringere durchschnittliche Tagesausgabe je Zögling eingesetzt werden konnte. Lediglich bei Titel 23 a — Krankenbehandlung in Pflegefamilien — mußte der Ansatz erhöht werden, da sich inzwischen gezeigt hat, daß die außerordentlich niedrige Ausgabe des Jahres 1936, auf Grund welcher der Ansatz für 1938 errechnet worden war, auf Zufälligkeiten beruhte.

Titel 28: Mit Rücksicht auf die Vermehrung der Zahl der provinzeigenen Fürsorgeerziehungsheime mußte auch die Abführung an die Erneuerungsrücklage erhöht werden.

Titel 10—12: Provinzial-Knabenerziehungsheime.

I.

Heim	Das Heim ist berechnet auf			Die Verpflegung ist berechnet auf	
	Zöglinge	Beamte und Angestellte	insgesamt	Beamte, Angestellte und kranke Zöglinge nach Speiseplan A	Zöglinge nach Speiseplan B
Rheindahlen	350	64	414	32	335
Solingen	275	56	331	15	270
Euskirchen	340	71	411	25	328
Summe 1939	965	191	1156	72	933
Summe 1938	1005	191	1196	63	985

II.

Heim	Grund-eigentum			Davon sind									Bleiben für die Land-wirtschaft			Dazu sind gepachtet		
				Gebäudeflächen, Hof-, Lagerraum usw., Wald- und Ödflächen			verpachtet			zusammen								
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Rheindahlen . .	78	35	80	16	03	38	—	31	70	16	35	08	62	—	72	1	22	96
Solingen	90	83	45	31	70	—	—	98	—	32	68	—	58	15	45	—	—	—
Euskirchen . . .	78	89	92	8	66	—	—	—	—	8	66	—	70	23	92	—	—	—
Summe 1939*	248	09	17	56	39	38	1	29	70	57	69	08	190	40	09	1	22	96
Summe 1938	249	51	40	57	84	61	1	29	70	59	14	31	190	37	09	1	22	96

Einnahme.

Titel I Nr. 1: Das Provinzial-Erziehungsheim Rheindahlen wird jetzt auch zur Unterbringung von Schützlingen der Freiwilligen Erziehungshilfe benutzt. Da für diese vom Landesjugendamt ein Pflegegeld von 3,30 *R.M.* zu zahlen ist, erhöht sich die Einnahme entsprechend.

Titel II Nr. 4 e: Die geringere Einnahme ist verursacht durch den Wegfall des Schwemmsteinbetriebes in Solingen (vgl. die Begründung zu Titel V Nr. 2). Im übrigen handelt es sich um einen durchlaufenden Posten innerhalb des Anstalts Haushaltes. Die gleichen Beträge sind in den Ausgaben der Titel V Nr. 1 u. V Nr. 2 enthalten.

Titel III Nr. 1: In Rheindahlen und Euskirchen ist mit einer geringeren Teilnahme an der Anstaltsbeköstigung zu rechnen.

Titel IV Nr. 3: Der Wenigereinnahme von 500 *R.M.* steht eine Minderausgabe von 4 600 *R.M.* gegenüber.

Titel V Nr. 2: Der Schwemmsteinbetrieb im Provinzial-Erziehungsheim Solingen wird mit dem 1. April 1939 aufgelöst werden. Der Betrieb hat sich in der letzten Zeit infolge der durch die ungünstige Lage bedingten hohen Anfuhrkosten sowie auch infolge Absatzschwierigkeiten als unrentabel erwiesen. Dazu kam, daß die Zahl der für die Arbeit in diesem Betriebe geeigneten Zöglinge ständig zurückging. Die Stilllegung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden A.-G. Im übrigen hätte im Falle der Weiterführung die maschinelle Anlage erneuert werden müssen.

Ausgabe.

Titel II Nr. 2: Ein Teil der Erziehergehilfen war früher in Erwartung ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis aus freien Beamtenstellen besoldet worden. Da eine Übernahme von Erziehergehilfen in das Beamtenverhältnis künftig nicht mehr möglich ist, mußte unter entsprechender Herabsetzung des Besoldungstitels für die Beamten der Anfaß für die Vergütungen der Erziehergehilfen erhöht werden. Die darüberhinausgehende Erhöhung dieses Ausgabebetitels wie auch der Ausgabebetitel für die Besoldung des Büropersonals und der Wirtschaftserinnen ist durch tarifmäßige Erhöhung der Bezüge bedingt.

Titel II Nr. 3 b: Die Mehrausgabe ist verursacht durch die notwendig gewordene Einstellung eines weiteren Hausmädchens in Euskirchen sowie durch die Änderung des Anstaltstarifs hinsichtlich der Löhne der Lohngruppe 8 (weibliches Hauspersonal).

Titel II Nr. 4 d: In Euskirchen ist die einem Erzieher als Schlachtkohn gewährte Vergütung in Wegfall gekommen; dagegen wurde einem anderen Erzieher für seine Küster- und Organistentätigkeit eine Vergütung zugewilligt.

* Infolge Neuaufstellung der Katasterbücher haben sich die Flächenangaben gegenüber dem Vorjahre geändert.

Titel III Nr. 1: Den Ansätzen ist ein Verpflegungssatz von 0,58 *R.M.* für gesunde Zöglinge und von 1,13 *R.M.* für Personal und kranke Zöglinge zugrunde gelegt. Zu diesen Sätzen kommen noch 0,07 *R.M.* je Pflage tag, die von der Bäckerei und Metzgerei durch ihre Lieferungen an die Anstaltsküche an Überschüssen erzielt werden und die in der Einnahme zu Titel V Nr. 1 enthalten sind. Gegenüber dem Vorjahre ist der Verpflegungssatz für das Personal und die kranken Zöglinge um 0,20 *R.M.* erhöht und damit dem Satz der Heil- und Pflageanstalten angeglichen, da der frühere Beköstigungssatz von 0,93 *R.M.* nicht mehr ausreicht.

In dem Satz von 0,58 *R.M.* für gesunde Zöglinge ist wie in den Vorjahren ein Betrag von 0,03 *R.M.* enthalten, der lediglich vorsorglich eingesetzt wurde, und dessen Freigabe (bei Rheindahlen 3 600 *R.M.*, bei Solingen 2 500 *R.M.* und bei Euskirchen 3 600 *R.M.*) nur im Falle eines Ansteigens der Lebensmittelpreise erfolgen wird.

Titel III Nr. 4: Entsprechend einer Anregung der Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden ist der bisherige Ausgabetitel untergeteilt und sind einzelne Ausgaben auf andere Titel übernommen worden.

Titel IV Nr. 5: Die Mehrausgabe ist dadurch verursacht, daß in den Erziehungsheimen Rheindahlen und Euskirchen Lautsprecheranlagen auf den Sportplätzen eingerichtet werden sollen.

Titel V Nr. 1: Die Mehrausgabe von 6 800 *R.M.* ist verursacht durch einen größeren Verbrauch an Kunstdünger in Rheindahlen und Solingen infolge verstärkten Zwischenfruchtanbaues sowie infolge der Erhöhung der Futterkosten für Schweine. Außerdem war es erforderlich, für nicht mehr aufschiebbare Instandsetzungsarbeiten in Solingen einen zusätzlichen Betrag von 1 000 *R.M.* vorzusehen. Schließlich hat sich auch der Personalunkostenbeitrag erhöht. Der Mehrausgabe von 6 800 *R.M.* steht eine Mehreinnahme von 8 650 *R.M.* gegenüber.

Titel V Nr. 2: Der starke Rückgang der Ausgabe ist durch die bereits oben erwähnte Stilllegung des Schwemmsteinbetriebes in Solingen verursacht.

Titel VI Nr. 1: In der Ausgabe ist ein Betrag von 3 800 *R.M.* für die Beschaffung eines neuen Wagens für den Anstaltsleiter enthalten. Der bisherige seit langen Jahren benutzte Wagen mußte, da er völlig unbrauchbar geworden war, abgesetzt werden.

Titel VI Nr. 4: Durch die Wahrnehmung der Seelsorgegeschäfte des Erziehungsheims Rheindahlen von Solingen aus entstehen jährlich etwa 400 *R.M.* Reisekosten.

In den Haushaltsplänen der Provinzial-Erziehungsheime war bisher für Umzugskosten nichts eingesetzt. Da aber fortgesetzt derartige Kosten entstehen, mußte in den letzten Jahren stets eine außerplanmäßige Bewilligung erfolgen. In dem vorliegenden Haushalt sind erstmalig Umzugskosten angesetzt, und zwar für Rheindahlen 1 500 *R.M.*, für Solingen und Euskirchen je 1 000 *R.M.*

Titel VI Nr. 5: Die Mehrausgabe entsteht dadurch, daß die Anstalt Rheindahlen die Kosten der für die Erziehungslisten benötigten Lichtbilder der Zöglinge, die bisher aus Titel III Nr. 4 gezahlt wurden, nunmehr auf diesen Titel buchen muß. Bei Titel III Nr. 4 ist eine entsprechende Herabsetzung erfolgt.

Titel VI Nr. 6: Auch diese Mehrausgabe ist lediglich durch eine Verschiebung von Ausgaben von Titel III Nr. 4 auf Titel VI Nr. 6 verursacht.

Kapitel 50 Titel 1: Wandererfürsorge.

Einnahme.

Da Rückzahlungen aus früher geleisteten Beihilfen zu erwarten sind, empfiehlt sich die Einsetzung eines Betrages von 600 *R.M.*

Ausgabe.

Von einer Senkung der Ausgabe ist in den vergangenen Jahren im Hinblick auf das zu erwartende Reichswandererfürsorgegesetz Abstand genommen worden. Es hat den Anschein, als ob die Vorarbeiten hierzu im Reichsministerium des Innern auch in nächster Zeit nicht zum Abschluß kämen, sodaß sich bei der günstigen Beschäftigungslage im Reich erhebliche Abstriche machen lassen. Notwendig erscheint es allerdings schon jetzt darauf hinzuweisen, daß spätestens mit der reichsgesetzlichen Regelung dieses Fürsorgezweiges eine neue Erhöhung der Mittel sich nicht vermeiden lassen wird.

Kapitel 59: Sonstige Fürsorge und Wohlfahrtspflege.

Titel 1a: Es handelt sich um Stiftungsvermögen, sodaß ein am Jahreschlusse sich etwa ergebender Ausgabe-rest auf das neue Jahr übertragen werden muß.

Titel 2: Die Minderausgabe ist dadurch bedingt, daß der für das Jahr 1938 hier vorgesehene Zuschuß für das neuerrichtete Müttererholungsheim in Meisenheim im Jahre 1939 wegfällt. Im übrigen werden die Mittel der *NS*-Volkswohlfahrt bzw. den Stadt- und Landkreisen, die in früheren Jahren in größerem Umfange Müttererholungskuren durchgeführt haben, zur Verfügung gestellt. Der Übertragbarkeitsvermerk ist für das Rechnungsjahr 1939 erstmalig weggefallen.

Titel 3: Für Zwecke der Siedlerfrauen-Beratung durch das Deutsche Frauenwerk.

Es handelt sich um eine Aufgabe, die das Landesjugendamt als neues Arbeitsgebiet in seinen Tätigkeitsbereich einbezieht. Die Siedlerfrauen-Beratung liegt auf Grund eines Abkommens zwischen Reichsfrauenführerin einerseits und Siedlerbund und Reichsheimstättenverband andererseits als ergänzende Maßnahme in den Händen der Gaue der NS-Frauenenschaft. Diese haben wiederholt um finanzielle Unterstützung ihrer diesbezüglichen Tätigkeit gebeten. Die Beratung besteht in der ausschließlichen hauswirtschaftlichen, erzieherischen und gesundheitlichen Unterweisung (unter besonderer Berücksichtigung aller Siedlungsfragen) durch das Deutsche Frauenwerk. Die praktische Durchführung soll in Form von Mustersiedlungsstätten, Kursen, Beratungsstunden durch eigene Fachkräfte erfolgen. Es ist beabsichtigt, einmalige Einrichtungen, Lehrgänge und Kurse durch Zuschüsse zu ermöglichen, die in jedem Falle auf Einzelanträge gewährt werden sollen.

Titel 4: Der Titel war bisher als übertragbar bezeichnet. Hierauf kann von jetzt ab verzichtet werden.

VI. Kulturpflege.

Einnahme.

Kapitel 61 Titel 14:

Es tritt eine Wenigereinnahme ein, da die den Darlehnsnehmern gewährten Darlehen getilgt sind.

Ausgabe.

Kapitel 61 Titel 10 b:

Mit der Entwicklung der photographischen Technik und ihrer fortschreitenden Ausbarmachung für die Zwecke der Denkmalpflege und Denkmalaufnahme hat sich eine umfangreiche Vermehrung der Aufnahmetätigkeit zugunsten des Denkmalarchivs ergeben. Zur Anpassung an das wirkliche Bedürfnis ist eine Erhöhung des bisherigen Ansatzes nicht zu vermeiden.

Kapitel 61 Titel 13 und 14:

Mit den unter Titel 14 a des Haushaltsplanes für 1938 aufgeführten Provinzialbeihilfen zur Tilgung des „Offa-Darlehens aus 1933“ wurde die 5. und letzte Rate zur Auszahlung gebracht. Die Rückzahlung des Darlehens an die „Offa“ — Titel 14 b — ist bis auf den Restbetrag von 21 310 *R.M.*, der erst im Rechnungsjahr 1939 fällig wird und dessen Rückzahlung im außerordentlichen Haushalt 1939 bei Kapitel 61 Titel 3 vorgesehen ist, durchgeführt. Die Beibehaltung der hierdurch frei gewordenen Beträge für die Zwecke denkmalpflegerischer Maßnahmen — Titel 13 — ist dringend erwünscht im Hinblick auf die Tatsache, daß wichtige und zur Berücksichtigung vorgemerkte Anträge in Höhe von rd. 250 000 *R.M.* vorliegen.

In den letzten Jahren erwies es sich als zweckmäßig, eine Anzahl größerer denkmalpflegerischer Aufgaben im Rahmen eines Mehrjahresprogramms, auch in Bezug auf die Finanzierung, durchzuführen. Im Rahmen der bisher zur Verfügung stehenden Mittel war es vielfach nicht möglich, plötzlich notwendig werdende Sicherungsmaßnahmen in erwünschter Weise zu bezuschussen, abgesehen davon, daß überaus zahlreiche kleinere Anträge von Jahr zu Jahr zurückgestellt werden mußten, wodurch die Gefährdung der entsprechenden Bau- und Kunstdenkmale naturgemäß zunahm.

Um die einmal ununterbrochene Durchführung der großen, mehrjährigen Aufgaben zu gewährleisten und andererseits auch wie früher in dem als durchaus notwendig erwiesenen bisherigen Maße die dringendsten Anträge zu berücksichtigen, erscheint es erforderlich, die Mittel unter den Titeln 14 a und b zusammen zu ziehen und mit denen des Titels 13 auf 225 000 *R.M.* abzurunden.

Kapitel 61 Titel 16:

Der Provinzialverband hat im abgelaufenen Rechnungsjahre das im Kreise Mayen gelegene Schloß Bürresheim mit einem abgerundeten Landbesitz um die Burg in einer Gesamtgröße von 6 $\frac{1}{2}$ ha und mit einem Nebengebäude erworben. Ein Unterhaushaltsplan ist erstmalig aufgestellt. Die eingesetzten Beträge beruhen auf vorsichtiger Schätzung.

Kapitel 61 Titel 17: Fortführung der Denkmälerstatistik.

Einnahme.

Gegenüber dem Vorjahre sind keine Veränderungen eingetreten.

Ausgabe.

Titel III Nr. 2, kann in Anpassung an das wirkliche Bedürfnis um 500 *R.M.* herabgesetzt werden.

Titel IV Nr. 3, desgleichen um 300 *R.M.*

Titel V Nr. 1: In den vergangenen Jahren hat sich ergeben, daß der für Druckkosten eingesetzte Betrag von 28 000 *R.M.* zu gering ist. Eine Erhöhung um 7 000 *R.M.* ist nicht zu vermeiden, wenn im kommenden Rechnungsjahre wieder 3 Kreisbände erscheinen sollen.

Titel V Nr. 3, ist um 500 *R.M.* erhöht worden. Diese Erhöhung hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen. Sie wird durch Ersparnisse unter den Titeln III Nr. 2 und IV Nr. 3 ausgeglichen.

Kapitel 61 Titel 18:

Die Mehrausgabe ist notwendig, um umfangreichere Ausbesserungsarbeiten — Bewerfen und Festwalzen des Denkmalplatzes mit Teersplitt — durchzuführen zu können.

Kapitel 61 Titel 19:

Die im Kreise Euskirchen gelegene „Burg Konradsheim“ ist im vergangenen Rechnungsjahre vom Provinzialverband erworben worden. Ein Unterhaushaltsplan wird aufgestellt werden, sobald über die endgültige Zweckbestimmung der Burg eine Entscheidung getroffen worden ist. Zunächst sind noch bauliche Instandsetzungsarbeiten durchzuführen.

Kapitel 62 Titel 1:

Der Ansatz ist um 10 000 *R.M.* erhöht worden, um den Anforderungen, die sich aus der in Kürze zu erwartenden Verordnung zum Schutze des Rheintales ergeben werden, entsprechen zu können. Auch ist es erwünscht, durch Bereitstellung von Mitteln zur Begrünung der Rheinufer das Landschaftsbild zu berichtigen.

Kapitel 63 Titel 1 und 2: Landesmuseen.**Einnahme.**

Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und dem Verkauf von Führern usw. können beim Unterhaushaltsplan des Landesmuseums Trier etwas höher angesetzt werden.

Ausgabe.

Die vorjährigen Ansätze entsprechen im allgemeinen den Bedürfnissen und sind daher mit wenigen Ausnahmen auch für das Rechnungsjahr 1939 eingesetzt worden.

Titel V Nr. 4: Der Ansatz kann nach der erfolgten Zusammenlegung der Heizkesselanlage ermäßigt werden.

Bei Titel VI Nr. 1, muß, nachdem die Telephonanlage im Landesmuseum zu Bonn erheblich vergrößert worden ist, mit einem Mehrbedarf von 500 *R.M.* gegenüber dem Vorjahr gerechnet werden.

Kapitel 63 Titel 4 c (Einnahme und Ausgabe):

Die Mehreinnahme und Mehrausgabe ergibt sich aus der Veranschlagung der Zinsen für den Verkauf von 6 spanischen Bildern aus dem Landesmuseum in Bonn an die Stadt Düsseldorf.

Kapitel 64 Titel 4:

Die Beratungsstelle soll

1. der Unkultur auf dem Gebiete des Bauwesens nach Kräften Einhalt gebieten,
2. eine Überprüfung der Baupläne vornehmen,
3. die Architektenschaft, das Handwerk und den Bauherren mit den Grundfragen des landschaftsgebundenen Bauens vertraut machen.

Die Beratungsstelle soll als ein Baupflegeauschuß im Einvernehmen mit den zuständigen Dezernenten bei den Regierungen und der Reichskammer der bildenden Künste arbeiten. Es ist beabsichtigt, für die Leitung einen führenden Architekten zu gewinnen, der sowohl als Erzieher als auch als Baupraktiker tätig ist.

Kapitel 65:

Die hier bereitgestellten Mittel reichen seit Jahren nicht aus, um den berechtigten Wünschen der wissenschaftlichen Institute, Vereine und sonstigen Einrichtungen zu entsprechen. Eine Erhöhung ist nicht zu vermeiden.

Kapitel 66:

Das Rheinische Landestheater mit dem Sitz in Neuß hat es sich zur Aufgabe gesetzt, in den theaterlosen Städten und Gemeinden der Gaue Düsseldorf, Essen, Köln-Aachen wertvolle künstlerische Theateraufführungen zur Darstellung zu bringen und die lebendigen Kräfte des Kulturtheaters der Gegenwart allen Teilen der Bevölkerung zuteil werden zu lassen, die durch die Ungunst der geographischen Lage ihres Wohnortes oder durch ihre soziale Lage an den Theaterveranstaltungen der Großstädte nicht teilnehmen können. Zwei selbständige Spielkörper betreuen rd. 100 Spielorte mit rd. 1½ Millionen Einwohnern. Die dem Landestheater zufallende Aufgabe ist besonders bedeutsam, weil es sich um ein Grenzgebiet handelt, in welchem die kulturelle Arbeit in hohem Maße der Verteidigung und Sicherung des Deutschtums dient. Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda hat das Rheinische Landestheater als gemeinnütziges Unternehmen anerkannt und für 1938 einen namhaften Reichszuschuß bereitgestellt. Es ist erwünscht, daß auch die Provinz, für die das Theater von besonderer Bedeutung ist, durch Einsetzung eines jährlichen Zuschusses in den Haushaltsplan ihr Interesse an dem Unternehmen bekundet.

Kapitel 68 Titel 2 ist neu eingesetzt.

Gelegentlich der Verleihung des „Rheinischen Literaturpreises für 1938“ ist die Schaffung eines „Rheinischen Fördererpreises“ für junge Dichtung verkündet worden. Er soll vom neuen Rechnungsjahre ab an hoffnungsvolle Talente zur Verteilung kommen. Ein Betrag von 1 500 *R.M.* wird zunächst für ausreichend erachtet.

Kapitel 68 Titel 3 a:

Der Ansaß für die Förderung der bildenden Kunst ist um 2 500 *R.M.* erhöht worden, um in der Lage zu sein, bedürftige Studierende an der Staatlichen Kunstakademie zu Düsseldorf u. a. durch Gewährung von Stipendien unterstützen zu können.

Kapitel 160 Titel 1 a:

Bei den Grenzlandmuseen handelt es sich um wichtige Museen, die bisher unzulänglich untergebracht waren. Nachdem sich die Möglichkeiten zu einer ordnungsmäßigen Unterbringung ergeben haben, erscheint es angebracht, die Arbeiten durch eine einmalige Beihilfe zu unterstützen.

Kapitel 160 Titel 1 b:

Während es sich bei der Unterstützung aus Titel 1 a um die Unterstützung solcher Heimatmuseen handelt, welche im Grenzbezirk an der belgischen, luxemburgischen und französischen Grenze liegen, handelt es sich bei der Unterstützung aus 1 b um Heimatmuseen, bei denen auch eine wichtige grenzpolitische Bedeutung nicht verkannt werden kann. (Emmerich, Goch, Erkelenz, Heinsberg). Bei dem Museum in Emmerich kommt noch hinzu, daß es in diesem Jahre 40 Jahre besteht und ununterbrochen von demselben Leiter betreut wird.

Kapitel 160 Titel 2 a:

Zur befriedigenden Erfüllung der dem Provinzialkonservator gestellten Aufgabe ist eine ausgedehnte Reisetätigkeit unerlässlich. Für diese Zwecke steht z. Zt. nur ein großer Kraftwagen mit Fahrer zur Verfügung. Angesichts der räumlichen Ausdehnung der Rheinprovinz und der Fülle der zu betreuenden Kunst- und Kulturdenkmale ist jedoch bei der zunehmenden Arbeitsintensivierung mit einem einzigen Dienstwagen nicht auszukommen. Die Bereitstellung eines zweiten kleinen Kraftwagens (DKW), der von den Mitarbeitern des Provinzialkonservators bei den zahlreichen Besichtigungen im engeren Umkreis von Bonn selbst gefahren werden kann, ist unerlässlich.

Kapitel 160 Titel 2 b:

Die alljährlich in einer der Provinzen oder Länder stattfindende Tagung und Besichtigungsfahrt aller Konservatoren des Deutschen Reiches findet kurz nach Pfingsten 1939 auf ausdrücklichen Wunsch des Herrn Landeshauptmann in der Rheinprovinz statt. Die Besichtigungsreise, an der etwa 50 Personen teilnehmen werden, wird 8 Tage in Anspruch nehmen. Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der rheinischen Denkmalpflege ist es erforderlich, diese Tagung in jeder Beziehung vorbildlich zu gestalten. Ein Betrag von 3 000 *R.M.* wird für ausreichend erachtet.

Kapitel 160 Titel 3:

Der im Haushaltsplan für 1938 für die Instandsetzungsarbeiten der Barbarathermen bereitgestellte Betrag konnte durch den unvorhergesehenen Arbeitermangel (Unternehmen West) nicht voll verbraucht werden; er wird aber im Frühjahr zum größten Teil verwendet sein. Der im August ds. Jrs. stattfindende „Internationale Archaeologenkongress“ wird auch Trier besuchen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die einzige größere Ruine, die dem Provinzialverband gehört, einigermaßen instandzusetzen. Hierzu ist noch einmal ein Betrag von 10 000 *R.M.* notwendig.

VII. Kredit- und Versicherungswesen.

Kapitel 75: Viehseuchenkasse und Marktversicherung Dinslaken.

Auf Anregung des Gemeindeprüfungsamtes wird für die Viehseuchenentschädigungskasse und die Marktversicherung Dinslaken erstmalig ein Haushaltsplan aufgestellt. Bisher waren im Haushaltsplan der Provinzialverwaltung lediglich die Verwaltungskosten der Viehseuchenkasse in Einnahme und Ausgabe unter Kapitel 75 aufgeführt.

I. Allgemeine Viehseuchenkasse.

Durch das Preussische Ausführungsgesetz vom 25. Juli 1911 zum Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 ist die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Tierseuchen den Provinzialverbänden übertragen worden. Die Tierarten und die Seuchen, auf die sich die Viehseuchenentschädigungsregelung bezieht, sind im einzelnen in der Viehseuchenentschädigungsatzung der Rheinprovinz vom 8. März 1912 und deren Neufassung vom 9. November/19. Dezember 1935 festgelegt. Zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten werden von den Tierbesitzern Beiträge erhoben. Die aus diesen Beiträgen sich ergebenden Mittel müssen satzungsgemäß für Pferde, Esel pp. (Einhufener) und Rindvieh getrennt verwaltet werden.

A) Pferde.

Die Umlage beträgt 0,25 *R.M.* je Einhufer (Titel I Nr. 1). Aus dem Fonds, der z. Zt. 211 806,— *R.M.* beträgt, und aus dem laufenden Konto ist mit einer Zinseinnahme von rund 10 000 *R.M.* (Titel II Nr. 1) zu rechnen.

Das Provinzial-Laboratorium wird im Anschluß an das staatliche Veterinäruntersuchungsamt in Köln unterhalten, da in vielen Fällen die Entschädigungspflicht strittig ist und erst auf Grund einer Untersuchung festgestellt werden kann. Das Laboratorium untersteht dem nebenamtlich tätigen veterinärtechnischen Berater; eigenes Personal wird nicht gehalten. Die erwähnten Untersuchungen sind kostenfrei. Andere, kostenpflichtige Untersuchungen kommen nur vereinzelt vor. Die Einnahme ist deshalb gering (Titel IV).

Die Höhe der Entschädigungsbeträge (Titel I Nr. 1 und 2 der Ausgabe) ist auf der Grundlage der Inanspruchnahme der Kasse im Rechnungsjahre 1938 eingesetzt. Die Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Unterhaltung des Provinzial-Laboratoriums (Titel II bis VI) werden auf die Pferde- und Rindviehkasse im Verhältnis 1 zu 6 aufgeteilt. Beihilfen (Titel VII) werden auf Grund des § 5 a der Viehseuchen-Entschädigungssatzung den Tierbesitzern gezahlt, denen infolge der Durchführung des Viehseuchengesetzes und der Bekämpfungsmassregeln schwere wirtschaftliche Schädigungen erwachsen. Die Mehreinnahme (Titel VIII) wird an den Fonds überwiesen.

B) Rindvieh.

Die Umlage mußte infolge der starken Inanspruchnahme der Viehseuchenkasse im Rechnungsjahre 1938 durch die Maul- und Klauenseuche, die voraussichtlich im Jahre 1939 noch anhalten wird, von 0,90 *R.M.* auf 1,50 *R.M.* je Stück Rindvieh erhöht werden. Die Einnahme aus dieser Umlage (Titel I Nr. 1) wird bei einem Rindviehbestand von 1 Million rund 1 500 000 *R.M.* betragen. Aus den Zinsen des Fonds (z. Zt. nur 120 000 *R.M.*) und des laufenden Kontos ist eine Einnahme von 8 000 *R.M.* (Titel II Nr. 1) zu erwarten. Seitens des Staates wird $\frac{1}{3}$ der für Tuberkulose gezahlten Entschädigungsbeträge zurückerstattet, woraus eine Einnahme von 275 000 *R.M.* erwartet wird (Titel III). Von der Viehseuchenentschädigungskasse wird gleichzeitig die Marktversicherung Dinslaken mit verwaltet, wofür an Verwaltungskosten ein Betrag von 200 *R.M.* vereinnahmt wird (Titel V).

Die Höhe der Ausgaben für Entschädigungen pp. bei Titel I Nr. 3 und 4 wird im wesentlichen von den Aufwendungen für die Maul- und Klauenseuche abhängen. Nach dem augenblicklichen Seuchenstand muß mit derselben Ausgabe wie im Rechnungsjahre 1938 gerechnet werden. Auch bei den übrigen Seuchen wurden Beträge in der ungefähren Höhe der Ausgabe des Jahres 1938 in Ansatz gebracht.

II. Marktversicherung Dinslaken.

Die Marktversicherung Dinslaken wurde Anfang 1914 durch Beschluß des Provinzialausschusses eingeführt, um bei plötzlich auftretender Maul- und Klauenseuche auf dem Nutzviehmarke in Dinslaken seuchenfranke und seuchenverdächtige Tiere zur Unterdrückung der Seuche aufkaufen und abschlachten zu können. Die Ansammlung der Mittel erfolgt durch Erhebung von Sonderbeiträgen von den marktbescheidenden Händlern und Tierbesitzern und zwar wird seit 1935 je Tier eine Abgabe von 0,25 *R.M.* erhoben.

Aus diesen Abgaben wird sich eine Einnahme von 1 500 *R.M.* ergeben (Titel I Nr. 2). Ferner ist eine Zinseinnahme von rund 3 000 *R.M.* aus dem Fonds, der z. Zt. 85 215 *R.M.* hat, zu erwarten. Der Einnahme steht eine Ausgabe von etwa 1 300 *R.M.* für Entschädigungen und 200 *R.M.* für Verwaltungskosten gegenüber. Die Zinseinnahmen werden an den Fonds abgeführt.

Erläuterungen

zum außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1939.

Vorbemerkung.

Im außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1939 sind entsprechend der von dem Gemeindeprüfungsamt vertretenen Auffassung, daß die Aufnahme der noch nicht abgewickelten Positionen der außerordentlichen Haushaltspläne früherer Rechnungsjahre in den außerordentlichen Haushaltsplan des neuen Rechnungsjahres nicht erforderlich sei, die noch nicht abgewickelten Haushaltspositionen früherer Rechnungsjahre nicht besonders aufgenommen worden. Diese Ausgabenpositionen seien indessen nachrichtlich hier angegeben, und zwar nach dem Stande des Abschlusses der Bücher bei der Landeshauptkasse für das Rechnungsjahr 1938:

A. Noch nicht abgewickelter außerordentlicher Haushaltsplan aus früheren Rechnungsjahren.

III. Verkehrsweisen:		
Ausbau des nördlichen Zubringers	61 083,55	R.M.
VI. Kulturpflege:		
Für kulturelle Aufgaben in der Stadt Trier	209 589,12	„
IX. Hochbau:		
Modernisierung der an die Stadt Köln vermieteten Hebammenlehranstalt	45 957,81	„
Erneuerung der Kessel- und Maschinenanlagen der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler	300 000,—	„
Ausbau der Provinzial-Anstalt für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft in Trier	30 212,99	„
Verschiedene Ausbauten und Erweiterungsarbeiten in den Provinzial-Anstalten	39 423,81	„

B. Neuer außerordentlicher Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1938.

III. Verkehrsweisen:		
Beitrag zu den Garantieleistungen für den Rhein-Weser-Kanal auf Grund des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905	40 000,—	„
V. Volksfürsorge:		
Erwerb des Ledenhofes für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn	300 000,—	„
VI. Kulturpflege:		
Für kulturelle Aufgaben in der Stadt Trier	84 000,—	„
IX. Hochbau:		
Instandsetzung und Ausbau der Anstalten Hausen und Waldniel	233 386,85	„